Ueberschau

der

Gutachten, Adressen und Denkschriften

in der

bayerischen Gewerbefrage.

Als

Beitrag zum bessern Verständniß dieser Frage

zusammengestellt

und

dem bayerischen Gewerbestande

gewidmet.

München, 1861.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Einleitung.

Unter den Fragen des innern deutschen Staatenlebens ist in neuerer Zeit die Frage der Gewerbereform mit aller Entschiedenheit in den Vordergrund getreten; in ihrer tiefen und weitreichenden Bedeutung hat sie nicht selten sogar die Ereignisse der großen Politik auf eine Zeit lang aus dem Kreis der Erörterung verdrängt.

Eine mächtige Bewegung geht durch ganz Deutschland, zunächst angefacht durch das Beispiel Oesterreichs, welches mit dem 1. Mai 1860 das Füllhorn der Gewerbefreiheit über seine Staaten ausgeschüttet hat;*) Nassau ist bereits im Juni diesem Beispiele gefolgt; andere deutsche Regierungen, wie Sachsen, Baden, Württemberg rc. sind gegenwärtig mit Einführung neuer Gewerbegesetze in ihren Staaten beschäftigt.

Angesichts dieser großartigen bevorstehenden Veränderungen in den industriellen Verhältnissen der unmittelbaren Nachbarstaaten konnte die bayerische Staatsregierung nicht müßig bleiben, sondern mußte sich gleichfalls mit einer ernsten Prüfung der bestehenden Gewerbegesetzgebung beschäftigen.

Sie hat dieß in einer Weise gethan, die ihr den Dank des bayerischen Gewerbestandes und den Beifall aller Patrioten sichert.

Unterm 16. Juni 1860**) erging nämlich ein Erlaß des bayerischen Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welcher von

---

*) Ob begehrt oder nicht begehrt von den Völkern Oesterreichs, ob zu ihrem Wohl oder Wehe — soll hier unerörtert, sowie überhaupt jedes Raisonnement in diesen Blättern ferne bleiben, um denselben den Charakter einer parteilosen Zusammenstellung möglichst zu wahren.

**) Ein sonderbarer Zufall ist es, daß am selben Tage, nämlich am 16. Juni, auch der preußische Handelsminister die corporativen Elemente des Ge-

den Aeußerungen der im verflossenen Jahre versammelten Kreis-, Gewerbe- und Handelskammern über die Gewerbefrage seinen Ausgangspunkt nehmend, die Behörden beauftragte, mit Rücksicht auf die dort vorgetragenen Wünsche und Anträge die gewerblichen und commerciellen Verhältnisse des einschlägigen Bezirkes genau zu prüfen und unter offener Schilderung des Ergebnisses sich gutachtlich darüber zu äußern:

ob die dermalige Gesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart entspricht,

oder ob eine Reform derselben sich als geboten darstellt,

und ob diese Reform sich auf Revision des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 in der Richtung zur endlichen Gewerbefreiheit beschränken,

oder schon jetzt die letztere in der Gesetzgebung eingeführt werden soll?*)

Durch diesen Erlaß hat demnach die Regierung die ebenso weise als wohlwollende Absicht kundgegeben, über diese wichtige Zeit- und Nationalfrage die Stimme des Landes zu vernehmen — und das Land hat geantwortet.

Wir sind weit entfernt, zu behaupten, daß in den aus Anlaß dieser Entschließung abgegebenen Gutachten überall die wahre Meinung der Bevölkerung und insbesondere der Gewerbetreibenden des betref-

---

werbes, insbesondere die Gewerbsräthe in sämmtlichen Provinzen auffordern ließ, ihre Erfahrungen über den Erfolg der preußischen Gewerbegesetzgebung von 1845 und 1849 bekannt zu geben.

*) Noch zweckmäßiger wäre vielleicht eine präcisere Fassung der Fragen gewesen, wie sie z. B. von der badischen Regierung durch Erlaß vom October 1860 den Handelskammern, Gewerbevereinen und Bezirksämtern des Landes über folgende 11 Punkte vorgelegt wurden:

1) Ob Gewerbefreiheit oder Reform des Zunftwesens;
2) ob Wandern und Prüfungen nothwendig seyen;
3) ob ein gewisses Alter festgesetzt werden soll;
4) ob das Bürgerrecht für den Gewerbsbetrieb nothwendig sey;
5) ob Frauen Gewerbe treiben dürfen;
6) ob auch Ausländer zum Gewerbsbetrieb zuzulassen seyen;
7) über den Umfang der Gewerbsbefugniß;
8) über den Hausirhandel;
9) über das Concessionswesen;
10) über die Reform der Innungen, und endlich
11) über die Errichtung von Gewerberäthen und Gewerbegerichten.

fenden Bezirkes oder der Provinz ausgesprochen sei;*) aber sie bilden nicht bloß ein eben so reichhaltiges als interessantes Material zur gründlichen Erörterung der Gewerbefrage, sondern nach vielen Seiten hin auch unverwerfliche Anhaltspunkte zur Beurtheilung der herrschenden Ansicht.

Nach beiden Beziehungen sind demnach diese motivirten Meinungsäußerungen ein höchst denkwürdiger Beitrag zu dem stehenden Rubrum der bayerischen Gewerbefrage, so zu sagen ein Stück Zeitgeschichte des Landes, und sollten darum auch dem größeren Publikum allgemein zugänglich gemacht werden. Leider haben aber manche der betreffenden Organe und Persönlichkeiten ihre gutachtlichen Erklärungen mit unbegreiflicher Aengstlichkeit geheim zu halten gesucht, und so kommt es, daß über diesen wichtigen Gegenstand nur zerstreute Notizen in die Oeffentlichkeit gedrungen sind.

Eine solche Zurückhaltung in einer Frage, die die bedeutsamsten Interessen des Landes berührt, ist unzeitgemäß und vom Uebel; denn die Bevölkerung hat unbestreitbar ein gewisses Anrecht darauf, zu erfahren, wie die von der k. Staatsregierung in dieser wichtigen Angelegenheit abgeforderten Urtheile, die derselben vielleicht als die Stimme des Landes gelten, ausgefallen sind.

Dieser vorwiegende Grund hat zunächst den Gedanken eingegeben, der in nachstehenden Blättern zur Ausführung gebracht ist, nämlich: die verschiedenen Gutachten, ergänzt mit den nebenbei von einzelnen Corporationen ausgegangenen Erklärungen, Adressen und Denkschriften, in einer übersichtlichen Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bei den oben erörterten Verhältnissen kann diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; indeß dürfte sie doch schon in ihrem dermaligen Umfange einen ziemlich bedeutenden Ueberblick über die Anschauungen namentlich der größeren Städte gewinnen lassen, und es muß mit Dank anerkannt werden, daß mehrere der angegangenen Corporationen und Vertrauenspersonen ihre Elaborate bereitwilligst zur Verfügung gestellt haben.

Daß in so vielen Urtheilen über denselben Gegenstand mehrfache Wiederholungen vorkommen, ist unvermeidlich; es wurde sich deßhalb und schon aus nothwendiger Rücksicht auf den vorgezeichneten Raum dieser

*) Gegen diese Unterstellung hat der Gewerbestand in manchen Orten laut protestirt und seiner Meinung über die Sache in besonderen Denkschriften, Eingaben ꝛc. Ausdruck verschafft.

Blätter sehr häufig auf eine auszugsweise Darstellung des Hauptinhaltes der einzelnen Aktenstücke beschränkt.

Der bessern Uebersicht halber schien sich die Ausscheidung nach Kreisen zu empfehlen, in welchen je die Erörterungen der einschlägigen Gewerbe- und Handelskammer*) über die Gewerbefrage vorangestellt sind.

Der Herausgeber dieser Blätter, der, obwohl nicht selbst Gewerbsmann, doch den gewerblichen Interessen mit Vorliebe zugethan ist, glaubt durch gegenwärtiges Unternehmen eine vaterländische Sache zu fördern und bittet daher um allseitige freundliche Unterstützung.

Insbesonders richtet er an die geehrten Herren Vorstände der magistratischen Collegien, der Fabrik- und Handelsräthe, der Gewerbe-Vereine und sonstiger Corporationen, die bezüglich ihrer abgegebenen Erklärungen in der Gewerbefrage entweder gar nicht oder nur andeutungsweise in nachfolgender Zusammenstellung erwähnt sind, die vertrauensvolle Bitte, ihm ihre dießfallsigen beschlußmäßigen Aeußerungen, in welcher Form dieselben auch, ob als Gutachten, Denkschrift, Petition ꝛc. vorhanden seyn mögen, in Abschrift mitzutheilen.**)

Die gleiche Bitte sei an die Herren Vertrauensmänner hier und auswärts gestellt.

Diese Nachträge sollen dann in einem bereits vorbereiteten zweiten Hefte zur Veröffentlichung gelangen.

Hiedurch wird das vorliegende Unternehmen die nöthige Vollständigkeit erhalten und in solch' ergänzter Form gewiß nicht bloß dem Gewerbsmanne, sondern Jedem, der aus patriotischem Interesse an der Sache Antheil nimmt, eine erwünschte und anregende Ueberschau der über diese wichtige Zeitfrage im Vaterlande herrschenden Ansichten bieten.

Schließlich möge dem Herausgeber gestattet seyn, noch einen innigen Wunsch auszusprechen, der ihm bei seinem Unternehmen vielfach vorangeleuchtet, den nämlich, durch diese Zusammenstellung nicht bloß zu einem allgemeineren Verständniß der Gewerbefrage, sondern wo möglich auch zu einer Verständigung und Annäherung der sich hier gegenüber stehenden Parteien beitragen zu können.

In einer Sache, die so vielseitige Interessen berührt, hat jede Meinung eine gewisse Berechtigung, und es ist weder loyal noch

---

*) Deren letzter Zusammentritt hat bekanntlich im Jänner 1860 stattgefunden.

**) Desfalls gefällige Zuschriften werden unter der Adresse: „F. S. Hübschmann'sche Buchdruckerei in München" erbeten.

patriotisch, die entgegengesetzte Ansicht entweder vornehm zu ignoriren oder mit wohlfeilen Schlagwörtern abfertigen zu wollen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Kampf, welcher auf diesem Gebiete entbrannt ist, nicht immer und überall mit den Waffen einer rein objectiven, besonnenen Erörterung geführt wurde, sondern öfters in eine gehässige leidenschaftliche Polemik ausgeartet ist, die in mehr als Einer Stadt den bürgerlichen Frieden zerrissen und selbst Bande langjähriger Freundschaft gelockert hat.

Diese Erscheinungen sind beklagenswerth um der Sache selbst willen, die durch so heftigen Widerstreit der Geister weder gelöst noch gefördert wird; sie sind es zugleich um der in unserer Zeit doppelt nöthigen Eintracht und des Vaterlandes willen.

Darum möge am Rande dieser Blätter ein Wort zum Frieden Platz finden!

Es ist eine hochwichtige Frage, um die es sich handelt und bei deren Erörterung darum jede Leidenschaft und Bitterkeit ferne bleiben soll. Jeder prüfe gewissenhaft, urtheile mit Maß und achte nicht minder die Ueberzeugung des Andern. Schon wenn man die gegnerische Ansicht nicht gleich mit vorgefaßtem Entschluße verwirft, sondern an eine ruhige Prüfung derselben geht, erfaßt man einen gewinnenden Standpunkt und im Lichte dieser Prüfung wird vielleicht mancher Streitpunkt versöhnend sich abklären.

Immer aber sey die Devise der Parteien: „Nicht den Personen, sondern der Sache gelte der Kampf!“

Und so gebe Gott, daß auch diese Zeitfrage ihre Lösung finde zum Segen des Vaterlandes und zum Heil seiner Bürger!

Der Herausgeber.

I.

Oberbayern.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

Es ist schon mehrmals von öffentlichen Stimmen bedauert worden, daß die Gewerbe- und Handelskammer von Oberbayern bei ihrem jüngsten Zusammentritte im Januar 1860 es abgelehnt hat, einen Passus über die schwebende Gewerbefrage in ihrem Jahresbericht aufzunehmen.

Wohl wurde von dem Vorsitzenden in seiner Antrittsrede die Aufmerksamkeit der Versammlung auf das neueste österreichische Gewerbegesetz gelenkt und hervorgehoben, daß bei dem enormen Werthe der einheimischen Realrechte es sehr an der Zeit seyn dürfte, Schritte bei der königl. Regierung zu thun, damit ein Gesetz zur Ablösung dieser Rechte vorbereitet und seiner Zeit der Kammer vorgelegt werde.

Ueber diese Anregung entspann sich im Laufe der Verhandlungen eine Debatte, aus welcher hervorging, daß es nicht in der Absicht der Kammer liege, diesen Gegenstand im Jahresbericht zu erwähnen, wiewohl die Mitglieder des Fabrikrathes erklärten, daß sie eine solche Erwähnung für angemessen erachten und darum gewünscht hätten.

1) Hauptstadt München.

a) Gutachten des Stadtmagistrates.

Das von der königl. Regierung dem Stadtmagistrate München abverlangte und von demselben in geheimer Sitzung am 5. November 1860 beschlossene Gutachten über die Frage der Gewerbereform umfaßt folgende acht Anträge:

1) Die Bestimmungen zum Art. II., die §§. 2—71 incl. der Gew.-Instruktion und der zu diesen Bestimmungen theilweise einschlägige Abs. III. des §. 142 wären einer Revision zu unterstellen; denn das gegenwärtige Prüfungssystem bietet nicht genügende Garantie für die

Befähigung eines Concessionsbewerbers. Ferner sollen Gesuche um Dispensation von Gehilfen- und Meisterprüfungen nach freieren Bestimmungen und lediglich von den Gewerbspolizeibehörden salvo recursu verbeschieden werden.

2) Sollen die Befugnisse der produzirenden resp. technischen Gewerbe auf die Befugnisse des Fabrikgewerbes in der Art ausgedehnt werden, daß, wie nach Abs. 4 des §. 88 der Vollzugs-Instruktion bisher dem Fabrikanten zugestanden wurde, künftig auch der Handwerker berechtigt sein soll, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Gewerbes erforderliche Arbeit auf selbst beliebige Weise durch ihm dazu am tauglichsten erscheinende Personen, Anlagen und Hilfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung als welche die Beobachtung allgemeiner Polizeivorschriften mit sich bringt, vorzunehmen.

3) Sollen Beschränkungen im Gewerbsbetriebe, welche zum Nachtheile des Publikums bestehen, beseitigt werden.

4) Die Verleihung von Gewerbsconcessionen soll unter Bedingungen stattfinden können, und sollen auch im Sinne des Landtags-Abschieds vom 1. Juli 1856, §. 31 Ziff. 2 Abschn. III., vielmehr der k. höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. Okt. 1856 bedingte Verzichte im Allgemeinen zulässig seyn, insoferne nämlich durch dieselben die Familien- und gemeindlichen Interessen gefördert werden.

5) Soll, wie übrigens schon im Abs. 2 des Art. V. des Gesetzes und §. 94 der Gew.-Instr. ausgesprochen ist, der Uebertritt zu einem verwandten Gewerbe nicht erschwert, und sollen die Gewerbspolizeibehörden verpflichtet werden, dergleichen Zutheilung von Gewerbsbefugnissen und Vereinigungen verwandter Gewerbe und resp. die Zusammenlegung der Gewerbe und zwar ohne Einsprache Seitens der Betheiligten — wo eine solche angezeigt — möglichst zu begünstigen.

6) Soll es den Gewerbspolizeibehörden unbenommen seyn, außer den im §. 164 der Gew.-Instr. vom Jahre 1853 bemerkten Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet (§. 164 der Gewerbs-Instruktion vom Jahre 1853) auch in Fällen, wo das industrielle, volkswirthschaftliche oder polizeiliche Interesse, oder wo andere billige Rücksichten, namentlich bei eingetretenen Todesfällen von Gewerbeinhabern, dann beim Uebergang von Geschäften in andere Hände rc. die Ausübung eines Gewerbes oder einzelner Gewerbsbefugnisse in vorübergehender Weise erheischen, die Bewilligung (Lizenz) hiezu unbedingt, oder unter Bedingungen in widerruflicher Weise auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer zu er-

theilen, welche jedoch ohne erhebliche Gründe die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten solle.

7) Die formelle Behandlung der Concessionsgesuche soll möglichst einfach seyn.

8) Das corporative Princip soll — im gewerblichen, wie im socialen Interesse — zur entsprechenden Geltung gebracht werden, und der Beitritt zu irgend einem Gewerbevereine obligatorisch seyn.

Diesen Beschlüssen ging bekanntlich eine frühere Berathung des Magistrates in geheimer Sitzung vom 22. Oktober 1860 voraus, wobei das vom Gewerbsreferenten Herrn Rechtsrath Klaußner verfaßte Gutachten vorgetragen und im ersten Absatz,

„daß nämlich die Gewerbgesetzgebung vom 11. September 1825 den Anforderungen der Gegenwart nicht entspreche und daher eine Reform derselben geboten sey",

einstimmig angenommen, der zweite Antrag aber,

„daß eine Reform des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 im Wege der Revision desselben in der Richtung zur endlichen Gewerbefreiheit nicht genüge ..... sondern sofort zum Princip einer bedingten Gewerbefreiheit übergegangen werden solle",

mit 20 gegen 6 Stimmen abgelehnt wurde, welche Ablehnung sodann die Formulirung obiger Anträge Seitens der Majorität zur Folge hatte.

Wir ermangeln nicht, auch die in dem ausführlichen Gutachten des Herrn Rechtsraths Klaußner entwickelten Anträge hieher zu stellen. Sie lauten:

Der Magistrat wolle aussprechen, 1) daß die Gewerbegesetzgebung vom 11. Septbr. 1825 den Anforderungen der Gegenwart nicht entspreche und daher eine Reform derselben sich als geboten darstelle; 2) daß jedoch eine Reform dieses Gewerbegesetzes im Wege der Revision desselben in der Richtung zur endlichen Gewerbefreiheit nicht genüge, da die Fundamentalprincipien dieses Gesetzes, nämlich: die unmittelbare Verbindung der Ansässigmachung mit der Befugniß zum Gewerbebetrieb, ferner die vorgezeichnete Rücksicht auf den Nahrungsstand des angehenden Gewerbemannes und der bereits vorhandenen Gewerbsbetheiligten, dann das Concessions-System als Regel nicht mehr aufrecht erhalten werden können und daher von einer Revision des Gewerbegesetzes von 1825 auch nicht mehr die Rede seyn kann, daß daher zum Princip der Gewerbefreiheit als Basis der Gewerbeordnung übergegangen werden solle, daß diese Gewerbefreiheit jedoch nicht eine unbedingte, unbeschränkte, sondern in folgender Weise bedingte, be-

schränkte seyn soll: es soll nämlich 1) die Selbstausübung eines jeden Gewerbes im Allgemeinen an einen Befähigungsnachweis nach vorgängiger Lehrlingsprüfung und weiterer Vorübungszeit geknüpft und 2) für gewisse Gewerbe, bei welchen Rücksichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt, auf Sicherung der Gesundheit und des Lebens, der Sittlichkeit und des Verkehrs ꝛc. ꝛc. obwalten, die Concessionirung nach bisherigem Grundsatz vorbehalten werde. Uebrigens solle nach Ansicht des Referenten bei dem Erlasse der neuen Gewerbeordnung im Interesse möglichst freier Bewegung im Gewerbe und im Gewerbeleben überhaupt auf nachstehende Maßnahmen resp. Bestimmungen besondere Rücksicht genommen werden: 1) Sollen die Befugnisse des sog. Handwerksgewerbes (d. i. der produzirenden resp. technischen Gewerbe) auf die Befugnisse des Fabrikgewerbes ausgedehnt werden und dieselben hienach in ihrer Ausübung keiner anderen Beschränkung unterliegen, als welche die Beobachtung allgemeiner Polizeivorschriften mit sich bringt; demnach sollen alle Lokalstatuten, Gewerbeordnungen, welche Beschränkungen des Gewerbemannes hinsichtlich der Vorbereitung, Herstellung oder Veredlung eines Gewerbeerzeugnisses bis zum höchsten Grade der Vollendung enthalten, aufgehoben seyn; 2) soll der Uebertritt zu einem verwandten Gewerbe nicht erschwert und sollen die Gewerbepolizeibehörden verpflichtet werden, dergleichen Zutheilungen von Gewerbefugnissen und Vereinigungen verwandter Gewerbe und resp. die Zusammenlegung der Gewerbe in ähnlicher Weise, wie sie in Folge der königl. Verordnung vom 19. September 1854 im Königreich Württemberg vollzogen wurden, — wo eine solche angezeigt ist — möglichst zu begünstigen; 3) soll das Gebiet der freien Beschäftigungen allmählig mehr und mehr erweitert werden; 4) sollen Beschränkungen im Gewerbebetrieb, welche zum Nachtheil des Interesses des Publikums bestehen, möglichst beseitigt werden; 5) die Verleihung von Gewerbeconcessionen soll in unbedingter Weise oder unter Bedingungen stattfinden können und sollen auch bedingte Verzichte zulässig sein; 6) Stellvertretung und Verpachtung von Gewerben soll überhaupt statthaft seyn; 7) soll es den Gewerbepolizeibehörden unbenommen seyn, außer den im §. 164 der Gewerbeinstruktion vom Jahre 1853 bemerkten Fällen, die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet, auch in Fällen, wo das industrielle, volkswirthschaftliche oder polizeiliche Interesse, oder wo andere billige Rücksichten, namentlich bei eingetretenen Todesfällen von Gewerbeinhabern, dann beim Uebergang des Geschäfts in andere Hände ꝛc. die Ausübung eines Gewerbes oder einzelner Gewerbebefugnisse in vorüber-

gehender Weise erheischen, die Bewilligung (Lizenz) hiezu unbedingt oder bedingt in widerruflicher Weise auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer zu ertheilen, welche jedoch ohne erhebliche Gründe die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten soll; 8) das corporative Princip soll im gewerblichen wie im socialen Interesse zur entsprechenden Geltung gebracht werden und der Beitritt zu irgend einem Gewerbeverein obligatorisch seyn. *)

---

*) Gegenüber diesen Anträgen des Gewerbsreferenten hat die Majorität der Magistratsmitglieder sich veranlaßt gesehen, die in ihrem Gutachten aufgestellten Sätze und Vorschläge durch folgende Argumentation zu motiviren:

Wir ergebenst Unterfertigte haben in der Magistratssitzung vom 22. October durch unsere Abstimmung ausgesprochen: „daß die dermalige Gewerbe-Gesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart nicht entspreche und daher eine Reform derselben sich als geboten darstelle," dagegen den vom Herrn Referenten eingebrachten Antrag: „daß zum Principe einer bedingten oder beschränkten Gewerbefreiheit als Basis der Gewerbeordnung übergegangen werden solle, abgelehnt. — Es wurde uns zugestanden, während eines 10tägigen Termines Anträge zu stellen, in welcher Art und Weise das Gewerbegesetz von 1825 reformirt werden kann und soll. — Ehevor wir uns dieser Aufgabe unterziehen, halten wir uns jedoch für verpflichtet, kurz die Motive zu berühren, welche uns zur Ablehnung eines Antrages veranlaßten, durch dessen Realisirung unsere socialen, wie gewerblichen Verhältnisse ganz und gar verändert würden.

I. Es soll zum Principe einer Gewerbefreiheit übergegangen werden, welche lediglich deßhalb als eine bedingte bezeichnet wird, weil die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes im Allgemeinen nur an einen Befähigungsnachweis, nach vorgängiger Lehrlings-Prüfung und weiterer Vorübungszeit geknüpft seyn soll. Die in solcher Weise bedingte Gewerbefreiheit dürfte in ihren Wirkungen einer unbedingten Gewerbefreiheit sehr nahe kommen. In dem gemachten Beisatze, daß der Betrieb derjenigen Gewerbe, bei welchen Rücksichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt, auf Sicherung der Gesundheit und des Lebens, der Sittlichkeit ꝛc. — sonach der sogenannten Polizeigewerbe im Allgemeinen — auch fernerhin von einer besonderen Bewilligung nach bisherigen Grundsätzen abhängig gemacht werden soll, können wir wieder nicht die Einführung einer bedingten Gewerbefreiheit erblicken, da ja auch in Staaten, welche die unbedingte Gewerbefreiheit haben, unseres Wissens die gleichen Ausnahmsbestimmungen bestehen.

II. Soll nach dem vom Herrn Gewerbsreferenten eingebrachten Antrage der Gewerbsbetrieb und die Ansässigmachung getrennt werden. Die Durchführung dieser Trennung ist für die Dauer unmöglich, soll nicht die größte Störung für den, einen Haushalt benöthigten Gewerbebesitzer selbst herbeigeführt, oder der Immoralität Vorschub geleistet werden.

III. Es wurde angeführt, daß bei Beantwortung der von der k. Re-

b) Gutachten des Gewerberathes.

Der Gewerberath in München hat über die Frage der Gewerbe-Ordnung unterm 29. October 1860 an die k. Regierung von Oberbayern nachstehendes Gutachten erstattet.*)

gierung gestellten Fragen nicht in Betracht gezogen werden soll, wie die Verhältnisse der Besitzer von Realrechten, welch letztere einen Werth von vielen Millionen repräsentiren, wie nicht minder die Verhältnisse derjenigen sich gestalten und ausgleichen, welche an diesen Realitäten gleich rechtlich erworbene Ansprüche haben. — Wir dagegen aber können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß diese Frage über die vorangeführten Verhältnisse vorerst gelöst seyn muß, ehe ein Antrag eingebracht werden kann, in Folge dessen Durchführung nothwendigerweise und factisch ein großer Theil dieser Rechte vollständig entwerthet und Unsicherheit zwischen Mein und Dein herbeigeführt würde. —

IV. Nachdem bald nach dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes von 1825 die Concessionen selbst über den Sinn und Buchstaben dieses Gesetzes hinaus vermehrt wurden, fand man sich veranlaßt, beengende Schranken zu setzen. — Solches Einlenken, welches damals viel Schlimmes verhütete, wäre aber nach der Einführung der Gewerbefreiheit nach unserer vollsten Ueberzeugung unmöglich.

V. Es wurde erwähnt, daß in benachbarten Staaten die Gewerbefreiheit theils besteht, theils eingeführt werden soll, wodurch Bayern zu dem gleichen Schritte gedrängt werde. — Diese Staaten mögen durch ihre allgemeinen und besonderen Verhältnisse hiezu veranlaßt seyn, wir aber vermögen hieraus bei dem Bestehen des Gewerbsgesetzes von 1825 und der dasselbe ergänzenden, kaum vor 7 Jahren erlassenen Vollzugsinstruction ein Bedürfniß zu solchem Schritte nicht zu ersehen, sondern halten eine Reform dieser Bestimmungen für genügend. Wir glauben nämlich einem gemäßigteren Fortschritte das Wort reden zu müssen, welcher uns sach- und zeitgemäß dünkt und im Interesse der Industrie sowohl, als auch der Betheiligten gelegen seyn dürfte. — Dieser Fortschritt soll darin bestehen, daß außer der bereits gesetzlich zulässigen allmähligen Vermehrung der Gewerbsconcessionen im Verhältniß zur zunehmenden Bevölkerung und vermehrten Absatzgelegenheit auch den bestehenden Gewerben unter sich materiell durch Erweiterung ihrer Befugnisse und formell den Behörden bei Behandlung der Gesuche eine noch freiere Bewegung eingeräumt werde. Bei solchen Reformen bleibt sonach gerade dasjenige aufrecht erhalten, was in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit aufgehoben würde: 1) das Concessionssystem, 2) unmittelbare Verbindung der Ansässigmachung mit der Befugniß zum Gewerbsbetrieb, 3) Rücksichtnahme auf die Sicherung des Nahrungsstandes des angehenden Gewerbsmannes und der vorhandenen Gewerbsbetheiligten, und aber auch 4) Sicherung gegen Entwerthung der in Bayern bestehenden Realrechte.

*) Die theilweise vorgenommenen Abkürzungen dieses umfassenden Actenstückes waren wegen des beschränkten Raumes geboten.

Unter der Herrschaft des Dampfes und des electrischen Funkens ist das Treiben der Welt ein anderes geworden, ihre Schnelligkeit ist ansteckend und ihre Wirkungen haben sich nicht nur auf politische, sondern auch nicht minder auf sociale Bestrebungen vererbt. Nicht nur die Nachrichten von vollzogenen Thatsachen durchfliegen mit Blitzesschnelle die Welt von einem Ende derselben zum andern, sondern auch Gedanken und Ideen können in einer kaum nennenswerthen Zeit in Tausenden vou Köpfen Zündstoff finden, und schneller als in frühern Zeiten vererben sie sich nicht nur von Person zu Person, sondern auch von Ländern auf die Nachbarländer. Das Wort „conservativ" wird bald nicht mehr verstanden werden, oder wenigstens den Sinn nicht mehr bezeichnen wie früher, und der ihm heute noch zu Grunde liegt.

Es muß anders werden: das ist die Loosung des Tages. Immerfort der nämliche alte Zustand wird, wenn er auch segensreich ist, doch bald langweilig und unerträglich, er ist antiquirt, es hängt ihm der Zopf im Nacken, er steht nicht mehr auf der Höhe der Zeit, verträgt sich nicht mehr mit dem hohen Stande der heutigen Cultur und mit den Fortschritten in Industrie, Kunst und Wissenschaft. Fort mit ihm, was anderes her! Das ist der Ruf der Zeit.

Diese und derartige Schlagwörter sind populär, werden gerne gehört, sind in der Mode, aber wahr sind sie nicht.

Vorzüglich ist es in heutigen Tagen die Frage der Gewerbefreiheit, die einen großen Einfluß auf die Gemüther übt und welche seit der Einführung derselben in dem Nachbarstaate Oesterreich sich noch bei weitem höher gesteigert hat. Es ist aber ohne Zweifel sehr gefährlich und gewagt, Institutionen anderer Länder, selbst wenn sie dort von den besten Wirkungen begleitet wären, ohne die beiderseitigen Verhältnisse genau zu kennen, zu prüfen und zu berücksichtigen, rücksichtslos und unbedingt auf unser Vaterland anwenden zu wollen. Man würde auf solche Weise zweifellos die beabsichtigte Wirkung gänzlich verfehlen.

Um in vorliegender Frage sich ein klares Bild zu verschaffen, und ein richtiges Urtheil fällen zu können, wird es vor allem nöthig seyn, das bestehende Gesetz und dessen Instruction zur Hand zu nehmen und einer gerechten und parteilosen Kritik zu unterwerfen. Dieses Gesetz ist in seiner ganzen Anlage auf das System der Concessionirung gebauet. Kein Gewerbe, Realrechte ebensowenig wie Concessionen, können ohne dieselbe ausgeübt werden. Die obrigkeitliche Verleihung ist unter gewissen Verhältnissen, selbst reale Rechte nicht ausgenommen, in die

Hände der Behörden gelegt, wobei ihnen das Gesetz als Directive dient.

Aber trotzdem ist der Weg, der zum Einlaßthore in das Gebiet der Gewerbsberechtigung führt, ein anderer für jede der verschiedenen Gattungen der Industrie; Fabriken, reale Rechte, Concessionen wie Lizenzen werden jedes nach besonderer Weise behandelt. Für sie alle leuchtet ein wohlwollender Geist aus dem Gesetze, indem es auf die Existenz der bestehenden Gewerbe Bedacht nimmt, und als allgemeinen Grundsatz die Rücksicht auf den nöthigen Nahrungsstand nicht nur der Gesuchsteller, sondern auch der bereits bestehenden Gewerbemeister zur Richtschnur bezeichnet. Nur bei den Fabriken hat das Gesetz für diese Art von Industrie eine Ausnahme gelassen, indem es einestheils diesen Schutz als in diesem Fall für die Gewerbe unnöthig, für die Fabriken aber hemmend erachtend, fallen ließ, und anderntheils den Befugnißgränzen der letzteren eine bei weitem größere Ausdehnung und in denselben eine freiere Bewegung gestattet, als dieses bei dem Gewerbe der Fall ist.

In Berücksichtigung dieses Umstandes werden bei Lösung rubricirter Aufgabe die Fabriken von den Kleingewerben getrennt werden, und jedes gesondert für sich behandelt werden müssen.

Folgt nun eine Darstellung der verschiedenen Gewerbsgattungen, als Realrechte, Concessionen und freie Erwerbsarten, ihrer rechtlichen Natur und vom Gesetze bestimmten Wirkungen, wobei namentlich auf die ausgedehnten Befugnisse des Fabrikwesens hingewiesen wird. Sodann fährt der Bericht fort:

Verfolgen wir mit prüfenden Sinnen die Artikel des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 und die Paragraphen der Instruction vom 17 Dezember 1853, so werden wir uns bald überzeugt haben, daß seine Wirkungen nach zwei Seiten hin ganz verschieden sind, daß Gewerbe nach beschützenden, Fabriken und freie Erwerbsarten nach zwanglosen Grundsätzen behandelt sind.

Schwierigkeiten zur Erlangung einer Fabriksconcession sind so zu sagen gar nicht vorhanden. Als das einzige Hinderniß könnte etwa der Ausweis der zur Errichtung und zum Betriebe nöthigen Mittel bezeichnet werden. Dieser Umstand ist aber für Petenten, die in Wahrheit Fabriksetablissements zu gründen beabsichtigen, kein Hinderniß, sondern es ist es nur für die Scheinfabrikanten, die durch Erwerbung einer Fabriksconcession eine schwieriger zu erhaltende Gewerbsconcession zu umgehen suchen.

Den Kampf auf dem Felde der Weltindustrie zu wagen, ihre Fabrikate auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen, ihrem

Etablissement jede beliebige Ausdehnung zu geben, ist im Gesetze kein Hinderniß vorhanden. Wir finden darin keinen Moment, der zu ändern wäre, wir finden keine Härte, kein Hemmniß in selbem, welches zu beseitigen wir für nöthig erachten; wir finden im Gegentheil, daß sich die Fabrikanten völlig ungebundener Freiheit erfreuen und daß Klagen und Agitationen gegen dieses Gesetz von ihrer Seite ungerecht und unbegründet wären.

Die freien Erwerbsarten bieten dem Erwerbe ein vielgestaltetes weites Feld. Da die Befugniß zur Ausübung derselben einfach durch Lösung eines Lizenzscheines erhalten wird, da Fähigkeitsnachweise nur ausnahmsweise aus sanitätspolizeilichen Rücksichten vorgeschrieben sind, so liegt keine andere Bedingung mehr im Wege, als der Nachweis des Besuches der deutschen Schule und eines guten Leumundes. Es würde an der Behandlung dieser freien Erwerbsarten selbst durch Einführung der Gewerbefreiheit nur sehr wenig geändert werden.

Nachdem wir nun diese beiden Gattungen der Industrie: Fabriken und freie Erwerbsarten, beleuchtet, und gezeigt haben, daß selbe schon nahezu auf dem Punkte stehen, auf welchen man auch die Gewerbe zu bringen wünscht, so können sie als außer Frage stehend betrachtet und bei Seite gelassen werden. Den Kern der vorwürfigen Aufgabe werden also die Gewerbe, die realen wie concessionirten, zu bilden haben; sie sind es, denen die Bewegung gilt, und die allein von der Realisirung derselben getroffen würden.

Das Gutachten zerlegt diese Erörterung in zwei Fragen: a) über den Befähigungsnachweis, b) über den Nahrungsstand der Gesuchsteller und der vorhandenen Gewerbsmeister. In ersterer Beziehung wird auf das Beispiel Preußens verwiesen, welches nach mehrjährigen Erfahrungen die Fähigkeitsprobe wieder eingeführt habe, und wird zugleich getadelt, daß die Gewerbsprüfungen durch Beiziehung von Lehrern und Professoren eine zu theoretische Richtung genommen, was zu verbessern sey. Weiter heißt es dann:

Es drängt sich nun der zweite Punkt in den Vordergrund, der wichtigste von allen: **Die gebotene Rücksicht auf den Nahrungsstand des Gesuchstellers und der vorhandenen Gewerbsinhaber.**

Das Schicksal dieses Artikels ist entscheidend für das Schicksal der Gewerbe. So lange von der kgl. Staatsregierung dieses Princip geehrt und mit Selbstüberzeugung aufrecht erhalten wird, wird es zum Segen des Vaterlandes seine wohlthätigen Wirkungen nicht verfehlen. Würde dagegen die Staatsregierung diesem System feindlich gegenübertreten, vermöge ihrer Machtvollkommenheit die Schleußen der Concessionsertheilungen rücksichtslos öffnen, dann wäre der Schlag gegen

die Gewerbe gefallen, und die bedauerlichen Zustände derselben am Ende der 20er Jahre würden sich nicht nur wiederholen, sondern sie müßten sich bei gänzlich veränderten und vergrößerten Verhältnissen sogar noch trostloser und verderblicher zeigen.

Wir vergessen nicht, daß die kgl. Staatsregierung neben den Gewerben auch andere Interessen zu beschützen hat, und wissen, daß sie einen die Industrie, die Gemeinde und die vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zugewendet und gesichert wissen will (§. 72 der Instruction). Wir fühlen diese Nothwendigkeit und beklagen sie nicht. Wir fühlen, daß unsere Industrie nicht durch Monopole gesichert, versauern dürfe und dadurch die Gemeinde im Erwerb ihrer Lebensbedürfnisse beschädigt werde; wir fühlen aber auch, daß bei einer weisen und wohlwollenden Behandlung des bestehenden Gesetzes eine rege, rührige und heilsame Concurrenz wach erhalten bliebe, dagegen aber eine zersetzende, sich gegenseitig aufreibende Concurrenz Verderben statt Segen über uns bringen würde.

Die Durchführung der Absicht, bei einer veränderten und rücksichtsloseren Anschauung, Beurtheilung und Behandlung des Gesetzes mittelst Ertheilung einer maßlosen Anzahl neuer Concessionen den Uebergang zur Gewerbefreiheit allmählig und geräuschlos zu bahnen und zu öffnen, wäre das schlimmste und verwerflichste von Allen, weil es die gleiche Wirkung mit Einführung des Gewerbefreiheit-Gesetzes hätte, nur mit dem Unterschiede, daß dem Tode ein allmähliges Hinsiechen vorausgehen müßte. Es wäre dieß der Tod durch schleichendes Gift, während anderntheils der feindliche Hieb zwar plötzlich, aber sichtbar geführt würde.

Wir haben hiemit ausgesprochen, daß wir das Festhalten an dem Grundsatze der Berücksichtigung des Nahrungsstandes für unerläßlich halten, und daß wir eine Aenderung des Art. 2 des Gewerbegesetzes und §§. 72 und 73 der Vollzugsinstruction für folgenschwer, verderblich und für einen Mißgriff halten.

Noch auf einen Umstand glauben wir die Aufmerksamkeit hoher Staatsregierung lenken zu sollen, auf einen Umstand, der, wenn er in gedachter Weise geändert würde, dem Gewerbe im Allgemeinen nach überwundener Uebergangszeit zweifellos die besten Früchte tragen müßte, es ist dieses „die Verschmelzung einzelner Befugnisse verwandter Gewerbe“ oder wo es thunlich ist, Verschmelzung mehrerer Innungen und Gewerbsgruppen in einen gleichberechtigten Verein.

Durch die §§. 93 und 94 der Vollzugsinstruction ist in richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit dieses Punktes nicht nur die Bewilligung

zu solcher Vereinbarung ausgesprochen, sondern sind auch die Behörden zu dessen Begünstigung angewiesen.

Es konnte dieser Passus im Gesetze nicht anders behandelt werden, ohne die Rechte der Berechtigten in empfindlicher Weise zu verletzen. Diese Vereinigung sollte, wenn befriedigende Resultate erzielt werden wollen, durch die Betheiligten selbst geschehen, der Anstoß hiezu aber müßte jedenfalls von Oben kommen. Alle Gewerberäthe des Königreiches, zu gleicher Zeit zur Abgabe eines detaillirten Vorschlages über erweiterte Begränzung der einzelnen Gewerbe veranlaßt, müßten sehr schätzenswerthes Material zu diesem Stoffe liefern. Durch Verständigung der Gewerberäthe mit den einzelnen Innungen würde diese Arbeit bedeutend an festem Boden gewinnen.

Nach dieser Abhandlung geht das Gutachten auf den Artikel „Gewerbefreiheit" über und spricht sich hierüber in folgender Weise aus:

Wir mißkennen nicht das Naturgemäße, das Gute und den Nutzen, welchen die Gewerbefreiheit bietet, und sind uns vollkommen bewußt, daß in England, in Frankreich, bei der ausgedehnten Industrie dieser Länder, Gewerbszwang eine Unmöglichkeit und in Italien und Spanien, bei der Unliebe dieser Völker zur gewerblichen Arbeit, eine Thorheit wäre.

England mit seiner begünstigten geographischen Lage, mit seinen langgedehnten Küstenlinien, mit seinem Reichthum an Kohlen und Eisen, mit seinen colossalen und reichen Colonien, England mit einer Gesammtbevölkerung von mehr als 200 Millionen Seelen, darf für unsere Verhältnisse nicht als nachzuahmendes Beispiel aufgestellt werden. Aber nicht allein das Dreiinselreich und dessen außereuropäische seinem Scepter unterworfenen Länder versieht die englische Industrie mit ihren Waaren, sondern an allen Stappelplätzen der Erde hat sie sich ihre Stationen gebaut. Die größte Handelsflotte der Welt trägt ihre Waaren nach den fernsten Ländern und gefürchtete Gesandte und Consulen beschützen, gestützt auf ihre Macht und den Nimbus des britischen Namens, allenthalben rücksichtslos Recht und Unrecht ihrer Nationalen. — Auch Frankreich mit seiner immer beweglichen und immer Neues gestaltenden Mode- und Luxusindustrie, ohne welche die comfortable Welt nun einmal nicht mehr leben will, hat über ungeheure nationale Hülfsmittel zu gebieten, die seiner Industrie zum Schutze und zum Nutzen dienen. Selbst in Oesterreich, dem in dieser Frage oft genannten Oesterreich, hat die Gewerbefreiheit die Wege geebneter und der Hindernisse weniger und geringer gefunden. Der realen Rechte waren es dort weniger und ihr Werth war in den öffentlichen Büchern nur in geringer Höhe (maximum 500 fl.) fixirt. Die Ausübung von Gewerben hatte schon seit Einführung der

Dekrete keine Schwierigkeiten mehr. Dort wurden nicht so viele wunde Flecke schmerzlich berührt, als es bei uns der Fall seyn müßte. Auch mag die Aussicht, eine neue finanzielle Quelle erschlossen zu sehen, bei den dortigen Geldzuständen eine mächtige Triebfeder zu deren Realisirung gewesen seyn. — Die für einen Absatz gewerblicher Erzeugnisse günstige Lage Wiens, das mittelst Donau und Eisenschienen an zwei Meere reicht, in dessen nahen Rücken die unproductiven Donauländer liegen; Wien mit seiner großen genußsüchtigen Bevölkerung kann die neue Institution noch leichter verwinden. In kleineren Städten, in Salzburg, Innsbruck rc. rc. dagegen kann man die bittern Aeußerungen darüber deutlich genug vernehmen.

Zahlreiche Absatzgelegenheiten, sichere Aussicht auf Verwerthung der Gewerbserzeugnisse, das ist die Sonne der Gewerbe, wo diese wärmt und leuchtet, da hat das Princip des ungehinderten laissez fair sein unbestrittenes Recht. Wenn sich aber das Handwerk, das beinahe ausschließlich nur auf den Lokalverbrauch angewiesen ist, nur mit Mühe fortbewegt, wenn man bei unsern Verhältnissen, wo in vielen Innungen durchschnittlich 2, in vielen andern sogar nur 1 Geselle auf je einen Meister treffen, durch Freigebung des Gewerbetriebes auf wohlfeile und bequeme Weise helfen zu können meint, dann wird man sich in Zukunft freilich, aber dann zu spät von dem Irrthume dieses Glaubens überzeugen müssen.

Man weist uns, von philantropischen Gesinnungen erfüllt, auf die Gesellen hin, die mit dem Gesuche in der Hand und mit ungestillter Sehnsucht im Herzen oft Jahre lang vergeblich auf Gewährung ihrer Concessionsgesuche warten müssen, und fordert auch für sie das Recht der Ausübung des Handwerkes, das sie gelernt. — Es ist wahr, es dauert gewöhnlich lange Zeit, bis ein Gesuchsteller seine erbetene Concession erhält. Es wird dieses Ziel von ihm um so ungeduldiger ersehnt, als in den meisten Fällen mahnende Vaterpflichten, oder doch der natürliche Drang nach Gründung eines eigenen Herdes dem Gesuche zum Beweggrunde dient. Wenn aber einmal das Ziel erreicht ist, dann kann er mit ziemlicher Zuversicht darauf rechnen, daß er bei Fleiß und Mäßigkeit nicht allein eine Familie zu gründen, sondern auch zu erhalten im Stande seyn wird. Zugleich mit der Concession erhält er das Recht für sich, seine Braut und eventuel seine Kinder, Angehörige der betreffenden Gemeinde zu seyn. Das Concessionssystem selbst, das ihn so lang zurückgehalten hat, schafft ihm Heimathrecht und beschützt ihn vor überschwänglicher Concurrenz.

Nach dem Gutachten vieler Commissionen soll zwar der Gewerbs-

Betrieb frei gegeben, mit diesem aber Heimathberechtigung in der Gemeinde nicht verbunden seyn.

Denken wir uns in die Lage eines auf Grund dieses Vorschlages neu etablirten Gewerbe-Meisters. Die oben erwähnten Hauptgründe die gewöhnlich zur Erreichung der Selbstständigkeit drängen, redliche Absicht der Erfüllung der Vaterpflichten, das Bestreben, die gefallene Braut zu einer guten Mutter erheben und illegitime Kinder zur ehrbaren Familie zu vereinigen, oder wenn solche Zustände nicht vorhanden sind, der ehrenwerthe Drang nach Gründung eigenen Herdes, würden durch solches Gesetz geradezu vereitelt werden. Das Wesentlichste, das Edle und Natürliche, das ihn zur Erwerbung der Selbstständigkeit getrieben hat, würde ihm unerfüllt gelassen, seine Braut würde statt sein Weib zu werden, seine Concubine und seine Kinder mit dem Mackel der unehelichen Geburt behaftet bleiben. Und wie würde es mit der Ernährung seiner Angehörigen und mit der Erziehung seiner Kinder stehen? Würde sich ein solcher Mann bei einer in's Unendliche gesteigerten Concurrenz selbst bei größtem Fleiße einestheils gegen die Ueberlegenheit alter Firmen, und anderntheils gegen eine übermäßige Anzahl junger Meister behaupten und den nöthigen Nahrungsstand beschaffen können?

Nein! solche Gesetze wären nicht gut, sie wären nicht gut für den Staat, nicht für die Gemeinde, nicht für die Gewerbe und gewiß auch nicht für die Gesellen, die man hiemit zu beglücken meint.

Haben wir nun unsere Ansicht in der Weise ausgesprochen, daß die Gewerbefreiheit für uns Verderben wäre, so müssen wir noch zum Schlusse der Folgen gedenken, die durch Verweigerung einer gerechten Entschädigung der Realrechte in pecuniärer Hinsicht eintreten müßten. Es könnte die hier angeregte Frage der Ablösung oder Nichtentschädigung der Realrechte vielleicht mit Stillschweigen übergangen werden, da eine positive Anfrage in dem uns gewordenen Auftrage der königl. Staatsregierung nicht gelegen ist. Aber es ist dieser Punkt, wenn auch in zweiter Linie stehend, doch ein Cardinalpunkt, ohne dessen Erwähnung eine offene und klare Darlegung unserer Ansichten gar nicht möglich wäre.

Es liegt uns ferne, daran zu denken, daß unsere Staatsregierung, die für das Wohl ihrer gewerbetreibenden Bürger, welche bis heute den Kern und Mittelpunkt unserer Bevölkerung, und das verlässigste und kräftigste Element des Staates bildeten, von jeher so dankenswerthe Sorge trug, zu solch unredlichem und verderblichem Unterfangen die Hand bieten und es unter ihren Schutz nehmen werde. Aber Stimmen in öffentlichen Blättern, ausgegangen theilweise von Männern, deren Wort in Berathung öffentlicher Angelegenheiten Geltung und Bedeutung

hat, haben laut an unser Ohr geschlagen, und uns ermahnt, schon jetzt der königl. Regierung darauf hinzudeuten, welche Principien und Absichten in dem bevorstehenden Kampfe ins Feld geführt werden wollen.

Man stellt den Grundsatz auf: Unbedingte Gewerbefreiheit ohne Entschädigung der Realrechtbesitzer und Ueberlassung jeglichen Gewerbebetriebes an Jeden, der daran participiren will, schlägt jedoch vor, den Realrechtbesitzern die ungehinderte Ausübung ihrer Gerechtsamen nicht verkümmern zu sollen. So hätte sich denn zu dem Raube noch der bittere Spott gesellt.

Legen wir nun diesen nämlichen Maßstab an andere Angehörige des Staates, und schauen wir zu, welchen Eindruck es wohl auf Gutsbesitzer, Oekonomen und Bauern machen würde, wenn man ihren Grundbesitz für allgemeines Gut erklären wollte, ihnen aber noch ausdrücklich den Vorbehalt offen ließe, daß auch sie sich gleich den Andern in Zukunft wie früher auf ihren Aeckern und Wiesen ungescheuet und ungehindert ergehen können. Zugleich mit Einführung der Gewerbefreiheit wäre aber auch den Realrechtbesitzern ihr gewerblicher Grund und Boden verloren und für allgemeines Gut erklärt.

Die Gegenbehauptungen, Realrechte seyen nur ein Begriff, eine Idee, ein Wort, aber keine dingliche Sache, sind unwahr und falsch. Die Kammern von 1825 haben unter Sanction der Krone die Realrechte für Objekte erklärt, welche man, wie schon oben gezeigt, gleich andern Realitäten, gleich Haus und Hof, gleich Grund und Boden mit Hypotheken belasten, sperren und im Concurse oder bei Vergantung des Besitzers zur Debitmassa ziehen kann, und tausend richterliche Erkenntnisse durch alle Instanzen haben sich seitdem auch in diesem Sinne ausgesprochen. Auf diese Gründe fußend, haben die Gewerbetreibenden bei Käufen und Uebernahmen ihrer Gerechtsame so große pecuniäre Opfer gebracht, haben Geschwisterte und Eltern als Austrägler ihr Vermögen in Form von Hypotheken auf dem Rechte liegen gelassen, haben Freunde und Capitalisten Darlehen auf selbes gegeben. Alle diese würden natürlich durch das Verschwinden des Werthes desjenigen Objectes, das ihre Hypothek deckte, in den Verlust der erstern hineingezogen werden. Ein solcher Verlust, wenn auch im gesetzlichen Wege octroirt, kann mit keinem andern Worte, als mit Beraubung bezeichnet werden. Keine Sophismen, keine juridischen oder staatsmännischen Auslegungen würden die Beschädigten vom Gegentheil überzeugen und die Bitterkeit mildern können, die eine derartige Operation hervorrufen würde.

Was würde nun der oft den völlig unverschuldeten Ruin einer

Unzahl von Personen und Familien nach sich ziehende Verlust ihres Eigenthumes auf die Beraubten selbst für einen moralisch vernichtenden Einfluß üben müssen? Würden sich diese auch dann noch verpflichtet fühlen, einer Staatsgewalt mit unverbrüchlicher Treue und Redlichkeit, mit Gut und Blut zu dienen, die sie nicht nur um Hab und Gut gebracht, sondern ihnen auch noch überdieß eine so schrankenlose und zersetzende Concurrenz geschaffen hätte, die einen fernern genügenden Erwerb zur nöthigen Erhaltung von Weib und Kindern in Zweifel gesetzt, in vielen Fällen sogar unmöglich gemacht hätte? Wer würde sich darüber wundern können, wenn sie im Gegentheile Gleiches mit Gleichem vergeltend, jede Gelegenheit ergreifen würden, vom Staate, der ihnen ihr Eigenthum entzogen, selbes ohne in den Mitteln wählerisch zu seyn, wo möglich wieder zurück zu erobern?

Gewerbefreiheit ohne Entschädigung der Realrechte eingeführt, würde Glückliche zu Unglücklichen, Zufriedene zu Mißvergnügten, Wohlhabende zu Armen, Gewissenhafte zu Betrügern, und die besten Bürger des Staates zu destructiven Proletariern machen. Der Staat beraubte sich selbst seiner besten Kräfte, er würde unser Volk in gleiche Lage bringen mit solchen, die uns beschimpfen, weil sie uns beneiden.

Bei Ablösung der bäuerlichen Lasten wurde, damit die Rechte und Interessen der beiderseits Betheiligten, der Herren und Holden, nicht gekränkt wurden, und um eine friedliche und gerechte Vereinbarung zu erzielen, vom Staate ein Zuschuß von Millionen geleistet. Keine Stimme aus den Reihen der Gewerbetreibenden hat sich mißbilligend darüber vernehmen lassen, obgleich dabei auch ihre Säckel zweifellos betheiliget waren, und den Gewerben sollte eine billige aber vollkommene Entschädigung verweigert werden können, die dem Ackerbau willig gewährt wurde, dem Ackerbau, dessen Basis, der Grund und Boden, durch Einführung des Ablösungs-Gesetzes so bedeutend gewonnen hat, während der Boden der gewerblichen Realitäten durch Einführung unbedingter Gewerbefreiheit ihren Besitzern gänzlich entzogen und werthlos werden würde.

Als Ausfluß der hier dargelegten Anschauungsweise glaubt der Gewerberath sein Gutachten in folgender Resumtion zusammenfassen zu sollen:

1) Das Prinzip der Concessionsertheilung mit Berücksichtigung des Nahrungsstandes sey nicht zu verlassen.

2) Als weitere Bedingung zur Concessions-Bewilligung ist der Fähigkeitsnachweis beizubehalten; aber es soll

3) der bisherige Modus der Prüfungen einer sorgfältigen Revision unterstellt werden.

4) Die Gewerbsbefugnisse sollen erweitert, passende Innungen in einen Verein mit gleichen Befugnissen aufgelöst werden. Diese Vereinbarung soll durch die Betheiligten selbst geschehen.

5) Müßte jedenfalls der Einführung der Gewerbefreiheit genügende Entschädigung der Realrechte vorausgegangen seyn.

c) Gutachten des Fabrikrathes.

Dasselbe wurde unterm 6. November 1860 an die k. Regierung von Oberbayern erstattet und lautet:

Wenn schon seit einer Reihe von Jahren eine Reform unserer Gewerbegesetzgebung als höchst wünschenswerth erkannt werden mußte, so haben sich nunmehr die Verhältnisse der Art gestaltet, daß solche zur unabweislichen gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist, wenn anders nicht gewichtige Interessen unseres Landes auf's Tiefste verletzt werden sollen. Als unser gegenwärtiges Gewerbegesetz im Jahre 1825 geschaffen wurde, konnte man natürlich nicht ahnen, welch gewaltiger Umschwung in den nächsten Jahrzehnten in Gewerbe und Industrie durch Zollverträge, Eisenbahnen und Telegraphen, so wie durch die mächtigen Fortschritte in den technischen Wissenschaften stattfinden würde, und dennoch hatte man schon damals das Wohlthätige einer freien Bewegung auf gewerblichem Gebiete erkannt, indem in der Einleitung zu jenem Gesetze ausdrücklich gesagt ist, daß einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch Bedenken entgegenstünden. Wenn also schon damals über das anzustrebende Ziel eine richtige Erkenntniß sich Bahn gebrochen hatte, so dürfte man wohl berechtigt seyn, anzunehmen, daß jetzt, nachdem mittlerweile ein totaler Umschwung im ganzen Güterleben stattgefunden hat, bei Niemanden mehr ein Zweifel darüber bestehen könne, daß jene Bestimmungen unmöglich mehr den Anforderungen der Gegenwart entsprechen können, auch dürfte kaum noch Jemand zu finden seyn, der die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Reform in Abrede zu stellen den Muth hätte.

Dieß somit als unzweifelhaft angenommen, handelt es sich darum, zu erwägen, ob es angemessen erscheint, sich bei dieser Reform auf eine Revision unseres gegenwärtigen Gewerbegesetzes zu beschränken, oder sofort zur unbedingten Gewerbefreiheit überzugehen. Wenn man das fragliche Gesetz genau in's Auge faßt, so muß man bald zur Ueberzeugung gelangen, daß es lediglich durch eine Revision nicht möglich ist, wirklich wesentliche, durchgreifende Verbesserungen, durch

welche den Anforderungen der Zeit nur einigermaßen genügt würde, herbeizuführen, und würde nach unserm Dafürhalten ein solches Experiment um so mehr zu beklagen seyn, da dadurch abermals kostbare Jahre verloren gehen würden, und die Nachtheile, welche sich jetzt noch in so hohem Grade fühlbar machen, nicht nur fortdauern, sondern nach Lage der Verhältnisse immer intensiver wirken müßten. Bringt man hierbei noch in Betracht, daß durch alle organischen Veränderungen auf diesem Gebiete, solche mögen transitorischer oder dauernder Natur seyn, immer einzelne Interessen verletzt werden müssen, Störungen mancherlei Art herbeigeführt werden, und es auch stets einer geraumen Zeit bedarf, bis sich die Betheiligten in die neuen Verhältnisse gefunden und eingelebt haben, so wird man sicher sich der Erkenntniß nicht entziehen können, daß die Schaffung eines abermaligen Provisoriums als eine bedauerliche Maßregel zu betrachten wäre. In den bedeutendsten deutschen Staaten hat das Princip der Gewerbefreiheit bereits gesetzliche Geltung erhalten, in den meisten übrigen ist man eben im Begriff die Einleitungen zu treffen, diesem Beispiele zu folgen, so zwar, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß binnen kurzer Zeit in allen uns umgebenden Staaten die Gewerbe freigegeben seyn werden. — Und soll nun wirklich das, was man überall als gut und zweckmäßig erkannt hat, in unserem Lande allein als etwas Verwerfliches zu betrachten seyn? Wie kann man glauben, daß es uns möglich seyn soll, gleichen Schritt zu halten mit jenen Ländern, in welchen jeder Fähigkeit und Arbeitskraft Raum gewährt wird, sich zu entfalten, während bei uns die talentvollsten Arbeiter (wenn sie nicht das Vermögen zur Erwerbung eines Realrechtes besitzen, oder sich nicht zu dem traurigen Auskunftsmittel bequemen wollen, eine bejahrte Meisterswittwe zu heirathen) sich jahrelang vergeblich bemühen, um die Erlaubniß zu erwirken, die erworbenen Kenntnisse auch gehörig verwerthen zu dürfen. Wir glauben, daß das Zeitgemäße einer freien Bewegung auf gewerblichem Gebiete durch nichts schlagender nachgewiesen werden kann, als wenn man hört, was die Gegner derselben zu Gunsten ihrer Ansichten vorzubringen im Stande sind.

Der Fabrikrath geht hierauf an eine Kritik der von dem Münchener Central-Gewerbeverein veröffentlichten Denkschrift gegen die Gewerbefreiheit*) und äußert sich hierüber im weitern Verlaufe:

---

*) Wir werden darauf zurückkommen.

Nach den in fraglicher Schrift enthaltenen Schilderungen sollte man in der That glauben, daß in jenen Ländern, in welchen Gewerbefreiheit besteht, gar kein solider Handwerkerstand existiren könne, allein wer sich in England, Frankreich, Belgien, in der Schweiz rc. umgesehen hat, wird wissen, daß daselbst an geschickten und sehr vermögenden Meistern, die nicht selten eine große Anzahl von Gesellen beschäftigen, wahrlich kein Mangel besteht. Wir wollen indessen zur Widerlegung dieser Ansicht noch ein viel näher gelegenes Land, nämlich Württemberg, anführen. Dort ist bekanntlich seit 8—10 Jahren die Gewerbefreiheit eingeführt,*) und wenn man daselbst bei anerkannt soliden, intelligenten Gewerbsmeistern Nachfrage hält, welche Erfolge diese Maßregel gehabt habe, so wird man allgemein versichern hören, daß man alle Ursache hat, damit sehr wohl zufrieden zu seyn, indem es keinem Zweifel unterliegen könne, daß seit diesem Zeitpunkt die gewerbliche Industrie des Landes einen bedeutenden Aufschwung genommen habe.

Man weist ferner von Seite der Gegner zur Unterstützung ihrer Ansichten auf den Wohlstand Bayerns im Vergleich mit gewerbefreien Ländern hin. Wir geben gerne zu und freuen uns dessen aufrichtig, daß allerdings in den meisten Fällen diese Parallele zu Gunsten unseres Landes ausfällt, allein gewiß wird es Niemanden in den Sinn kommen, behaupten zu wollen, daß wir dieß unserm jetzigen Gewerbe-Gesetze zu verdanken hätten; wohl mit mehr Recht ließe sich behaupten, daß, wenn schon vor 6—8 Jahren Hand an unser Gewerbegesetz gelegt worden wäre, es in mancher Beziehung mit unserer gewerb-

*) Dieser Satz hat bekanntlich eine öffentliche, ziemlich leidenschaftliche Controverse hervorgerufen, indem in der jüngst erschienenen Schrift eines Ungenannten über die Gewerbefrage die obige Behauptung des Fabrikrathes geradezu als unwahr bezeichnet wurde. Die Wahrheit liegt, wie bei sehr vielen Streitfragen, auch hier in der Mitte.

In Württemberg ist der Gewerbsbetrieb — schon wegen der dort gesetzlichen Trennung der Ansässigmachungs- und der Gewerbsausübungsfrage — allerdings ungleich freier als bei uns; allein von einer Gewerbefreiheit kann wohl kaum die Rede seyn, wo der selbstständige Betrieb des Handwerkes von so vielen Bedingungen, als von dem Nachweis der Befähigung, eines tadellosen Leumunds und eines bestimmten Vermögens, überdieß von dem Besitz des Gemeindebürgerrechtes, von Erlangung des Meisterrechtes bei der betreffenden Zunft rc. abhängig ist. Der beste Beweis aber, daß Württemberg keine Gewerbefreiheit besitzt, ist wohl der, daß die dortige Staatsregierung sich eben mit einem Gesetze zur Einführung der Gewerbefreiheit beschäftigt.

lichen Production besser bestellt sein würde. Bayern ist ein vorwiegend ackerbautreibender Staat und das wird derselbe wohl auch bleiben, allein daraus folgt keineswegs, daß nicht auch Industrie und Gewerbe bei uns zur naturgemäßen Entwicklung gebracht werden sollen, im Gegentheil erscheint es, besonders auch im Hinblicke auf die stets wachsende Bevölkerung, als eine dringende Pflicht des Staates, auch diesen Zweigen die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, um nicht von den Nachbarstaaten gänzlich überflügelt zu werden; dazu aber ist unerläßlich nöthig, daß fortan den vorhandenen Kräften Raum gewährt werde, sich zu entfalten und die bisherigen, so eng gezogenen Schranken endlich fallen. Es darf hiebei auch nicht außer Auge gelassen werden, daß wir einzelne Provinzen in unserm Lande besitzen, welche hauptsächlich auf Gewerbe und Industrie angewiesen sind. Um beurtheilen zu können, wie viele tüchtige Kräfte unserem Lande verloren gehen, darf man nur einen Blick auf die hiesigen magistratischen Verhandlungen werfen. Bei manchen Gewerben melden sich bei Erledigung einer Concession 40—50 Bewerber, worunter solche, welche schon 20—30jährige Gesellenzeit nachweisen und 10—15 Jahre vergeblich suppliciren. Ein großer Theil dieser Leute ist, bis ihnen endlich das Glück zu Theil wird, eine Concession zu erlangen, im Alter schon so weit vorgeschritten, daß, wenn sie auch früher die tüchtigsten Arbeiter waren, keine frische Kraft, keine Energie mehr bei ihnen vorhanden seyn kann, sie werden allenfalls die nöthige Subsistenz als Meister finden, allein von ihnen kann nicht erwartet werden, daß sie sich in ihrem Gewerbe auf der Höhe der Zeit erhalten haben, und sie werden daher auch nicht im Stande seyn, mit ihren auswärtigen, von keinen Fesseln beengten Genossen gleichen Schritt zu halten und denselben Concurrenz zu machen.

Nach diesen Erörterungen spricht sich der Fabrikrath für eine modificirte Gewerbefreiheit aus und faßt sein Gutachten in folgende Punkte zusammen:

1) Soll künftig die Erlangung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb lediglich durch guten Leumund, Befähigungsnachweis und das zurückgelegte 28. Lebensjahr bedingt seyn, nur bezüglich der Polizeigewerbe, deren Zahl indessen möglichst zu beschränken wäre, sollte eine Ausnahme gemacht werden und dafür auch künftig die Erholung einer Concession erforderlich seyn.

2) Der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern wäre so viel, als immer möglich, zu erleichtern.

3) Was die Frage der Ansässigkeit betrifft, so sollte diese von der gewerblichen völlig getrennt behandelt werden, indem selbstverständlich

den Gemeinden nicht zugemuthet werden kann, Jedermann ohne alle Gewähr in ihren Verband aufzunehmen und sich der Gefahr auszusetzen, die Unterstützungscassen mit unerschwinglichen Lasten überbürdet zu sehen, dagegen darf nicht außer Augen gelassen werden, daß die Wohlthat einer freieren Bewegung auf gewerblichem Gebiete großentheils wieder zu Verlust gehen würde, wenn man auch künftig, so wie bisher, die Bewilligung der Aufnahme von dem Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes abhängig machen wollte. Wenn schon in früheren Zeiten ein derartiger Nachweis stets ein höchst problematischer gewesen ist, so ist derselbe jetzt durch den völligen Umschwung in allen gewerblichen Verhältnissen geradezu gänzlich illusorisch geworden, und mangelt dafür absolut jeder Anhaltspunkt, da man weder die örtliche Production und Consumtion, noch den Absatz nach außen und den Bezug von dort zu beurtheilen im Stande ist. — Die Ansässigmachung darf aber schon aus dem Grunde nicht zu sehr erschwert werden, weil bei vielen, ja den meisten Geschäften die Mitwirkung einer Frau durchaus nöthig erscheint und sehr oft gerade dadurch das Gedeihen des Geschäftes bedingt ist, ebenso wird nicht selten durch die Heirath das erforderliche kleine Betriebscapital beschafft, und wer wollte überdieß in Abrede stellen, daß es keinen mächtigeren Sporn gibt für den Mann, um mit dem Einsatz aller seiner Kräfte auf dem Wege der Solidität tüchtig voranzustreben, als das Bewußtseyn, für Frau und Kind zu arbeiten, während ein gezwungenes Cölibat nur der Unmoralität Vorschub leistet und auf Abwege mancherlei Art führen muß.

Demgemäß soll künftig die Aufnahme in die Gemeinde von dem Nachweis eines bestimmten, jedoch nur mäßigen Vermögens abhängig gemacht werden, und zwar nach drei Kategorien, nämlich für Städte I. und II. Classe und für Landgemeinden. Bei gutem Leumund und verlässigem Ausweis der stipulirten Summe dürfte die Aufnahme nicht verweigert werden, wohl aber den Gemeinden zu gestatten seyn, in besonderen Fällen von dem Vermögensnachweis Umgang zu nehmen.

4) In manchen Ländern hat das Gemeindeglied nur dann Anspruch auf den Mitgenuß der vorhandenen Stiftungen, wenn es sich durch Erlag einer gewissen Summe hierzu eingekauft hat; es dürfte zu erwägen seyn, ob für die größeren Städte nicht ähnliche Bestimmungen auch bei uns Platz greifen könnten.

5) Die Freizügigkeit im Inlande bezüglich des Gewerbebetriebs dürfte einer Beschränkung nicht unterliegen, dagegen bliebe Derjenige, welcher schon anderwärts ansässig ist, auch dort heimath-

berechtigt, wenn er es nicht vorziehen sollte, die Aufnahme in die neue Gemeinde unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu erwirken.

6) Dem Auslande gegenüber könnte für jetzt von einer Freizügigkeit nicht die Rede seyn.

Bezüglich der Realrechte äußert sich der Fabrikrath sodann:

Als der mißlichste Punkt bei der Reorganisation unseres Gewerbe-Gesetzes müssen die Realrechte betrachtet werden, und sie sind es unstreitig, welche die Lösung der obschwebenden Frage am meisten erschweren.

Von verschiedenen Seiten wurde der Vorschlag gemacht, die Realrechte auch unter den neuen Verhältnissen fortbestehen zu lassen; allein wir müssen offen gestehen, daß wir nicht begreifen, wie man dieß, ernstlich gemeint, proponiren konnte, indem es doch sehr natürlich ist, daß Niemand für ein dergleichen Recht mehr wird etwas geben wollen, wenn man die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb umsonst erhalten kann; auch zum Zwecke der Erlangung der Ansässigkeit wird es nicht mehr nöthig seyn, ein derartiges Recht zu erwerben, da dem einigermaßen Vermögenden die Aufnahme ohnehin nicht versagt werden kann, dem Unvermögenden aber selbstverständlich nicht die Mittel zu Gebote stehen, um ein solches zu acquiriren.

Es könnte daher die fragliche Bestimmung lediglich die Wirkung haben, bei einer Anzahl von Realrechtsbesitzern noch eine Zeit lang die Hoffnung aufrecht zu erhalten, daß dadurch diese Rechte in ihrem Werthe erhalten bleiben würden, eine Annahme, welche sich jedoch nur zu bald als eine ganz irrige erweisen müßte. Es würde daher nach unserer Anschauung eine derartige Clausel eine unredliche Täuschung involviren, indem solche, beim Licht besehen, eigentlich zu nichts weiter dienen könnte, als auf bequeme Weise die Realrechte wegzuescamotiren, eine Manipulation, welche wir aufs Entschiedenste mißbilligen müßten. Wir gehören nicht zu Denjenigen, welche der Ansicht huldigen, daß für die Staatsregierung, den Realrechtsbesitzern gegenüber, eine rechtliche Verpflichtung, Entschädigung zu leisten, vorliege, wohl aber müssen wir unverholen aussprechen, der Ansicht zu seyn, daß die Staatsregierung nicht davon freigesprochen werden kann, wenigstens indirect dazu beigetragen zu haben, daß diese Frage zu einer so kritischen sich gestaltet hat, denn es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß, wenn ursprünglich von Seite der Behörden ein anderes Verfahren bezüglich der Realrechte beobachtet worden wäre, deren Werth nie die gegenwärtige enorme Höhe hätte erreichen können; hierin aber liegt das Unrecht, welches sich der Staat hat zu Schulden

kommen lassen, und dadurch ist für denselben, den Realbesitzern gegenüber, allerdings eine Art moralischer Verpflichtung erwachsen, deren Beachtung von einer wohlwollenden und redlichen Regierung, wie die unsrige, um so mehr mit Zuversicht erwartet werden darf, da durch deren Ignorirung sich das Rechtsgefühl unseres Volkes, besonders in jenen zumeist von dieser Calamität betroffenen Kreisen, mit Recht im hohen Grade verletzt fühlen müßte, und wenn man bedenkt, daß von der Art der Lösung dieser Frage in Wahrheit das Wohl und Wehe einer großen Zahl Staatsangehöriger abhängt, so kann man nur dringend wünschen, daß das Möglichste geschehen möge, diese in thunlichst befriedigender Weise zu Stande zu bringen. Es liegt uns ferne, einer vollen Ablösung der Realrechte nach ihrem jetzigen Werthe das Wort reden zu wollen, wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Realrechtsbesitzer selbst in richtiger Würdigung der Sachlage und im wohlverstandenem eigenen Interesse sich gerne damit begnügen werden, mäßige Entschädigung zu erhalten, welche doch so weit reichen würde, um den größern Theil der darauf haftenden Hypothekenschulden, mitunter wirklich die einzige Subsistenz von Wittwen und Waisen, damit zu tilgen. Wir verkennen hierbei durchaus nicht die mancherlei Bedenken und die großen Schwierigkeiten, welche der Durchführung einer solchen Maßregel im Wege stehen, nehmen aber demungeachtet keinen Anstand, auszusprechen, daß wir, allseitig guten Willen vorausgesetzt, die Lösung dieses Problems keineswegs für unmöglich halten, es indessen nicht am Platze erachten, hier noch ausführlicher darauf einzugehen.

Sollen wir nun noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß mit der neuen Gewerbeordnung zugleich unser neues Civilgesetz mit veränderterm Proceßverfahren in Kraft treten möge, da zum wahrhaften Gedeihen der Industrie und Gewerbe der Credit ein wesentliches Erforderniß ist, dieser aber, wie leider nur zu bekannt, durch unser jetziges, so sehr schleppendes Verfahren in Klagsachen außerordentlich gesunken ist.

Schließlich haben wir noch zu constatiren, daß der Beschluß zu vorstehendem Gutachten von unserm Gremium mit 5 gegen 2 Stimmen gefaßt worden ist, daß aber auch die Minorität mit dem von der Majorität angestrebten Ziele sich vollkommen einverstanden erklärte, und nur der Ansicht war, daß vorerst durch Zusammenlegung der verwandten Gewerbe und durch ein ganz liberales Verfahren bei Concessionsertheilungen eine Uebergangsperiode geschaffen werden sollte.

d) Gutachten der Vertrauensmänner. *)

Bekanntlich hat sowohl die k. Regierung von Oberbayern als der Stadtmagistrat München je 12 Vertrauensmänner, größtentheils aus der Classe der Gewerbetreibenden Münchens, zur Abgabe von Gutachten über die Gewerbefrage aufgefordert.

Wir theilen in Nachstehendem 4 solche uns zugekommene Gutachten, von denen 2 an die k. Regierung, 2 an den Magistrat gerichtet waren, im Auszuge mit.

1) Leonhard Glink, Schreinermeister und II. Vorsitzender des Gewerberathes:

Derselbe faßt in seinem unterm 3. September 1860 an die k. Regierung erstatteten Gutachten zunächst die verschiedenen Abstufungen der industriellen Thätigkeit, nämlich: Handwerk, Handel und Fabrikwesen, in's Auge, und untersucht die Gründe, aus denen sich die Erscheinung erklären lasse, daß die Kaufleute und Fabrikanten allenthalben für, die Gewerbsleute gegen die Gewerbefreiheit stimmten.

Diese Gründe findet Referent in der Verschiedenheit der Interessen, die den eigentlichen Gewerbetreibenden naturgemäß zum Festhalten an conservativen Grundsätzen dränge, während der Fabrikant und Kaufmann in ihrem Streben nach Gewinn Freiheit der Bewegung und die Beseitigung aller hemmenden Fesseln und Schranken wünschen.

Als Gewerbsmann im eigentlichen Sinne nehme nun er, Berichterstatter, seinen Standpunkt im Gegensatz zum Fabrikanten, Kaufmann und industriellen Speculanten und schließe sich in der Beurtheilung unseres Gewerbegesetzes ganz der von dem Mitgliede der mittelfränkischen Gewerbe- und Handelskammer, Herrn Ley in Fürth, ausgesprochenen Ansicht an, welche anerkennt,

„daß das in Bayern bestehende Gewerbegesetz den Bedürfnissen der „Gegenwart genügen könne, da durch Licenzen und große Liberalität in Ertheilung von Fabriksconcessionen, welche unsere „Staatsregierung mit wohlwollender Fürsorge handhabt, der „freien Entwicklung genügender Raum geboten ist."

*) Die nachstehend aufgeführten Gutachten vertreten den Standpunkt, welchen die Mehrzahl der Münchner Vertrauensmänner in ihren Erklärungen über die Gewerbefrage eingenommen haben soll. Wir hätten im Interesse größerer Vollständigkeit gerne auch ein Gutachten der entgegengesetzten Anschauung beigefügt, wenn wir eines hätten zu Handen bekommen; wir hoffen übrigens, im II. Hefte diese Lücke ausfüllen zu können.

Unter dem Schutze dieses Gewerbegesetzes habe sich der bayerische Gewerbestand auf eine Stufe von Tüchtigkeit emporgehoben, die allenthalben ehrenvolle Anerkennung gefunden; das Vaterland aber sei hiedurch vor dem Ueberhandnehmen eines gemeinschädlichen Proletariats geschützt und durch Aufrechthaltung der Realrechte dem gewerblichen Credit eine Grundlage von gerichtlich anerkanntem Werthe gesichert worden.

Ein Gesetz nun, das sich durch die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts als gut und zweckmäßig bewährt, den Aufschwung der Industrie keineswegs gehemmt, sondern gefördert und die allgemeine wie industrielle Wohlfahrt gesichert habe, ein solches Gesetz dürfe Bayern nicht gegen ein Geschenk von so zweifelhaftem Werthe vertauschen, wie ihm in der Gewerbefreiheit geboten werde.

Ueber den Begriff und Umfang der letztern gingen die Ansichten ihrer Freunde und Vertheidiger auseinander, und nur diejenigen seien ihres Zieles klar bewußt, die eine absolute und unbedingte Gewerbefreiheit mit allen darin liegenden Consequenzen wollen.

Der einzig practische Grund für Einführung der Gewerbefreiheit wäre der Fall, wenn das Bedürfniß gewerblicher Producte, die Consumtion so stark vermehrt würde, daß es bei längerer Aufrechthaltung unseres Gewerbegesetzes nicht mehr möglich wäre, den Anforderungen derselben zu genügen.

Allein von einem solchen Höhegrad der Consumtion seien wir noch himmelweit entfernt und dann trage unser Gesetz eine Dehnbarkeit und Entwicklungsfähigkeit in sich, daß es in der Hand der Staatsregierung allen Ansprüchen der Zeit gerecht werden könne.

Die Behauptung, daß beim Fortbestehen der Realrechte es dem intelligenten, aber mittellosen Arbeiter unmöglich sei oder doch äußerst erschwert werde, ein selbstständiges Geschäft zu begründen, sei grundlos. Dem intelligenten Arbeiter stehe der Weg der Concession nach Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen offen, und diese seien eben darauf berechnet, dem befähigtern, tüchtigern und intelligentern Arbeiter den Vorzug unter seinen Concurrenten zu sichern. Und sollte auch hie und da der Fall vorkommen, daß ein intelligenter Arbeiter nicht zum Ziele gelangen könnte, läge darin auch eine entfernte Rechtfertigung, um durch Einführung der Gewerbefreiheit mit Einem Schlage den Werth sämmtlicher Realrechte zu vernichten.

Viele seien der Meinung, man sollte den freien Gewerbsbetrieb von der Frage der Ansässigmachung trennen; allein die nähere Betrachtung der Folgen dieses Vorschlages führe zu der Ueberzeugung,

daß es aus Rücksichten der Humanität und der Moral unvermeidlich sei, mit der unbedingten Gewerbefreiheit auch jene der Ansässigmachung zu verbinden. Diese Einrichtung würde aber dem Proletariat und Pauperismus Thür und Thor öffnen und den soliden Kern des Bürgerstandes mit einer aller Bürgerschaft und Bürgertugend entfremdeten, mit Noth und Armuth kämpfenden Bevölkerung überwuchern und verdrängen.

Schließlich spricht Berichterstatter die Ueberzeugung aus, daß keine Staatsregierung die conservativen Grundsätze, wie sie unser Gewerbe-Gesetz vertritt, Preis geben könne, ohne dadurch auch tiefgreifenden politischen Umgestaltungen in die Hände zu arbeiten, deren Früchte weder für Fürst noch Volk erfreulich seyn können.

2) Karl Stöhr, Schuhmacher und Vorsitzender des Gewerbe-rathes:

Berichterstatter bemerkt in seinem Gutachten vom 1. August v. Js. vor Allem, daß er mit Zagen an die Lösung der ihm gewordenen Aufgabe gehe; er habe jedoch seit Jahren Gelegenheit gehabt, sich mit den gewerblichen Zuständen vertraut zu machen, und werde sich darum in dieser wichtigen Angelegenheit des Vaterlandes ohne Rückhalt äußern.

Bis zum Jahre 1818 hätten bekanntlich so zu sagen traditionelle Gesetze bestanden, welche die inneren Verhältnisse der Gewerbetreibenden regelten. Die Zeit erheischte eine Erweiterung der bisherigen Schranken und es wurden deßhalb im Jahre 1825 von der Regierung so viele Gewerbsberechtigungen ertheilt, daß sich die Zahl derselben gegen früher verdreifachte, bis Erscheinungen vielfacher Verarmung neue Schranken geboten.

So wurden denn seit Jahren neue Gewerbe nur dann verliehen, wenn äußere Merkmale, z. B. vermehrte Population oder Gesellenzahl hiezu Anlaß gaben oder das Gewerbe Absatz seiner Producte nach Außen annehmen ließ.

Unter diesen schutzgewährenden Verhältnissen gedieh die bayerische Industrie nach allen Richtungen; Fabriken aller Art traten in's Leben und verbreiteten ihr Netz über Bayern, und wenn auch unter dieser Concurrenz die Kleingewerbe zu leiden anfingen und keineswegs, wie sehr irrig angenommen, in der größern Anzahl eine behagliche Existenz fristen, vielmehr wegen Mangels an Betriebsmitteln und Credit oft Jahre lang ein kümmerliches Auskommen finden, so sey das Fortschreiten der vaterländischen Industrie in der Gesammtheit doch unverkennbar, und wer das Auge nicht absichtlich verschließe, dem könnten die Symptome hievon unmöglich entgehen.

Die Regierung habe bisher die Gründung von Fabriken in jeder Art mit Recht begünstigt, denn ihr Ziel sei insbesonders, daß sie Antheil nehmen an den großen Handelsbewegungen, ihre Aufgabe, daß sie konkurriren mit den Etablissements des Auslandes und billige Erzeugnisse liefern.

Andere Gesetze würden in dieser Richtung auch keine anderen Wirkungen bringen, denn die Großfabrikation sei bereits jeder beengenden Fessel entbunden.

Ganz andere Verhältnisse aber beständen bei den s. g. Kleingewerben, die durch solide auf Dauer gegründete Arbeit ihre Existenz gründen. Diese produktiven Gewerbe bedürften des Schutzes des Nahrungsstandes, denn nur unter ihm könnten sie sich ruhig fortentwickeln und ihre Verkümmerung werde sofort eintreten, wenn das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch gestört werde, wie wenn man ein Ackerland das Eine Familie nährt, an Zehn vertheile und ihnen zumuthe, hievon zu existiren.

Die Sicherung der Existenz des Familienstandes sei eine der ersten Aufgaben der Regierungen, und wenn das bayerische Volk bisher in allen Stürmen Treue bewährte, so sei der Grund hiezu in der Zufriedenheit der Nation mit ihrer humanen und geregelten Regierungsweise zu suchen.

Dieses solle nun anders werden und die Männer der handelspolitischen Theorie glauben in völliger Freigebung des Gewerbebetriebes das Mittel zu erblicken, den zum Theil gesunkenen Wohlstand der Kleingewerbe zu heben und überhaupt die industriellen Interessen des Staates zu fördern. Sie glauben, was in England, Frankreich ꝛc. die Industrie hob, müsse auch in Bayern anwendbar sein. Allein die Industrie dieser Länder würde auch ohne Gewerbefreiheit und in gesetzlichen Schranken, wie z. B. in Sachsen und Württemberg sich fortentwickelt haben, da sie eine mächtige Handelsmarine besitzen und ihre Lage zum Exporthandel an sich günstiger sei, als das bayerische Binnenland.

Es sei hier die Frage gegeben: Was drängt den bayerischen Staat, um so gewaltige Umwälzungen im Gewerbewesen herbeizuführen? Liegt die einheimische Industrie so im Argen, oder sind die Finanzquellen so erschöpft, daß neue Steuerkräfte geschaffen werden müssen?

Beides sei zu verneinen, denn der bayerische Finanzkredit sei einer der besten der Welt, und unsere Industrie entwickle sich unter dem Schutze der gesetzlichen Bestimmungen, ohne daß die Träger derselben

sich in unnatürlicher Weise aufreiben und gegen alle moralische Begriffe einen fortwährenden Vernichtungskampf um das tägliche Brod führen.

Man lese nur die Anpreisungen und Anfeindungen ausländischer Dultleute, um ein getreues Bild der dortigen Zustände, sowohl von der Existenz dieser Industriellen, als auch von ihrer Fabrikationsweise zu bekommen.

Durch längeren Aufenthalt in Frankreich, England und Preußen habe Berichterstatter die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wirkung der Gewerbefreiheit mit einem dichtbewachsenen Walde zu vergleichen sei, in welchem zwei Dritttheile des Aufwuchses verkommen, um einzelnen emportreibenden Stämmen Platz zu machen.

Ob dieses Experiment zur Kultur der Menschheit, des Familienlebens und zum Glücke einer Nation diene, beantworte sich schon daraus, daß Staaten, welche diesem Prinzip gehuldigt haben, genöthigt sind, ihre Staatsschulden stets durch stehende Heere zu mehren, um die sich anhäufende Masse demoralisirten Proletariats im Zaume zu halten.

Seit Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen war die dortige Regierung schon öfters veranlaßt, Reformen vorzunehmen, und gegenwärtig sei wieder ein Zusammentritt des preußischen Gewerbestandes beabsichtigt*), um die dortigen unhaltbaren Zustände des Gewerbewesens zu berathen und Abhilfe zu erwirken. In Frankreich hätten wir, wenn Napoleon nicht einestheils mit eisernen Zügeln das dortige Proletariat niederhalten oder in Kriegen dezimiren, anderntheils demselben Millionen zuwerfen würde, um die Gährung zu paralysiren, längst wieder ein Schauspiel erlebt, das früher oder später der Welt die Augen öffnen werde, daß zuerst eine sittliche Freiheit das Volk durchdrungen haben muß und daß, so lange dieß nicht Gemeingut der Menschheit geworden, in den staatlichen Organismen Schranken bestehen müssen; denn es sei eine falsche Humanität, einer Volkskategorie Freiheiten zu gewähren, die ihre Existenz dem Zufalle Preis geben und in Folge von Elend und Nahrungssorgen ihre Moralität untergraben. — — —

Mit Einführung der Gewerbefreiheit würde sich eine Masse von Besitzlosen herandrängen, die im selbstständigen Betrieb eines Gewerbes ihr Heil erblicken und manches sauer ersparte Vermögen würde zu

---

*) Hier ist der im September v. J. versammelte preußische Handwerkertag gemeint.

Grunde gehen, da bei der schrankenlosen Konkurrenz Mangel an Erwerb bald wieder dazu nöthigen würde, sichere Beschäftigung zu suchen.

Wenn eine Statistik der Gehilfenzahl, welche jedes Gewerbe beschäftigt, nicht allein summarisch, sondern wie sich dieselben bei den einzelnen Gewerbsmeistern vertheilen, aufgenommen würde, so würde sich der Aufschluß ergeben, daß kaum die Mehrzahl der Gewerbe ihre Existenz zu fristen im Stande ist. Dieser krankhafte Zustand finde seinen Grund keineswegs in den Gesetzen, sondern in einem schon dermalen existirenden Mißverhältnisse des Bedarfs einzelner Gewerbserzeugnisse und in der Konkurrenz mit den Fabriken.

Daß durch die Gewerbefreiheit diese Lage nicht aufgebessert, sondern nur eine Unmasse von mittel- und zum Theil talentlosen Individuen in den Kampf um das tägliche Brod hereingezogen würden, die endlich der Armenpflege zur Last fielen, sei eine vorauszusehende Thatsache, die in der Pfalz bereits existire. Dem konsumirenden Publikum aber würde unter solchen Verhältnissen auch schlecht gedient sein, denn unter einer maßlosen Konkurrenz sei eine solide Produktion kaum denkbar, weil aller Art von Gehässigkeiten und Schwindeleien freier Spielraum geboten seien.

Eine weitere vielbesprochene Frage bilden die bestehenden Realrechte, die ein Nationalvermögen über 60 Millionen repräsentiren. Daß dieses enorme Vermögen mit Einführung der Gewerbefreiheit vernichtet würde, könne man gewiß nicht in Abrede stellen. Denn der hie und da vernommene Vorschlag, diese Rechte neben der Gewerbefreiheit fortbestehen zu lassen, enthalte eine Fiktion, die, wenn nicht böswillig doch lächerlich sei. — —

Nach allen diesen Betrachtungen kommt Berichterstatter zu dem Gutachten:

1) daß das dermalige Gewerbegesetz bei richtiger Handhabung und insbesonders, wenn noch einige Reformen zur freieren Bewegung der jetzt bestehenden Gewerbe vorgenommen werden, vollkommen ausreicht, der bayerischen Industrie einen gedeihlichen Entwicklungsgang zu sichern und allen Ansprüchen zu genügen; dann daß
2) die Staatsregierung demgemäß, jedoch mit prinzipieller Aufrechthaltung des Nahrungsstandes nach vorheriger Erholung der Gutachten der Gewerbe- und Handelskammern zeitgemäße Reformen vorzunehmen geruhen möge.

3) Joseph Kotz, Hoftaschner und Mitglied des Gewerberathes.

Gutachten an den Magistrat München vom 30. August 1860.

Zu einer Reform der Gewerbeordnung in Bayern sei kein hinreichendes Bedürfniß gegeben, weil dieselbe zur Entwicklung der Kleingewerbe und zum Emporblühen der großen Industrie, namentlich der Fabriken, nicht nur ohnedieß genüge, sondern durch Ertheilung von Licenzen und Fabrikskonzessionen nach jeder Richtung hin die Ausdehnung der Gewerbsthätigkeit zur Freiheit angebahnt werde.

Die plötzliche und unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit halte Berichterstatter für ein Nationalunglück für unser gesegnetes Vaterland, welches das alsdann entstehende Arbeiter-Proletariat bisher gar nicht gekannt habe. Dagegen werde durch eine zeitgemäße Anwendung und Fortbildung der bestehenden Gewerbegesetzgebung nicht nur dem konsumirenden Publikum Rechnung getragen, sondern auch der wichtige Mittelstand lebensfähig erhalten, während die Gewerbefreiheit und die ihr folgende Ausbreitung des Fabrikwesens nicht bloß den Meister-, sondern auch den Gesellenstand vernichte. In Fabriken sei der Geselle gezwungen, seine ganze Kraft und Geschicklichkeit an die Anfertigung einzelner Bestandtheile zu verwenden, wodurch seine Vielseitigkeit und Brauchbarkeit verloren gehe. Die Erfahrung lehre, daß diese Gesellen nicht mehr im Stande sind, ihre Aufgabe in der Werkstätte eines Gewerbsmeisters zu erfüllen.

Man spreche von der Menge deutscher Arbeiter in Paris!

Aber diese Zahl werde sich auch bei allgemeiner Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland nicht mindern, so lange Paris eine Weltstadt bleibe und dem jungen Arbeiter so viele Lockungen biete.

Die Gewerbefreiheit bringe nur das Kapital zur Herrschaft, das sich der durch die unbeschränkte Konkurrenz zu Grunde gegangenen Meister und Gesellen bemächtigen und ihre Geschicklichkeit ausbeuten werde; für den Kapitalisten und Fabrikanten entstehen Paläste, gebaut vom Schweiß der Arbeiter, während die letzteren mit Mangel und Entbehrung kämpfen.

Es sei die Frage erlaubt: Hat Bayern andere deutsche Industriestaaten zu beneiden, oder wird es von diesen beneidet?

Die Antwort auf diese Frage werde manche Zweifel lösen.

Die früheren Gewerbsschranken werde kein Vernünftiger billigen; aber eben so wenig werde man unter einer geordneten Freiheit einen Zustand denken, worin jeder thun und treiben könne, was er will.

Aus diesen Erwägungen folge als Resumé von selbst das Gutachten: Es sei die gegenwärtige Gewerbegesetzgebung Bayerns aufrecht zu erhalten, bis eine mehrjährige Beobachtung der Folgen und

des Einflusses der unlängst im Nachbarstaate Oesterreich eingeführten Gewerbefreiheit bestimmte Anhaltspunkte zur Reformfrage an die Hand gebe.

4) Anton Seidl, Bäckermeister und Mitglied des Gewerberathes.

Das Gutachten deutet zunächst an, wie die versammelten Gewerbe- und Handelskammern die Frage der Gewerbe-Reform zwar vor ihr Forum gezogen, aber nur leise und schüchtern berührt hatten; sie alle hatten das fremde Ungethüm mit Vorsicht umgangen, weil sie nicht wissen konnten, wie es sich nach dem Erwachen geberden würde.

Von den Gesetzen für Industrie und Handel müsse jedes nach besonderen Normen behandelt werden. Wenn man an Fabriken denselben Maßstab legen wollte, wie an das Handwerk, würde man auf die größten Mißverhältnisse stoßen. Der Massen-Industrie, die im Welthandel sich Geltung zu verschaffen und den Kampf um die Industrie anderer Länder zu bestehen habe, müsse ein freies Feld eingeräumt werden. Und dieses sei ihm auch durch die bayerische Gewerbegesetzgebung vollkommen geboten.

Wenn demungeachtet die Fabrikanten größtentheils der Gewerbefreiheit huldigen, so sei dieser Umstand nicht befremdend. Für sie stecke kein mühsam errungenes Kapital in ihren Erwerbsurkunden, dessen Verlust bei tausend Handwerkerfamilien gleichbedeutend mit Bankerott und Bettelstab wäre; das Siechthum des Handwerkes würde der Fabrikproduktion eine Quelle der Stärkung sein und seine Ruinen würden ihr als Stufen zur wachsenden Größe dienen.

An den zum Betrieb solcher Fabrik-Etablissements erforderlichen Mitteln gehe die anscheinende Schärfe einer freien Konkurrenz verloren, die desto tiefer verwunden müsse, je kleiner das Gewerbe sei. Die Kleingewerbe seien es, die durch die Freigebung des Gewerbsbetriebes allein und am empfindlichsten getroffen würden, sie, die gerade des Schutzes am nöthigsten bedürfen.

Die Einführung der Gewerbefreiheit sei darum ein politischer und national-ökonomischer Fehler, gleichviel ob dieselbe durch Uebergang oder im Sprung erreicht werden wollte. — —

Uebergehend auf die Realrechte hebt Berichterstatter hervor, wie dieselben durch das Gesetz vom Jahre 1825 als Privatrechte ausdrücklich erklärt würden. Vor Beginn der jetzigen gewerbefreiheitlichen Agitation habe Niemand, auch nicht die Rechtsgelehrten, die Eigenschaft dieser Rechtsobjekte angezweifelt, die durch vereinbarte Beschlüsse der

drei Staatsgewalten garantirt und in Tausenden von richterlichen Beschlüssen als zu Recht bestehend anerkannt worden seien.

Mit gleichem Rechte, mit dem man jetzt die Realrechte für bloße Begriffe und Ideen erkläre, könne man dieselbe Theorie in Betreff der Staatsobligationen und anderer Werthpapiere aufstellen.

Es sei unmöglich, von Seite unserer Staatsregierung die Absicht einer derartigen Beraubung ihrer eigenen Kinder anzunehmen; solche Prinzipien könnte jedenfalls der bürgerliche Verstand nimmermehr begreifen.

Auch von der praktischen Seite betrachtet, habe die Beseitigung der Realrechte die schlimmsten Folgen. Denn angenommen, daß erst nach Expropiation oder vollkommener Ablösung der Realrechte die Gewerbefreiheit zur Uebung käme, so wären die schädlichen Wirkungen nur verschoben, nicht gehoben. Wenn auch kein Realrecht bestünde, so sei die Einführung absoluter Gewerbefreiheit nicht weniger ein Fehler und eine Calamität, weil dadurch die Gewerbe und ihre Produkte verschlechtert und der ganze Gewerbestand auf eine tiefere Stufe herabgedrückt würde.

Es sei damit keineswegs gesagt, daß unser Gewerbsgesetz vollkommen und unsere Gewerbszustände unübertrefflich seien; im Gegentheil sei hier noch Vieles zu ordnen und zu verbessern; aber eben auf diesem Wege soll fortgebahnt werden, dann werde eher ein glückliches Ziel erreicht, als durch rücksichtsloses Zertrümmern des Bestehenden und Ueberlassung der tabula rasa an Jeden, der sich auf ihr niederlassen will.

Einige der von den Regierungen zum Gutachten berufenen Commissionen, die sich zu Gunsten des freien Gewerbsbetriebs entschieden hatten*) vorzugsweise betont, daß mit Ausübung eines Gewerbes das Recht der Ansässigmachung nicht verbunden sein soll, daß der Gemeinde bei Aufnahmsgesuchen freie Hand bleiben müsse und das einzuführende Gesetz für Nichtbayern keine Geltung haben solle.

Diese beiden Nachsätze stößen offenbar den Hauptsatz um, sie seien neben aneinander nicht möglich; Gewerbefreiheit mit willkührlicher Absperrung derjenigen Industriellen, die eben aus ihr hervorgegangen, sei eine Aufstellung, die sich im Prinzip bekämpfe, die den Widerspruch in sich trage und deren Ausübung in der Praxis auf nicht zu bewältigende Hindernisse stoßen müsse. — — —

*) Hier scheint Berichterstatter das Gutachten der Augsburger Vertrauensmänner im Auge zu haben. Siehe dieses unter Augsburg.

Auf unsere Gemeindezustände müßte die Realisirung der vorgeschlagenen Praxis eine solch störende Wirkung äußern, daß unser Haus nicht mehr unser Haus, sondern ein Miethhaus würde, in welchem die Eigenthümer den Insassen den Zins zu entrichten hätten. — —

Bayern habe keine Ursache, sich der Resultate zu schämen, die aus unsern gewerblichen Zuständen hervorgegangen. Wäre bei uns die Gewerbefreiheit eingeführt gewesen, so wären ohne Zweifel anno 1848 die Wellen höher gegangen. Es sei gewiß, daß so empörende Ereignisse, wie wir sie in neuerer Zeit aus Berlin, der Capitale der Intelligenz, in Erfahrung brachten, ihren hauptsächlichsten Grund in der gänzlichen Zerfahrenheit der dortigen Gewerbszustände gehabt hätten. Unsere Gewerbs-Ausstellungs-Gegenstände könnten sich kühn an die Seite jener stellen, die unter dem Schilde der Gewerbefreiheit gefertiget seien.

Die Frage der Gewerbefreiheit sei überhaupt in unserem Vaterlande keine Frage des Bedürfnisses; sie sei nicht bei uns erzeugt, sonder vom östlichen Nachbar ererbt und eingeschleppt. In Oesterreich habe die Einführung der freien Konkurrenz einen bei weitem höhern Sinn. Bei dem Ringen der dortigen Regierung nach Unterordnung des Völker-Conglomerates unter ein einheitliches Gesetz sei es eine Nothwendigkeit geworden, die in den verschiedenen Kronländern geltenden Gesetze und Gebräuche einem gleichen Prinzip unterzuordnen. Auch mochte die Absicht, ein plus in der Staatseinnahme zu erzielen, kein unwichtiges Motiv gegeben haben. In den österreichischen Ländern sei überdieß die Bewegung auf dem Felde der Gewerbe längst eine viel freiere, die Verhältnisse größer und günstiger, die Zahl der Realrechte weniger, ihr Werth in den öffentlichen Büchern auf höchstens 500 fl. fixirt und ihr Bestand durch keinen Akt der Regierung garantirt gewesen. Und trotzdem höre man schon jetzt die bittersten Klagen und Tausende, die bisher mit Muth und Resignation die Stürme des Kaiserreichs ertragen, sehen in dieser Regierungsmaßregel den Keim unabwendbaren Verderbens. Kein Laut der Freude und der Zustimmung zu der neuen Errungenschaft habe sich hören lassen und auch das konsumirende Publikum sei indifferent geblieben. — —

Als Ausfluß dieser Anschauungen lautet das gutachtliche Urtheil dieses Vertrauensmannes dahin: Es sei weder sofort die Gewerbefreiheit einzuführen noch auch ein Gesetz auf endliche Einführung derselben in Angriff zu nehmen. Indeß sollen durch zeitgemäße Verbesserungen bestehende Mängel entfernt, und dadurch billigen Anforderungen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke soll eine Vereinigung

verwandter Gewerbe und Innungen begünstigt werden. Auch die Bestimmung über den Befähigungsnachweis solle einer Correktur unterzogen werden.

Berichterstatter räth schließlich zur Austragung der Sache in construktiver, nicht destruktiver Weise.

e) Denkschrift des allgemeinen Gewerbevereins.

Als Beitrag zur Beurtheilung der unter den Gewerbtreibenden Münchens herrschenden Anschauung über die Gewerbefrage kann die Denkschrift des allgemeinen Gewerbevereins, des Organes von mehr als 2000 Meistern, nicht umgangen werden.

Bekanntlich hat der genannte Verein durch eine Deputation seines Centralausschusses Sr. Majestät dem Könige eine Adresse überreicht, in welcher ein Protest der Mitglieder gegen die Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern enthalten ist. Dieser Adresse, welche von Sr. Majestät am 7. Okt. v. J. huldvollst entgegengenommen wurde, ist eine ausführliche Denkschrift zur Begründung des erwähnten Protestes beigefügt.

Nachdem fragliche Denkschrift ohnedieß in einem Separatabdruck zur Veröffentlichung gelangt ist, so beschränken wir uns darauf, sie hier lediglich in ihren Hauptgedanken zu skizziren.

Im Eingang erklärt der Centralausschuß des Vereins, er habe es, aufgefordert von seinen Filialvereinen, für seine Pflicht erachtet, in dieser Denkschrift seine auf reifliche Prüfung und lange Erfahrung gestützte Verwahrung gegen die Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern niederzulegen.

Die Gewerbefreiheit biete zwar wie jede Neuerung nach mancher Seite hin Vortheile, welche übrigens durch die Menge übler Folgen, die sie mit sich bringe, weit überwogen werden.

Zwei bedenkliche Faktoren seien es, die die Zeit bedrohen und beherrschen: Das maßlose Hereinbrechen der Fabrikthätigkeit und die Herrschaft des Kapitals auf der einen — die Menge und Armuth der Arbeiter auf der andern Seite.

In den gepriesenen Industriestaaten könne keine wahre Glückseligkeit erblickt werden. Ueberall zeigen sich dieselben Wirkungen aus denselben Ursachen: Successives Verkommen des Mittelstandes, Entsittlichung und Verarmung gegenüber der Anhäufung des Kapitals. Der äußere Glanz der großen Industriethätigkeit, welcher bereits auch in unser gesegnetes Vaterland herüberstrahle, bedecke die tiefen Schatten, die unter ihm ruhen.

Auch in Oesterreich zeige sich das erhoffte Glück eines Nationalwohlstandes durch Freigebung der Gewerbe leider als ein Trugbild. Noch weniger sei Bayern in der Lage, eines solchen Glückes theilhaftig zu werden; es sei weder das Land geeignet, noch das Volk gewillt, seine bisherige Nahrungsquelle mit jener eines Industriestaates zu vertauschen.

Man wende ein, daß jährlich in Bayern große Summen für Industriegegenstände in's Ausland wandern und glaubt, daß dieses durch Freigebung der Gewerbe aufhören werde. Dieß sei ein Irrthum. Die nach Bayern eingeführten Artikel seien fast durchgängig Fabrikate, mit denen auch das befreite Handwerk nicht konkurriren könne; und zum Schutze der Fabriken seien in der bayer. Gewerbegesetzgebung ohnedieß die liberalsten Bestimmungen getroffen.

In praxi sei es gewiß nur selten vorgekommen, daß ein fleißiger und talentvoller Arbeiter keine Gelegenheit gefunden habe, sich selbstständig zu machen, oder daß überhaupt einem voraussichtlich gedeihlichen Unternehmen ein bedeutendes Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre; überdieß sei in neuerer Zeit durch das Institut der Licenzen und Privilegien, durch die Trennung des Gewerbebetriebes von der Ansässigmachung ꝛc. die Gelegenheit zum selbstständigen Betrieb bedeutend erleichtert worden.

Namentlich mit Rücksicht auf die Realrechte, welche in Bayern ein Objekt des Nationalreichthums von 60—70 Millionen Gulden repräsentiren, wäre die Einführung der Gewerbefreiheit ein Schritt, welcher die kräftigste Stütze des Landes zerstörte, das wohlerworbene Eigenthum vieler Tausenden bedrohte und statt einer erhofften Vermehrung des Wohlstandes seiner Bürger deren Verarmung und Demoralisation substituiren würde.

Zum Schlusse erklären die Unterzeichner der Denkschrift, daß sie aus den in derselben angegebenen Gründen gegen die Einführung der Gewerbefreiheit feierlichst Protest erheben und zwar nicht blos wegen ihrer gefährdeten Interessen und ihrer bürgerlichen Freiheit, sondern Protest wegen der bedrohten Zukunft, der Verarmung des Mittelstandes, Protest aus Vaterlandsliebe!

2) Stadt Ingolstadt.

Der Gewerberath, sowie der Gewerbe- und Industrieverein von Ingolstadt haben sich in ihrem Gutachten gegen die Gewerbefreiheit erklärt.

In den Schlußsätzen lautet das Votum derselben:

Durch eine rasche Einführung der Gewerbefreiheit wird unserm Vaterlande kein besonderes Glück erblühen, während durch eine zeitgemäße Reform des Gewerbegesetzes manche gewerbliche Erleichterung in's Leben gerufen werden kann, die jetzt als eigentlicher Zunftzwang viele Beschränkungen erdulden muß. Fallen nun gewisse Grenzen nahe verwandter Gewerbe, und werden dieselben nicht so engherzig mehr von einander abgeschieden, so würde dadurch den Anforderungen der Zeit nicht nur Rechnung getragen sein; manche bestehende Conflikte würden für die Folge vermieden werden und eine in diesem Sinne durchgeführte Abänderung des Gewerbesystems würde, wenn nicht nach allen Seiten, doch größtentheils, befriedigen.

3) Stadt Traunstein.

Von den Gewerbtreibenden dieser Stadt wurde eine Adresse an Se. Majestät den König eingereicht, worin sich dieselben entschieden gegen die Gewerbefreiheit aussprechen *).

4) Stadt Schrobenhausen.

Der dortige Gewerbestand hat im Anfang vorigen Jahres eine Schrift **) veröffentlicht, welche seine Ansichten in der Gewerbefrage ausspricht und zugleich die Motive untersucht, die in Oesterreich der Gewerbefreiheit Eingang verschafft haben, worunter namentlich die Absicht einer Finanzspekulation hervorgehoben ist.

In Bezug auf Bayern drückt sich die Denkschrift dahin aus: Die Gewerbefreiheit in Bayern würde des Unterthanen heiligste Rechte, Besitz und Vermögen gefährden; sie würde das Vertrauensband zwischen Bürger und Regierung lockern und die sozialen Verhältnisse Consequenzen Preis geben, welche mit Ordnung und Sicherheit nicht mehr im Einklange stünden.

Bezüglich des Weiteren müssen wir auf die Schrift selbst, die unseres Wissens auch in den Buchhandel übergegangen ist, verweisen.

---

*) Der nähere Inhalt dieser Adresse ist uns nicht bekannt.

**) Dieselbe führt den Titel: „Prüfende Betrachtungen des Gewerbestandes der Stadt Schrobenhausen über die Gewerbefreiheit und ihren Einfluß auf die Realrechte in Bayern.“ Druck und Verlag bei J. Hickl in Schrobenhausen. 1860.

5) Markt Tölz.

Der in Tölz bestehende allgemeine Gewerbeverein hat in Folge Aufforderung des dortigen Landgerichtes sich unterm 26. Juli v. J. in nachstehendem Sinne über die Gewerbefrage gutachtlich geäußert:

Die bayerische Gewerbegesetzgebung entspreche den Anforderungen der Gegenwart, indem sie der Großindustrie möglichst weiten Spielraum zur Ausdehnung gewähre und bezüglich der Kleingewerbe die Behörden berechtige, beim mindesten Bedürfniß Konzessionen zu ertheilen, wenn gleich von Seite der Betheiligten dagegen Einsprache erhoben worden.

Auch bei den gegenwärtigen Gewerbsverhältnissen finde der fleißige und geschickte Arbeiter Gelegenheit, seinen eigenen Herd zu gründen, während mit Einführung der Gewerbefreiheit voraussichtlich Viele, die sich mit der errungenen Selbstständigkeit eine glückliche Zukunft träumen, in Folge der schrankenlosen Konkurrenz ihr weniges Vermögen einbüßen und zu Grunde gehen werden.

Es existiren schon dermalen so viele Gewerbsmeister, daß angenommen werden kann, daß mehr als ein Dritttheil ohne Gehülfen ihre Existenz fristen, ja es sei nachzuweisen, daß bei vielen Gewerbsinnungen fast um ein Dritttheil mehr Meister als Gesellen seien, was gewiß nicht auf ein öffentliches Bedürfniß, die Gewerbe durch allgemeine Freigebung in's Zahllose zu vermehren, schließen lasse.

Das Kleingewerbe bedürfe zum gedeihlichen Fortbestande dringend des bisherigen Schutzes gegen maßlose, über alles Bedürfniß hinausgehende Vermehrung und Bayern werde man kaum als Beispiel dafür benennen wollen, daß dieser Schutz den industriellen Aufschwung gehemmt habe.

Wolle übrigens an eine Reform der Gewerbsprinzipien gedacht werden, so sollte sich dieselbe damit befassen:

1) die häufigen Gewerbsdifferenzen und Gewerbsstreitigkeiten durch Erweiterung der Befugnisse technisch verwandter oder in einander greifender Gewerbe zu beseitigen;

2) durch Ablösung der bestehenden Realrechte nach einem billigen Maßstab das ganze Gewerbswesen auf das Konzessionssystem zurückzuführen und dadurch Millionen Nationalvermögen von plötzlicher oder allmählicher Vernichtung zu retten.

II.

Niederbayern.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

Die Gewerbe- und Handelskammer von Niederbayern hat in ihrem Jahresbericht folgende Aeußerung über die Gewerbefrage aufgenommen:

Mit gespanntem Interesse wenden wir unsere Blicke nach Oesterreich, wo durch die Bekanntgabe des neuen Gewerbegesetzes alle bisherigen gewerblichen Verhältnisse umgeändert wurden. Es wird einer Reihe von Jahren bedürfen, um ein sicheres Urtheil über den Erfolg fällen zu können. Nur so viel kann von dort jetzt schon bemerkt werden, daß die wohlerworbenen Gewerberechte mit einem Schlage in Nichts verwandelt wurden und große Verluste im Besitzstande der bisherigen Inhaber derselben herbeigeführt sind, was auch bereits die dortigen gewerblichen Kreise in große Bestürzung versetzt hat.

Anders kalkuliren zwar die großen Fabrikanten, in deren Interesse allerdings ein zahlreiches Arbeiter-Proletariat nur erwünscht sein kann.

1) Kreishauptstadt Landshut.

a) Gutachten der Vertrauensmänner.

Die k. Regierung von Niederbayern hat aus der Stadt Landshut 7 Vertrauensmänner gewählt und mit Abgabe ihres Gutachtens über die Gewerbefrage beauftragt.

Der Inhalt dieser Gutachten konnte nicht ermittelt werden.

So viel übrigens bekannt geworden, haben 5 Vertrauensmänner sich entschieden gegen die Gewerbefreiheit geäußert und darzuthun gesucht, daß der dermalige Stand unserer Gewerbegesetzgebung den Verhältnissen Bayerns entspreche und daher auch für die Folge noch aufrecht erhalten werden solle.

Das Gutachten der zwei weiteren Vertrauensmänner (1 Fabrikant und 1 Beamter) lautete dagegen zu Gunsten des freien Gewerbebetriebes.

b) **Gutachten des Handels- und Gewerbrathes.**

Auch dieser hat sich in dem von der niederbayerischen Regierung abverlangten Berichte im Sinne der Mehrzahl der Vertrauensmänner, sohin gegen die Einführung der Gewerbefreiheit erklärt.

c) **Erklärung des Kreis-Gewerbevereines.**

Der Kreis-Gewerbeverein in Landshut*) ist in einer am 19. Okt. 1860 unter dem Vorsitz des I. Vorstandes Herrn Dr. Wimmer abgehaltenen Generalversammlung aus eigener Veranlassung über die Gewerbefreiheit in Berathung getreten.

Bei dieser Berathung sprach sich die Versammlung einstimmig gegen die Abänderung der bayerischen Gewerbegesetzgebung im Sinne einer Gewerbefreiheit aus, indem diese Gesetzgebung in der Hauptsache dem Bedürfnisse genüge und den Staatsbehörden durch das Gesetz selbst Gelegenheit gegeben sei, mit Verleihung von weiteren Conzessionen und Licenzen nachzuhelfen, wo sie es für angemessen finden.

Zugleich wurde beschlossen, im Sinne dieses Berathungsresultates an die k. Regierung eine Petition einzureichen, welcher dann auch die gleichlautenden Kundgebungen von 22 niederbayerischen Gewerbevereinen als:

Abensberg, Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Eichendorf, Grafenau, Griesbach, Hengersberg, Kötzting, Landau, Mitterfels, Neustadt, Osterhofen, Pfaffenberg, Pfarrkirchen, Rothalmünster, Rottenburg, Simbach, Viechtach, Vilsbiburg und Wegscheid

angefügt wurden, so daß diese Petition mit nahezu 4000 Unterschriften bedeckt war.

2) Stadt Passau.

a) **Gutachten des Gewerbrathes.**

Auf die von der k. Regierung vorgelegten Fragen über die Gewerbereform äußerte sich der Gewerberath von Passau dahin, daß die dermalige Gewerbegesetzgebung Bayerns mit den Vollzugs-Instruktio-

---

*) Derselbe zählt dermalen in Landshut 175 Mitglieder.

nen den Anforderungen der Gegenwart entspreche und eine Reform dieser Bestimmungen sich noch nicht als geboten darstelle.

Im Uebrigen hat der Gewerberath auf das von seinem Vorstande Herrn Färbermeister Weindl als Vertrauensmann erstattete Gutachten Bezug genommen und sich letzteres in allen Theilen angeeignet.

Der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens ist folgender:

Durch das Gewerbegesetz von 1825 und die hiezu erschienenen Vollzugs-Verordnungen sei die frühere Schranke des Zunftwesens gefallen und dem zeitgemäßen Fortschritte in allen Beziehungen Rechnung getragen.

Das Concessionssystem, die Verleihung von Privilegien, die allenthalben begünstigte Errichtung von Fabriken und größern Gewerbsunternehmungen, die ausgedehnte Ertheilung von Licenzen zum Betriebe freier Erwerbsarten u. s. w. stünden in vollkommen richtigem Verhältnisse zu der nothwendigen Rücksicht auf das Bedürfniß und die hiedurch bedingte Möglichkeit des Nahrungsstandes, sowohl des angehenden Gewerbsmannes, als der bereits vorhandenen Gewerbegenossen und endlich zu dem unabweisbaren Schutze der Gemeinden und Armenpflegen gegen Ueberbürdung verarmter, durch unbemessene Gewerbsüberhäufung zu Grunde gegangener Gewerbsleute und ihrer Familien.

Nach dem b. Gewerbesystem sey demnach sowohl der Intelligenz als dem Kapitale volle Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Kräfte gegeben und überdieß den gewerblichen Unternehmungen durch wohlbemessenen Schutz der Staatsregierung Bestand und Gedeihen möglichst gesichert. Unter diesem Schutze habe Bayern die großartigsten Etablissements entstehen sehen und könne sich ihres Aufschwunges und ihrer Blüthe rühmen.

Auch im Uebrigen habe der gewerbliche Fortschritt in Bayern einen Vergleich mit andern Staaten durchaus nicht zu fürchten, wie die großen Industrie- und Gewerbe-Ausstellungen in ehrenvoller Weise dargethan haben und wofür eben so sehr der bedeutende Absatz bayerischer Kunst- und Gewerbserzeugnisse in fremde Länder und selbst ferne Welttheile Zeugniß gebe.

Dabei besitze Bayern einen zufriedenen und darum Gesetz und Thron ergebenen Bürgerstand, wie er in industriefreien Staaten kaum zu finden seyn dürfte.

Wenn in einzelnen Fällen bei gewerblichen Entscheidungen zu große Beschränkungen eingetreten seyen, so sey dieß nicht Folge des Gesetzes, sondern einer mißverstandenen Anwendung desselben.

Die Frage, ob die Gewerbefreiheit in Bayern eingeführt werden

soll, sey demnach zu verneinen. Zu einer solchen Maßregel sey weder ein rechter Boden vorhanden, noch auch das Beispiel des österreichischen Nachbarstaates genug anlockend. Ueberdieß stünden vorzugsweise die zahlreichen Realrechte entgegen, deren Entwerthung ohne die schreiendste Verletzung des verfassungsmäßigen Eigenthumsrechtes der Betheiligten wohl nicht geschehen könne. Auch in dieser Beziehung werde das Beispiel des absolutistischen Kaiserstaates in dem constitutionellen Bayern keine Nachahmung finden.

b) Gutachten des Handelsrathes.

Derselbe hat sich unter einstimmigem Beitritt zu dem Gutachten eines dem Gremium angehörigen Vertrauensmannes, des Hrn. Buchhändlers Elsässer, für eine Reform der Gewerbegesetzgebung im liberalen Sinne erklärt und namentlich entsprechende Erleichterung der Etablirung und Ansässigmachung des Gewerbsmannes, Aufhebung der Lehrjahre, Verminderung der Kosten und Vereinfachung der Förmlichkeiten beim Nachweis der Befähigung, Umgestaltung des Zunftwesens zur freiern Entwicklung der Gewerbsthätigkeit u. s. w. bevorwortet.

Bezüglich der vollständigen Gewerbefreiheit wird auf die Vorgänge Preußens, welches schon nach zwei Dezennien zu bedeutenden Modifikationen derselben sich genöthigt sah, hingewiesen und ausgeführt, daß ein plötzlicher Uebergang zum freien Gewerbsbetrieb für Bayern, namentlich Angesichts der zahlreichen bei uns bestehenden Realrechte, für viele Familien die empfindlichsten Nachtheile herbeiführen würde.

c) Gutachten der Vertrauensmänner.

Nachdem wir in Vorstehendem bereits des Gutachtens zweier Vertrauensmänner der Stadt Passau gedacht haben, wollen wir ein Drittes, abgegeben von dem dortigen Kaufmann Herrn Bachmair, in den Hauptgedanken hier anfügen:

Die dermalige Gewerbegesetzgebung genüge, ohne Reformen auszuschließen, deren jede menschliche Einrichtung fähig sey, wenn dadurch bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Nachdem die bestehenden Realrechte in den Händen der Besitzer wirkliches Eigenthum bilden, das sie mehr oder minder mit theurem Gelde erworben, so würden dieselben eine Beseitigung dieser Rechte als eine gewaltsame Entäußerung betrachten und es klinge wie Hohn, wenn einzelne Stimmen in der Presse für das Fortbestehen der Realrechte neben der Gewerbefreiheit sprechen.

Indeß dürfte der Fall kommen, daß Bayern durch Vorgänge in anderen deutschen Ländern genöthigt wäre, zur Einführung der Ge-

werbefreiheit zu schreiten und es möchte daher weiser Vorsicht entsprechen, für diesen Fall schon jetzt an Mittel zur Ablösung der Realrechte zu denken.

Als ein solches böte sich die Amortisirung der Realrechte durch die Gewerbeberechtigten selbst und zwar wie folgt:

Man stelle jedem Gewerbsberechtigten frei, seine Gerechsame auf einen bestimmten Werth zu taxiren und einem Amortisationsvereine unter solidarischer Haftung Aller beizutreten, wodurch mit 1% Annuität das betreffende Kapital in 40 Jahren amortisirt würde zur vollen Entschädigung der Berechtigten. Bis zur erfolgten Amortisation sollten neue Gewerbe nur nach dem bisherigen Principe verliehen und die bestehenden Rechte möglichst geschont werden. Nachdem somit die Berechtigten zu Gunsten des Staates ihre Rechte selbst amortisiren, so liegt es an dem Staate, durch eine höhere Verzinsung der Quote den Amortisationsprozeß zu beschleunigen.

Es sey in gegenwärtiger Zeit von größter Wichtigkeit, dem Gewerbsstande, welcher einen so einflußreichen Theil der Bevölkerung bilde, keinen Anlaß zu dem Glauben zu geben, als würden seine Interessen weniger beachtet und er an seinem wohlerworbenen Eigenthum beschädigt.

In der Wohlfahrt und Zufriedenheit aller Stände liege das allgemeine Beste und eine wohlfeilere Produktion durch Untergrabung des soliden Unterbaues des Gewerbestandes wäre ein übler Gewinn für den Staat.

Der Grundsatz: „Wer nicht schwimmen kann, soll untergehen!“ sey nicht in Deutschland erfunden worden, wo wahre und keine Schein-Humanität herrscht.

Ein Gewerbesystem, das der Fabriksthätigkeit unter Gestattung des Engros-Verkaufes volle Entwicklung läßt und dagegen den lokalen Detail-Verkauf und Gewerbsbetrieb auf ein gewisses Verhältniß zur Bevölkerung für jedes Geschäft beschränkt, die Vermehrung dieser Lokalgewerbe mit der Vermehrung der Bevölkerung und Handelsthätigkeit gleichen Schritt gehen läßt, dürfte am meisten Beachtung verdienen.

Die französische Revolution habe die sichere Stellung des Gewerbestandes in Frankreich aufgehoben und mit der unbegrenzten Konkurrenz zugleich eine besitzlose Arbeiterbevölkerung geschaffen, die kaum ein Segen für Frankreich war. Denn zu den steten Erschütterungen in jenem Lande dürfte zweifellos die ungebundene Gewerbefreiheit, dieser stete Kampf des Einen gegen den Andern, wesentlich mitwirken.

So einseitig handelten weder die Völker des Alterthums, die

lieber an Colonisation nach Außen dachten und in ihrer Blüthezeit nicht den Staat mit Besitzlosen so voll pfropften, daß er zu bersten drohte; noch unsere Voreltern insbesondere, die durch das so verhöhnte Innungswesen eine Kraft erlangten und offenbarten, von deren Größe die Münster Deutschlands noch heute so herrliche Zeugschaft leisten.

Bayern solle nicht zu jenen Staaten gehören, wo die Sorge um das tägliche Brod alle Lebensfreude erstickt, wo sich der Bürger im Kampf um seine Existenz nicht mehr als freier Mann, sondern als Knecht fühlt; nein! mit frohem Muth soll der Handwerker seine Bürgerpflicht erfüllen, von dem Bewußtseyn gehoben, in einem gesicherten Rechte eine gesicherte Zukunft zu besitzen.

Es sey wohl der beste Grundsatz, das Eigenthum der Besitzenden unangetastet zu lassen und die Erwerbung desselben für Nichtbesitzende unter gleichen Bedingungen möglichst zu erleichtern, nur solle man, um zu diesem Ziele zu gelangen, nicht die Häuser der Besitzenden zertrümmern, um daraus Wohnungen für die Nichtbesitzenden zu bauen, sondern die neuen Gebäude neben den alten aufführen, kurz das Eigenthum nicht zerstören, sondern vermehren. —

d) Petition des Gewerbevereins.

Der Gewerbeverein von Passau hat bezüglich der Gewerbefrage unterm 15. September 1860 nachstehende Eingabe an die königl. Regierung von Niederbayern gerichtet:

In der sichern Hoffnung, daß die hohe k. Regierung die Stimme einer großen Zahl von Gewerbsmeistern, welche in der Stadt Passau bei dem im sechzehnten Jahre ehrenvoll bestehenden Gewerbeverein die Mitglieder bilden, nicht unbeachtet lassen werde, erlaubt sich der gehorsamst unterzeichnete Verein die treuergebene Bitte, in Betreff der in Aussicht stehenden Gewerbefreiheit seine aus langjährigen und vielseitigen Erfahrungen gewonnene Ueberzeugung gehorsamst unterlegen zu dürfen. Der Gewerbeverein in Passau, als die Stimme von 56 Gewerben und 151 praktischen, vielerfahrenen Gewerbsmeistern, erklärt hiemit vor Allem, daß er nicht gewillt sei, an der alten Zunftordnung unverrückt festhalten zu wollen, da er recht wohl einsieht, daß bei den jetzigen Fortschritten in allen Zweigen der Technik, der Bevölkerung, und den gesteigerten Ansprüchen, sowie bei ganz geänderten Zeitverhältnissen, dieß eine Unmöglichkeit wäre; daß er aber eben so wenig eine Ueberstürzung durch Einführung einer Gewerbefreiheit hervorge-

rufen wünsche. Gewerbefreiheit eignet sich nach unsern Ansichten nur für junge, neuentstehende und wenig bevölkerte Staaten. Sie war bereits vor der sogenannten Zunftordnung, wurde aber später von dieser als unzweckmäßig beseitigt, weil in einer geordneten Gesellschaft des Staates unbeschränkte Freiheit des Einzelnen, ohne alle Rücksicht auf das Ganze, immer vom Uebel ist. Zudem haben wir in anderen Staaten, wo die von der Theorie so sehr gepriesene Gewerbefreiheit eingeführt wurde, Beispiele genug, daß selbe nicht so sehr heilbringend ist, als man geglaubt hat, wohl aber Elend aller Art herbeiführt: 1) In dicht bevölkerten Staaten entsteht durch die Gewerbefreiheit nothwendig eine Uebersetzung der einzelnen Gewerbe, und hiedurch Verarmung und Elend, wodurch dann wieder die Ruhe und Sicherheit, sowie die Moralität gefährdet werden, weil die Noth die Verarmten zu allem Möglichen zwingen wird. 2) Wenn, wie man allgemein des Glaubens ist, mit der Gewerbefreiheit die jetzt realen und radizirten Rechte ihren Werth verlieren, so werden viele unserer jetzigen Gewerbsleute verarmen, viele Creditoren ihre Capitalien, welche auf solche Rechte geliehen sind, verlieren, verpachtete Geschäfte werthlos und viele Wittwen und Waisen dadurch dem Ruin preisgegeben werden. 3) Der jetzt noch wohlhabende Gewerbsmann wird in Zukunft durch die Macht der großen Capitale erdrückt, sinkt im besten Falle zum Lohnarbeiter der Fabriken herab, und vermehrt jedenfalls die Zahl der Proletarier. 4) Sollte aber in Zukunft beim Gewerbsbetrieb, zu welchem eine Unzahl nicht nur der jetzigen Gesellen, sondern sogar leichtsinnige und unfähige Leute sich drängen werden, auch noch die Rücksicht auf die Ansässigkeit und den Leumund der Personen wegfallen, so ist es gar nicht mehr zu vermeiden, daß eine Unzahl von sogenannten Meistern und ein allgemeiner Mangel an Gesellen eintreten wird, und daß dann die weitaus größere Anzahl jener Meister der Armuth verfallen und im Elende zu Grunde gehen werde, nachdem sie vorher auf alle mögliche Weise durch Vergehen, Verbrechen und Laster aller Art ihr Leben zu retten gesucht haben werden. 5) Daß eine planmäßige Bildung der Gewerbetreibenden nicht mehr gefordert werden wird, kann um so weniger zum Guten führen, als außerdem in der ganzen Staatsverwaltung nichts Aehnliches vorkommt, wohl aber gesteigerte Anforderungen von Jahr zu Jahr gemacht werden; so daß, wer ein von der k. Staatsregierung angestellter Baumeister, Straßenbauer, Berg- oder Forstmann, Gutsverwalter, Gärtner, Jäger, oder nur Mitglied einer Verkehrs-Anstalt ꝛc. werden will, sich vor Allem über lateinische, griechische und gewerbliche Studien ausweisen, und dann erst auf technischen

Hochschulen und Universitäten für seine Lehrzeit vorzubereiten hat. Wenn aber die zu allen Gewerben der Staatsregierung nöthig erachtete planmäßige Vor- und Ausbildung als nothwendig sich herausgestellt hat, so ist um so weniger die Zweckmäßigkeit der Aufhebung einer Lehrzeit, Gesellenprüfung, Ausbildung auf Reisen, Meisterprobe rc. bei den bürgerlichen Gewerben einzusehen, denn, was sich dort als nothwendig erwiesen hat, kann hier unmöglich nutzlos und überflüssig oder gar hinderlich sein. 6) Die bisher üblichen Konzessionsverleihungen haben dem Bedürfniß der bei uns für jetzt nöthigen Gewerbeausdehnung vollkommen und zweckmäßig entsprochen, und dessen ungeachtet befinden sich in jeder Gemeinde Gewerbsleute, Wittwen und Waisen, welche vom Armenpflegschaftsrath unterstützt werden müssen, die aber bei der einzuführenden Gewerbefreiheit in solcher Unzahl sich ergeben werden, daß die Armensteuer die drückendste aller Abgaben, ja sogar Vielen unerschwinglich werden wird. — Dagegen bitten wir, in Folgendem unsere Anträge in Kürze vorschlagen zu dürfen, wie sich dieselben nach vorher gegangener Besprechung und relativer Stimmenmehrheit ergeben haben: I. Da vor dem Vollbringen in der Welt Alles erlernt und geübt werden muß, so möchte auch der Bildungsgang für die Gewerbe zeitgemäß vorgeschrieben werden. II. Die jetzigen Realrechte, radizirten Gewerbe und Konzessionen sollten unverändert fortbestehen. III. Neue Konzessionen sollen wie bisher nur ertheilt werden, wenn das Bedürfniß für das Allgemeine, sowie die Qualification und das Betriebskapital des Bewerbers nachgewiesen sind. IV. Ausnahmsweise mögen Lizenzen auf ein oder ein paar Jahre ertheilt werden; nämlich zur Probe, wenn sich Zweifel über Bedürfniß, Qualifikation, oder hinreichendes Betriebscapital ergeben. Erweist sich nach beendigter Probezeit der Fortbestand eines Gewerbes als gesichert, so tritt es in die Reihe der Konzessionen ein, wo nicht, so tritt der Lizenzbesitzer in die Reihe der Gesellen zurück. (Unterschriften.)

3) Stadt Vilshofen.

Die Vertrauensmänner dieser Stadt haben sich entschieden gegen die Gewerbefreiheit ausgesprochen.

Das desfallsige Gutachten, wovon wir nur einen kurzen Auszug besitzen, bezeichnet als nächste Folge der Freigebung des Gewerbsbetriebes: Verarmung und allmähliger Untergang des Mittelstandes, Vermehrung des Proletariats, Ueberhandnehmen des Pauperismus u. s. w.

4 *

Schließlich wird die Beibehaltung der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung bevorwortet.

4) Stadt Kelheim.

Von der dortigen Bürgerschaft wurde die Einreichung einer Adresse an das Handelsministerium im Sinne des Augsburger Gewerberathes*) gegen die Gewerbefreiheit beschlossen.

*) Siehe unten bei Augsburg.

III.

Oberpfalz und Regensburg.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

In dieser Kammer wurde die Frage der Gewerbereform zunächst von dem Vorsitzenden berührt, indem derselbe bemerkte, daß die Gewerbe- und Handelskammer, welche zusammengetreten, um die gewerblichen und Handels-Interessen in's Auge zu fassen, unmöglich einen Gegenstand unberührt lassen könne, der in Oesterreich eben eingeführt, in Preußen schon längere Zeit wenigstens theilweise in Praxis, in Württemberg vorbereitet wird, und welcher in der That die Blicke der gebildeten Welt auf sich zieht, nämlich: die Gewerbefreiheit.

Die Verhältnisse in unserm Lande seien allerdings noch nicht in jener Verfassung, um diese große Aenderung in unsern gewerblichen und Handelsverhältnissen sofort in Angriff nehmen zu können, doch seien die Keime der Gewerbefreiheits-Idee bereits in unser Gewerbewesen eingedrungen und es seien vorerst der Besitz der Realrechte und die der Gewerbefreiheit entgegenstehenden Gewerbegesetze das Hinderniß einer raschen Einführung.

Redner sei auch weit entfernt, jetzt schon den Anlaß zu stürmischen Debatten zu geben oder gar zu definitiven Anträgen schreiten zu wollen; aber er halte es für die dringendste Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß es unrecht sei, gegen die Vorgänge um uns herum die Augen zu verschließen und den drohenden Sturm unvorbereitet erwarten zu wollen. Er komme daher auf den Vorschlag, die Kammer wolle in ihrem Hauptberichte davon Erwähnung thun, daß sie der Sache ihre Aufmerksamkeit gewidmet habe, um der k. Regierung schon jetzt den Faden an die Hand zu geben, mit den Organen der Landesvertretung Anbahnungen zu treffen und den Weg zu finden, auf welchem

dem hereinbrechenden Freiheitsstrome zu begegnen sei, ohne das Bestehende mit außerordentlichen Verlusten zu bedrohen.

Gegen diesen Vorschlag wurde von mehreren Seiten protestirt und geltend gemacht, daß derselbe als verfrüht erscheine, daß diese Verhältnisse nicht so rasch hereinbrechen könnten, daß dazwischen noch die Verhandlungen mit den Kammern lägen u. s. w.

Nach einiger Debatte wurde schließlich der Vorschlag des Vorsitzenden verworfen und sohin beschlossen, daß der Gegenstand in dem Jahresbericht der Kammer gar nicht erwähnt werden solle.

1) Kreishauptstadt Regensburg.

Wir sind im Besitze des Protokolles, welches bei der Konferenz der zur Berathung über die Gewerbefrage eingeladenen Vertrauensmänner von Regensburg am 23. August 1860 aufgenommen wurde und lassen dasselbe unverändert hier folgen:

Protokoll

abgehalten bei der Konferenz der zur Berathung der Gewerbefrage eingeladenen Vertrauensmänner.

Regensburg, den 23. August 1860.

Gegenwärtige:

Der erste rechtskundige Magistratsrath Mayr.

A) Vom Handelsstande:

Großhändler Lang, Kaufmann J. W. Neumüller, Kaufmann Laurer, Kaufmann Romanino und Kaufmann Straßer.

B) Vom Stande der Fabrikanten:

Fikentscher, Rehbach, Hofmeier, Eßlinger, sämmtliche Fabrikbesitzer.

C) Vom Stande der Gewerbtreibenden:

Seifensieder Senestrei, Vorstand des Gewerberathes, Seilermeister Seiboth, Glasermeister Hartwein, Bierbräuer Niedermaier, Schreinermeister Wild, Schneidermeister Burger, Schuhmachermeister Ruperti, Buchbindermeister Gruber, Webermeister Bach, Färbermeister Götz und Schmiedmeister Orttenburger.

Nach erstattetem Vortrage und mehrstündiger Erörterung des Gegenstandes wurde sich in heutiger Konferenz unter Vorbehalt weiterer in das Detail eingehender Beschlüsse über folgende allgemeine Grundsätze verständiget:

1) Es sei vor Allem die dermalige Wohlfahrt Bayerns, welche die Pflicht auflege, mit aller Vorsicht und Aengstlichkeit zu Aenderungen

der staatlichen Einrichtungen zu schreiten, deren Nutzen für das Allgemeine nicht genugsam verbürgt ist.

Deßhalb, und weil nicht zugegeben werden könne, daß die vaterländische Industrie auf einer so niedrigen Stufe stehe, wie vielseitig behauptet wird, weil ferner in einer maßlosen Vermehrung der Gewerbetreibenden allein ein Hebel für die Industrie nicht erblickt werden kann, erachte man die sofortige Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit für unzulässig. (Einstimmig.)

2) Gleichwohl halte man im Interesse der jüngeren Generation eine Aenderung dahin geboten, daß nach erfüllten Vorbedingungen dem jungen Gewerbsmanne die selbstständige Ausübung des Gewerbes möglich gemacht werde.

Die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes könne jedoch die Ansässigkeit im Orte des Gewerbebetriebes als gesetzliche Folge nicht begründen, gebe folgeweise auch keinen Anspruch auf Verehelichung, vielmehr sei die Ertheilung des Bürgerrechtes und die Ehebewilligung von einer vorgängigen Prüfung des Nahrungsstandes und einem gewährenden Beschlusse abhängig zu machen.

3) Angesichts der Thatsache, daß insbesondere von den Landgemeinden das veto der Ansässigmachung auf Lohnerwerb in bedenklicher Weise mißbraucht werde, wodurch eine große Unzufriedenheit hervorgerufen und der Immoralität der größte Vorschub geleistet wird, könne man den Gemeinden das Recht des absolut hindernden Widerspruches in der dermaligen Ausdehnung nicht belassen.

Unter welchen Voraussetzungen ihnen das veto entzogen werden solle, und welchen Gemeinden, ob

a) der Heimathsgemeinde des Gesuchstellers,

b) jener der Braut, oder

c) jener des Gewerbsbetriebes (Wohnortes),

darüber werde sich nähere Erwägung vorbehalten. (Einstimmig.)

4) Die Gewerbe wären abzutheilen in konzessionirte und bedingt freigegebene.

Bei den Ersteren, deren Betrieb aus öffentlichen Rücksichten von einer besondern polizeilichen Bewilligung (Konzession) abhängig bleiben müsse, wie bei den Apotheken, Badergewerben, Branntweinbrennereien, Bräuereien, Baugewerben, Mühlen, Tändlergewerben, Kaminfegergewerben, Transportanstalten 2c. 2c. könne die Frage des Bedürfnisses einer Mehrung oder Minderung in's Auge gefaßt werden, und seien daher vorbehaltlich der Berufung Abweisungen zulässig.

Da eine Mehrzahl dieser Gewerbe radizirt oder real sind, werde auf diesem Wege deren Werth erhalten werden.

Die übrigen Gewerbe sind bedingt freigegeben.

5) Als Bedingungen der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes sei neben erfüllter Militärkonscriptionspflicht und (worüber noch eine besondere Berathung gepflogen werden wird) einem gewissen Lebensalter, die ordentliche Erlernung eines Gewerbes, die mit Erfolg bestandene Prüfung zum Uebertritt in den Gesellen-(Gehilfen-)stand, und die Meisterprüfung festzusetzen resp. beizubehalten.

Auf einer ordentlichen Lehre und der Gesellenprüfung müsse bestanden werden, weil die Jugend zu keiner Zeit mehr einer äußern Aneiferung zum Lernen bedurfte, als jetzt, und weil jene Individuen für die Gemeinden am gefährlichsten werden, welche das, was sie treiben sollen, nicht ordentlich gelernt haben, indem sie den Grund ihres schlechten Fortkommens nicht in sich selbst, sondern in äußern Umständen suchen. (Einstimmig.)

Was die Meisterprüfung betrifft, so wolle zwar nicht verkannt werden, daß sie eine achtbare Existenz keineswegs gewährleiste, und vor Verarmung nicht schütze, gleichwohl müsse man für deren Beibehaltung sich aussprechen, weil sie das Bewußtsein des Gewerbestandes belebe und zur Kräftigung der Intelligenz beitrage.

(Mit allen Stimmen gegen 2; die Herren Fikentscher und Rehbach wünschen, daß die Meisterprüfung fakultativ gelassen und nur jener, der Lehrlinge halten will, gezwungen werden solle, einer Prüfung sich zu unterwerfen, wie in Preußen.)

6) Der Unterschied zwischen Prüfungskommission erster und zweiter Klasse habe aufzuhören, und wären Kommissionen nur in größeren Städten, in welchen sich technische (Gewerbs-) Schulen befinden, zu konstituiren.

Erwünschlich erscheine die Festsetzung gewisser Normen rücksichtlich der theoretischen Prüfung der Lehrlinge nach der Beschaffenheit der verschiedenen Gewerbe, und dem Maße dessen, was billig von einem Lehrlinge verlangt werden könne.

Eine gründlichere Schulbildung, namentlich gediegenes Wissen in den Elementargegenständen, dann eine Reform der Gewerbeschulen, welche in den untern Klassen einer mehr praktischen Richtung bedürfen, werde als eine unabweisliche Nothwendigkeit erachtet.

7) Den Gewerbetreibenden solle rücksichtlich der Vorbereitung, Herstellung und Verwendung seiner Erzeugnisse, sowie des Absatzes die

größmöglichste Freiheit zugestanden werden, in dem Maße, wie solche nach §. 88 der Gewerbsinstruktion (Ziff. 4) den Fabrikbesitzern eingeräumt ist.

Er muß daher befugt werden, die zu seinem Gewerbskreise gehörigen Erzeugnisse mit allen, ihm dienlich erscheinenden Werkzeugen, Hilfsmitteln und Maschinen herzustellen, beliebige Hilfsarbeiter, auch anderer Gewerbe zu halten, verwandte Gewerbe ohne besondere Prüfung zu vereinigen, und sich mit andern Gewerbsmeistern zu verbinden (associren).

8) Die radizirten und realen Rechte hätten in ihrer derzeitigen Eigenschaft und Veräußerlichkeit fortzubestehen.

9) Es sei keine Veranlassung gegeben, rücksichtlich der Gewerbevereine, wie sie dermalen bestehen und ihre Aufgabe lösen, Aenderungen zu beantragen.

2) Stadt Amberg.

Unterm 10. August 1860 hat der vereinigte Handels- und Gewerberath von Amberg seine Anschauungen über die Gewerbefrage dem k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in einer Denkschrift unterbreitet, deren Hauptinhalt wir in Nachstehendem wieder geben:

Nachdem man erfahren hat, daß von Seite einer hohen k. Staatsregierung Vertrauensmännern Fragen bezüglich Einführung der Gewerbefreiheit rc. rc. in Bayern zur Beantwortung vorgelegt wurden, und nachdem man diesen Gegenstand von so wichtiger Natur erachtet, um ihn kollegial zu berathen, was auch in gemeinschaftlicher Sitzung des Handels- und Gewerbsrathes dahier dd. 9. d. M. geschehen, und wozu man sich nach §. 155 der Vollzugsinstruktion zum Gewerbegesetz von 1825 berufen und verpflichtet fühlt, so wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, im Hinblick auf §. 146 der eben genannten Vollzugsinstruktion sich in dieser in die Interessen des Handels und der Gewerbe tief eingreifenden Angelegenheit an ein allerhöchstes Staatsministerium zu wenden und höchstdemselben die großen Nachtheile, welche man in Einführung der Gewerbefreiheit erblickt, in nachstehender Weise zu erörtern.

Das Patent über die Gewerbefreiheit in Oesterreich hat Bayern wie ein Blitz aus heiterem Himmel überrascht, so daß unsere von Fanatismus beherrschte und für Freiheit schwärmende Zeit lebhaft an das Jahr 1848 mahnt. Damals wie jetzt wurde jedes vernünftige Wort übertönt und die gegenwärtige Zeit unterscheidet sich im Vergleich

zu jener nur dadurch, daß damals Freiheit nicht nur nach einer, sondern nach allen Richtungen hin angestrebt wurde, weßhalb es auch nicht befremdet, wenn eine ruhige und gründliche Darlegung der Verhältnisse Anstoß erregt, falls sie nicht mit den modernen Tendenzen im Einklange steht. Dieses Treiben kann den Handels- und Gewerberath nicht abhalten, im Pflichtgefühle ungeschminkt seine Ueberzeugung der allerhöchsten Stelle unterthänigst zu unterbreiten, und zwar theils um jedem Vorwurf von allen Seiten zu begegnen, theils um nach Kräften beizutragen, zwischen Extremen die goldene Mittelstraße zu finden.

Die Gewerbefreiheit, in Bayern eingeführt, wird zur unausbleiblichen Folge eine noch weitaus größere Uebersetztheit in allen Gewerben haben, als zur gegenwärtigen Zeit. Durch diese Uebersetztheit wird die Arbeit, folglich auch der Nahrungsstand vielen Tausenden von Familien entzogen, welche an den Bettelstab gebracht werden; nicht nur die zahlreichen Gewerbsgehilfen, welche sich einen eigenen Heerd zu gründen beabsichtigen, werden sich mit Ausnahme von einzelnen getäuscht sehen und verarmen, sondern mit ihnen auch eine Menge schon ansässiger Gewerbtreibender, die bisher für sich und die ihrigen ein achtbares Auskommen gefunden haben; ganz besonders wird dieser Schlag von den Kleingewerben hart empfunden werden. Durch die Verarmung in großer Anzahl wird das Proletariat verstärkt, das Familienhaupt wird unfähig sein, der ganzen Familie Brod zu verschaffen, welche drückende Lage unruhige Köpfe erzeugen und schlechte Menschen heranbilden muß, die häufig zu allen Mitteln ihre Zuflucht nehmen und auf diese Weise auch die öffentliche Rechtsordnung gefährden. Durch diese Verarmung wird ferner der Mittelstand, der eine große Steuerlast trägt, förmlich ausgerottet, wie das Beispiel von England und andern Ländern eclatant zeigt, und mit demselben versiegt eine bedeutende Quelle der Staatseinnahmen. Die minder bemittelten und weniger intelligenten Geschäftsleute müssen den stärksten Druck ertragen, und diejenigen, die nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, müssen wenigstens eine starke Benachtheiligung durch die große Konkurrenz erfahren. Da es nun in jedem Staate nicht immer Bestqualifizirte gibt, und wegen geringerer Qualifikation doch Keiner verwiesen werden wird, am Hungertuche zu nagen, so dürfte es wohl gerechtfertigt sein, wenn der Gewerbsmann den Schutz, welchen derselbe bisher durch das Gewerbsgesetz gefunden, auch fernerhin genießen würde.

Der Credit wird durch die Gewerbefreiheit im Allgemeinen geschwächt und es wird ein Uebelstand hervorgerufen, der selbst für den solidesten Geschäftsmann von unberechbarem Nachtheile sein kann.

Die Gewerbefreiheit kann aber auch dem konsumirenden Publikum keine Vortheile gewähren, da bei einer Vermehrung der Gewerbe, welche mit der Zunahme der Bevölkerung in keinem Verhältniß steht, jeder Geschäftsmann der Konkurrenz die Spitze bieten, d. h. zu den möglichst niedrigen Preisen verkaufen oder arbeiten muß.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge erhellen, daß nur Wenige aus der Gewerbefreiheit Vortheil ziehen könnten, während die für den Staat und den Gewerbetreibenden daraus entspringenden Nachtheile so groß und wichtig sind, daß die Einführung derselben gewiß kein ächter Patriot wünschen kann.

Ueberdieß ist auch sehr zu beherzigen, daß, wenn alle Schranken in gewerblicher Beziehung fallen, damit nur ein Anfang gemacht ist, daß alsdann auch Freiheiten in andern Richtungen verlangt werden, und wo wird wohl das Ende zu suchen sein?

Ist es ferner wünschenswerth, daß bei Ausübung eines Gewerbes gar keine Vorbildung gefordert wird, während doch in allen Fächern und bei allen Ständen die Uebertragung eines Amtes 2c. 2c. von der dazu nöthigen Bildung und Kenntniß abhängig gemacht ist? Muß denn nicht auch ein Staatsdienst-Aspirant wie bei allen andern Ständen oft viele Jahre zuwarten, bis er erst durch erledigte Stellen an die Reihe kommt? Warum soll beim Gewerbswesen in dieser Beziehung eine Ausnahme herrschen?

Die Beschwichtigung, welche in Bezug auf die Ansässigmachung von mancher Seite vorgebracht wird, daß nämlich diejenigen, welche verarmen würden, nicht Glieder derjenigen Gemeinde blieben, in welcher sie säßhaft waren, sondern in ihre Heimathsgemeinde zurückgewiesen werden, erweist sich aus dem Grunde als grundlos, weil alsdann jede Gemeinde die Tragödie erleben würde, ihre verarmten Heimathsangehörigen mit Weib und Kindern zu allen Thoren zurückwandern zu sehen.

Es könnten noch eine Menge Gründe bezüglich der Einwirkung der Gewerbefreiheit auf die Realrechte 2c. 2c. vorgebracht werden, welche gegen Einführung derselben sprechen, allein die angeführten Motive sind so triftig, daß man keinen Augenblick daran zweifelt, die allerhöchste Stelle, welcher die Förderung des Handels und der Industrie so sehr am Herzen liegt, werde denselben die geeignete Würdigung angedeihen lassen. Ebenso ist man fest überzeugt, daß eine hohe k. Staatsregierung sich durch die leeren Phrasen, welche gleich Seifenblasen täglich in der Presse über die Gewerbefreiheit zum Vorschein kommen, nicht beirren lassen wird.

Obgleich das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 durch die Vollzugsinstruktion vom 17. Dez. 1853 in Folge Berathung von theoretisch und praktisch gebildeten Fachmännern eine Umarbeitung erfahren hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch die veränderten Verkehrsverhältnisse Lücken und Mängel bemerkbar wurden, welche die allerhöchste Stelle zu einer Revision des Gewerbsgesetzes veranlassen dürften, besonders um die vorkommenden Gewerbsübergriffe zu entfernen.

In Anbetracht der angeführten Gründe wagt man vertrauensvollst die unterthänigst gehorsamste Bitte zu stellen:

„Ew. Königl. Majestät allerhöchstes Staatsministerium des „Handels und der öffentlichen Arbeiten wolle gnädigst mit allen „höchstdemselben zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß „die Einführung der bedingten und unbedingten Gewerbefreiheit „in Bayern unterbleibt. — In allertiefster Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.“

IV.

Oberfranken.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

Die oberfränkische Gewerbe- und Handelskammer hat in ihren Jahresbericht hinsichtlich der Gewerbefrage nachstehende Aeußerung aufgenommen:

Es darf als eine unbestrittene Thatsache angenommen werden, daß das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825, bei dessen Verabfassung der Aufschwung, welchen Handel, Industrie und Verkehr in den letzten Jahren genommen haben, nicht entfernt zu ahnen war, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend ist; auch die Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853, welche dessen Mängeln abzuhelfen suchte, ist nicht mehr ausreichend, ja mitunter hemmender als das Gesetz selbst, das dadurch vielfach eine einseitige Auslegung erleidet.

Es tritt dieser Uebelstand um so fühlbarer hervor in dem jetzigen Augenblick, wo mehrere Nachbarstaaten, wie Oesterreich, Württemberg ꝛc. ihre Gewerbegesetzgebung vollständig und in sehr freier Richtung umgestalten und weist auf die Nothwendigkeit hin, daß auch in Bayern, wenn es sich nicht überflügeln und einengen lassen will, eine solche angebahnt werde.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer stellt daher an Seine Königliche Majestät den Antrag:

„das Gewerbegesetz vom Jahre 1825 und die Instruktion hiezu vom 17. Dezember 1853 einer zeitgemäßen Revision unterstellen zu wollen“.

1) Kreishauptstadt Bayreuth.

In Bayreuth hat der dortige Gewerberath durch die Gewerbsvorsteher, nachdem diese sich zuvor mit ihren resp. Gewerbsgenossen benommen hatten, in dem bezüglich der Gewerbefrage zu erstattenden

Gutachten mit 21 gegen 7 Stimmen die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit beantragt.

Eine Abschrift dieses Gutachtens steht uns nicht zu Handen; in dem uns vorliegenden Berichte wird übrigens als bemerkenswerth hervorgehoben, daß zur Majorität der Votanten gerade die Vorsteher jener Gewerbe gehörten, die Realrechte besitzen.

In ähnlichem, wenn auch mehr vermittelndem Sinne hat sich der Fabrik- und Handelsrath von Bayreuth ausgesprochen.

Derselbe äußert sich in seinem Gutachten dahin, daß die Einführung einer sofortigen Gewerbefreiheit die Interessen namentlich der Kleingewerbe empfindlich verletzen würde; dagegen halte der Fabrik- und Handelsrath dafür, daß der Zunftzwang und ähnliche gewerbliche Beschränkungen sogleich zu beseitigen seien und deßhalb eine Revision der Gewerbegesetzgebung in der Richtung zur allmählichen Gewerbefreiheit vorzunehmen seyn dürfte.

2) Stadt Bamberg.

In Bamberg wurden vom dortigen Stadtmagistrat nachstehende Gemeindeglieder als Vertrauensmänner zur Abgabe von Gutachten aufgefordert: 1) Tabakfabrikant Theodor Groß; 2) Kaufmann Ruppert; 3) Seifensieder Hoh; 4) Kaufmann Schröck.

Von diesen haben sich die ersteren drei mit mehr oder minder wesentlichen Modifikationen für die sofortige Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit erklärt, während der letztere den successiven Uebergang hiezu bevorwortete.

Ferner wurden mit ihren Gutachten vernommen:

Der Gewerberath, welcher eine Revision des Gewerbsgesetzes im Sinne freierer Entwicklung des Gewerbswesens beantragte und der Handelsstand, der sich für unmittelbare Einführung vollständiger Gewerbefreiheit aussprach.

Um übrigens das hier skizzirte Bild zu vervollständigen, dürfte es am Platze seyn, auch das Resultat der Abstimmung, welche unter den Mitgliedern des Gewerbevereines zu Bamberg, der aus einer großen Anzahl von Gewerbtreibenden und anderer Einwohner dieser Stadt besteht, über die Gewerbefrage abgehalten wurde.

Der Verein war zwar zur Abgabe eines Gutachtens nicht amtlich veranlaßt, glaubte übrigens bei seinem naheliegenden Interesse an der Sache auch seine Anschauung über dieselbe zu einem bestimmten öffentlichen Ausdruck bringen zu sollen.

Zu diesem Behufe wurde, um ein möglichst verlässiges Ergebniß zu gewinnen, der Weg persönlicher Abstimmung der einzelnen Vereinsmitglieder eingeschlagen, wobei sich herausstellte, daß 71 Mitglieder für die Gewerbefreiheit und 199 für eine zeitgemäße Reform der bestehenden Gewerbeordnung sich entschieden.

3) Stadt Hof.

Die Vertrauensmänner dieser Stadt haben sich fast durchaus zu Gunsten der Freigebung des Gewerbebetriebes erklärt.

V.

Mittelfranken.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

In dieser Kammer wurden zunächst zwei die Gewerbefrage berührende Anträge eingebracht.

Der eine geht dahin:

„Die Gewerbe- und Handelskammer wolle bei der kgl. Staatsregierung dahin wirken, daß dieselbe jetzt schon die Mittel und Wege in ernste Berathung ziehen möge, wodurch die durch die in Oesterreich proklamirte Gewerbefreiheit allenfalls zu befürchtenden Nachtheile abgewendet würden."

Der zweite Antrag bespricht dieses unverkennbar wichtige Ereigniß etwas eingehender, indem er darauf hinweist, daß vorzüglich der Gewerbestand Bayerns nach mancher Seite hin freierer Entwicklung bedarf, und daß die Vorgänge in Oesterreich lang gehegte Wünsche in dieser Richtung zum Vorschein bringen werden, welchen früher oder später Rechnung getragen werden muß, da das Einschließen in unnatürliche Grenzen die größten Nachtheile hervorrufen würde. Nachdem ferners noch hervorgehoben worden, daß für manche unserer realen Gewerberechte Nachtheile und Verlurste nicht ausbleiben könnten, würde in unserem Lande eine größere Freiheit der gewerblichen Bewegung bewilligt, geht der Antrag schließlich dahin:

„die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dieser Eventualität jetzt schon Fürsorge zu widmen und unter Zuziehung der betheiligten Gewerbe- und Handelsräthe Erhebungen und Vorbereitungen zu treffen, wie in einem solchen Falle den gerechten Interessen der Realberechtigten Entschädigung geboten werden kann.

Beide Anträge riefen eine lebhafte Erörterung hervor, bei welcher sich Mitglieder aus den verschiedenen Abtheilungen der Kammer betheiligten.

Während der Discussion wurde zu ersterwähntem Antrage von Seite des Mitgliedes Kaufmann Ley aus Fürth eine Modifikation beantragt, lautend:

„Das in Oesterreich in jüngster Zeit erlassene Gewerbsgesetz, welches eine vollständige Gewerbefreiheit proklamirt, konnte nicht verfehlen, auch für die diesseitige Kammer der Gegenstand einer eingehenden Erwägung zu seyn. Man erkannte aber, daß dieses österreichische Gewerbsgesetz bei dem Umstande, daß die bestehenden Gesetze über Heimath und Ansässigkeit dadurch nicht berührt sind, erst wohl noch lange Jahre bedürfen werde, um ein gründliches Urtheil über seine Wirkungen zuzulassen. Die Kammer findet sich daher auch nicht veranlaßt, einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen, erkennt vielmehr, daß das in Bayern bestehende Gewerbsgesetz den Bedürfnissen der Gegenwart genügen könne, da durch Licenzen und große Liberalität in Ertheilung von Fabriksconcessionen, welche unsere Staatsregierung mit wohlwollender Fürsorge handhabt, der freien Entwicklung genügender Raum geboten ist."

Die Abstimmung ergab, daß sowohl der obenbezeichnete erste Antrag als der Modifikationsantrag des Herrn Ley von der gewerblichen Abtheilung sich angeeignet und von der Fabrik- und Handelsrathsabtheilung abgelehnt, dagegen der zweite Antrag von letzterer angenommen und von der gewerblichen Abtheilung mit großer Majorität verworfen wurde.

1) Kreishauptstadt Ansbach.

a) Gutachten der Vertrauensmänner.

Die vom Magistrate Ansbach vorgeschlagenen 8 Vertrauensmänner aus dem Gewerbe- und Handelsstande haben sich in ihrer am 19. Juli v. Js. abgehaltenen Sitzung für Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit entschieden.

Der Inhalt dieses Gutachtens zerfällt in folgende Sätze:

1) Die dermalige Gewerbsgesetzgebung entspreche den Anforderungen der Zeit nicht, wornach also eine Reform dringend geboten erscheine, (einstimmig);

2) diese Reform möge darin bestehen, daß eine volle und unbedingte Gewerbefreiheit sofort in der Gesetzgebung eingeführt werde, (einstimmig);

3) die mit der einzuführenden Gewerbefreiheit auch zu gewährende Freizügigkeit solle nur für bayerische Unterthanen stattfinden, für Nicht-

bayern aber einem besondern, auf Reciprocität zu gründenden Gesetze vorbehalten bleiben, (einstimmig);

4) es seyen die Realrechte bezüglich der Entschädigung deren Inhaber der Staatsregierung zu empfehlen, (einstimmig);

5) unter „volle und unbedingte Gewerbefreiheit" sey auch das zu verstehen, daß die Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbes, in Folge der Gewerbefreiheit, von dem Nachweise der Erlernung und der Befähigung nicht abhängig zu machen sey, (mit 9 gegen 2 Stimmen), mit Ausnahme der Gewerbe jedoch, die aus Rücksichten der höhern Staatspolizei, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit auch fortan einer Prüfung zu unterwerfen seyen, (einstimmig);

6) die Ausübung eines Gewerbes soll an und für sich noch keinen Titel zur Ansässigmachung und Verehelichung bilden, (mit 10 gegen 1 Stimme).

b) Des Handelsrathes.

Auch der Handelsrath von Ansbach hat in Folge der an denselben von der königl. Regierung von Mittelfranken ergangenen Aufforderung fast ganz übereinstimmend mit dem Gutachten der Vertrauensmänner sich geäußert und für eine jetzt schon einzuführende volle und unbedingte Gewerbefreiheit unter den Modifikationen sich erklärt, daß die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbes noch keinen Titel zur Ansässigmachung und Verehelichung begründen, zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes ein Lebensalter von mindestens 25 Jahren erforderlich sein und die Freizügigkeit nur bayerischen Unterthanen zu Statten kommen solle.

Es wurde dabei noch die Bemerkung angefügt, daß, wenn auch fortan der Nachweis der Erlernung eines Geschäftes und der Befähigung hiezu im Allgemeinen nicht mehr gefordert werden solle, von dieser Erlassung diejenigen Gewerbe jedoch ausgeschlossen seyn sollen, die ihrer Natur nach und in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit einer staatspolizeilichen Ueberwachung auch ferner unterstellt bleiben müssen.

2) Stadt Nürnberg.

a) Gutachten der Vertrauenscommission und des Magistrates.

Auf Anordnung der kgl. Regierung von Mittelfranken wurde in Nürnberg eine aus Mitgliedern des Fabrik-, Gewerbe- und Handelsstandes bestehende Commission niedergesetzt, um über die Gewerbefrage sich zu äußern. Dem Commissionsmitgliede Herrn Ziegler, rechtskundigen Magistratsrath, welcher zugleich der magistratische Referent

in Gewerbssachen ist, wurde das Referat über die Thätigkeit der Commission übertragen.

Das von demselben abgefaßte Gutachten, auf sofortige Einführung unbedingter Gewerbefreiheit lautend, wurde von der Commission mit Stimmenmehrheit angenommen und sodann auch vom Magistrate mit allen gegen eine Stimme zum Beschluß erhoben.

Dieses Gutachten lautet wortgetreu wie folgt:

„Der Artikel des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 verlangt als Vorbedingung für Konzessionsverleihungen neben den allgemeinen Erfordernissen jeder Ansässigmachung die persönliche Fähigkeit des betreffenden. Bewerbers und die Berücksichtigung des Nahrungsstandes und ist bezüglich des letzteren Punktes durch spätere Vollzugsinstructionen und auch noch durch die G.-J. vom 17. Dez. 1853 bestimmt worden, daß hiebei nicht allein der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch der der vorhandenen Meister in Erwägung zu ziehen sey. Was nun die Vorbedingung der Fähigkeit von Seite der Bewerber anlangt, so muß hieran als auffällig erkannt werden, daß der Nachweis hierüber durch Bestehung einer Prüfung vor den deßfalls niedergesetzten Commissionen bis jetzt größtentheils bei den unschuldigsten und mit den geringsten intellectuellen Kräften zu betreibenden Gewerben verlangt wurde, nicht aber bei solchen, deren Betrieb höhere Kenntnisse voraussetzt. Glaubte aber bezüglich der letzteren Gewerbe der Staat, sey es nun aus Rücksicht für den betreffenden Bewerber oder aus solcher für das Publikum, eine Vorsorge nicht übernehmen zu müssen, und kann überhaupt von der Nothwendigkeit einer Prüfung mit Grund nur bei solchen Gewerben gesprochen werden, bei welchen ein sachgemäßer Betrieb aus Rücksichten für das allgemeine und öffentliche Wohl aus polizeilichen Gründen bedingt ist, so ist nicht abzusehen, warum mit einziger Ausnahme der so eben beregten Gewerbe auch noch ferner Prüfungen beibehalten werden wollen, welche überdieß bei der sehr großen Zahl der deßfalls niedergesetzten Commissionen und bei der verschiedenen Auffassung und Beurtheilung der einzelnen Commissionsmitglieder einen sichern Anhaltspunkt über die Fähigkeit der Candidaten niemals gegeben, sohin als praktisch sich nicht bewährt haben. Ueberlasse man das Urtheil bei freier Konkurrenz ruhig dem Publikum. Hierin allein liegt für den Gewerbetreibenden der kräftigste Sporn zur Fortbildung und zur Erzeugung guter, eleganter und preiswürdiger Waare.

Die Ausübung der Kunst in ihren verschiedenen Abstufungen war bisher an keine Prüfung geknüpft, und doch kann sich Bayern stets

jedem Lande stolz an die Seite stellen. Anlangend die geforderte Berücksichtigung des Nahrungsstandes, so ist dieselbe in der Praxis nach der ihr gewordenen Ausbeutung für eine gedeihliche Entwicklung der industriellen und gewerblichen Kräfte des Vaterlandes zu einem Hemmschuh geworden und hat die theilweise freisinnigen Principien des Gewerbegesetzes vom 11. Sept. 1825 geradezu illusorisch gemacht. Mußten ja doch über die vorkommenden Konzessionsgesuche wegen der mit solchen verbundenen Ausässigmachung die betreffenden Gemeinden, also wenigstens zum Theil Gewerbtreibende zu Rath sitzen. Natürlich, daß diese den einmal gewonnenen Besitz soviel als möglich ungeschmälert sich zu erhalten und deshalb jeden drohenden Konkurrenten nach Kräften abzuwehren suchten. Der Unterzeichnete hat in den 15 Jahren, während welcher er das Gewerbereferat in hiesiger Stadt hat, zu unzähligen Malen die Erfahrung gemacht, daß die Bewerber behufs der Erzielung ihrer Konzessionirung nach ihren Schilderungen die Ertheilung mehrerer neuer Konzessionen als durchaus geboten darstellten, kaum aber hatten sie ihr Ziel erreicht, so waren sie die ersten und eifrigsten, welche unter den mißlichsten Darstellungen nicht nur die ihnen offen gewordene Thüre zuzuhalten, sondern sogar eine Verminderung der vorhandenen Werkstellen herbeizuführen anstrebten. Daß die endliche Entscheidung in den Händen von Behörden lag, konnte bei den vorkommenden vielfachen Machinationen und bei der absichtlichen Entstellung des wahren Sachverhaltes einerseits, und andererseits bei dem Einflusse, den gemeindliche Voten auf die entscheidenden Behörden oft wider deren Wissen und Willen üben, den vorurtheilsfreien Beobachter nicht immer befriedigen.

Was Wunder, daß die also fortwährend abgewiesenen Bewerber wenn sie oft bis zum 40. Lebensjahre und nicht selten auch darüber zum selbstständigen Betrieb des erlernten Gewerbs und zur Begründung eines eigenen Familienstandes nicht gelangen konnten, auf andere Weise selbstständig zu werden suchten. Daher die vielen Licenzen auf sog. freie Erwerbsarten und die dadurch in vielen Fällen bedingte, nach der bisherigen Gewerbeverfassung keineswegs zu lobende Zersplitterung der Gewerbsbefugnisse concentrirter Gewerbe, daher die vielen Fabrikkonzessionsgesuche, daher endlich, was das Schlimmste ist, die häufige Ansässigmachung auf unproduktive Gewerbe durch Erkaufen von Realrechten zur Ausübung von Wirthschaften, Pfragnereien, Käufeleien 2c. — Bei Ansässigmachungen dieser Art, durch welche nebenbei gesagt, die Realrechte dahier wider Gebühr im Preise stiegen, — war der treffende Gesuchsteller gezwungen, sein erlerntes Gewerbe, auf dem er

überdies schon längere Jahre als Geselle gearbeitet hatte, aufzugeben. Kehrte er zu diesem nicht mehr zurück, so war der für Erlernung seines Gewerbs gebrachte Kapital- und Zeitaufwand für ihn und für das Nationalvermögen verloren und in diesen Fällen, in denen er endlich zurückkehren durfte, kam etwas Ersprießliches deßhalb nicht zum Vorschein, weil er als Wirth und dergleichen das Arbeiten verlernt hatte und mit seinem Gewerbe und dessen Fortschritten nicht selten bei seiner Wirthschaft und dergleichen sein Vermögen eingebüßt hatte, sohin das nothwendige Betriebskapital nicht mehr besaß.

Das waren in vielen Fällen für das in das Mannesalter tretende Geschlecht die bedauerlichen Folgen des Nahrungsstandes resp. Schutzes, und zwar eines Schutzes zum Theil für Leute, die ihrerseits ihre Verpflichtungen dem Publikum gegenüber nicht immer erfüllen und in vielen Fällen preiswürdige und qualitätmäßige Waare nicht liefern, die vielmehr den angeblichen Schutz darin suchen, daß sie noch an Bestimmungen festhalten, wornach z. B. Kaffeewirthe Bier nur in Gläsern und nicht in steinernen Krügen abgeben dürfen, wornach ferner der Bäcker dem Händler den Verkauf des von ihm selbst erkauften Brodes nicht gestatten will, wornach weiter die Peitschenmacher nur Peitschen ohne Lederüberzug machen dürfen u. s. w., Streitigkeiten und respective Bestimmungen, welche nur der Gesammtheit schaden, dem Einzelnen aber einen Nutzen nicht bringen. Wahrlich, man glaubt sich, wenn man solche Dinge liest, um mehrere Jahrhunderte zurückversetzt. Leider mußte man bisher in solchen Dingen wider besseres Wissen auf dem Grund bestehender Gewerbsordnungen oder eines gar durch Jahrhunderte geheiligten Herkommens manchmal auch derartige Entscheidungen abgeben.

Dem Unterzeichneten scheint die Realrechtsfrage nur eine Frage secundärer Natur zu sein, und kann sich derselbe überhaupt Niemand denken, dem von Rechtswegen eine Ersatzpflicht obläge. Am allerwenigsten kann, wie man von verschiedenen Seiten will, ein deßfallsiger Beitrag von den neu angehenden Gewerbtreibenden verlangt werden, da diese hiefür auf ihre Produkte verhältnißmäßig aufzuschlagen gezwungen wären, und ihnen dadurch die Konkurrenz mit Minderbelasteten unmöglich gemacht würde. Auch Wirthe, Fuhrleute, Kutscher u. dgl. gingen bei Einführung der Eisenbahnen, obschon ihnen der Werth ihrer Rechte und Besitzungen, ihre Nahrung 2c. nicht unbedeutend geschmälert wurde, leer aus. Die Realrechtsbesitzer mögen nur bedenken und resp. in Anschlag bringen, daß sie auf den Grund ihrer Realrechte alsbald zur Ansässigkeit, Geschäft und Verdienst gelangt

sind, während dieses Anderen erst nach langer Zeit, nach abgewiesenen mehrfachen Konzessionsgesuchen und nach Bezahlung vieler Kosten und Sporteln gelungen ist, daß sie ferner als sogenanntes Realrecht, theilweise auch Kundschaft, Gewerbszeichen, Firma, Geschäfts-Ein- und Vorrichtungen u. s. w. miterworben haben, diese Faktoren ihnen aber verbleiben und mitunter einen nicht unbedeutenden Werth haben. Kommt noch der Umstand hinzu, daß die Realrechte größtentheils Gewerben angehören, welche die Polizei aus öffentlichen Rücksichten von der Gewerbefreiheit wird ausnehmen müssen, so wird der eigentliche Verlustwerth bei den vorhandenen Realrechten im Ganzen um ein Bedeutendes sich mindern. So dürfte z. B. für hiesige Stadt, in welcher die Realrechte nach vorgenommener Schätzung die ungefähre Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden repräsentiren, dieser Verlustwerth auf höchstens eine halbe Million sich reduciren, ohne daß hiebei in Anschlag gebracht ist, daß die Realrechte zweifelsohne auch für die Folge einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung bilden werden, daß dagegen je nachdem sich bei Einführung der Gewerbefreiheit die Ansässigkeitsfrage gestalten wird, der neu zugehende Gewerbetreibende trotz des ihm zustehenden Geschäftsbetriebes behufs der Erwirkung der Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verehelichung verschiedene Gesuchsstadien oft vergeblich und mit Kosten durchzumachen haben wird, daß sohin die Realrechte immerhin auch in dieser Richtung noch einigen Werth behalten werden. Von Seite der Realrechte also dürfte der Einführung der Gewerbefreiheit ein Bedenken nicht entgegenstehen. Da es zunächst nur um die Frage der Einführung oder der Nichteinführung der Gewerbefreiheit sich handeln kann, so unterläßt man vorläufig deßhalb auch auf die Frage der Zulassung von Ausländern und des weiblichen Geschlechts zum Geschäftsbetriebe, auf die Bestimmung der unter diesen oder jenen Modalitäten von der unbedingten Gewerbefreiheit auszunehmenden Gewerbe, auf die Frage des Fortbestandes der bisherigen Gewerbsvereine und des denselben für die Folge anzuweisenden Berufskreises, und auf alle weiteren, in den Vordergrund tretenden Momente des Näheren einzugehen, glaubt vielmehr nur Folgendes noch anführen zu müssen: Mit der durch die Gewerbefreiheit gestatteten beliebigen Wohnungsnahme im Königreiche ist selbstverständlich die Ansässigkeit und die Erlaubniß zur Verehelichung nicht verbunden. Diese muß vielmehr erst nachgesucht und kann desfalls auch ein allenfallsiges Gesuch das eine oder das andere Mal abschlägig beschieden werden. Hier den Gemeinden, wie in jüngster Zeit von gewisser Seite der Vorschlag aufgetaucht ist, ein absolutes Veto einzuräumen, kann Niemand wollen, der weiß, welcher weitgreifende und

inhumane Gebrauch bisher schon bei Niederlassungen auf Lohnerwerb von diesem Veto gemacht worden ist. Der Unterzeichnete hat seine Ansicht über dieses mehr besagte Veto in denjenigen Fällen, in welchen es bis jetzt gesetzlich zulässig ist, zu wiederholten Malen schon bei anderer Gelegenheit an entscheidender Stelle ausgesprochen. Sollen mit der einzuführenden Gewerbefreiheit Gewerbe und Wohlstand gedeihen, so ist es unerläßlich, daß auch die Ansässigmachung und Verehelichung so viel als möglich erleichtert, und daß namentlich ein bestimmtes Alter — etwa mit Beachtung der in Mitte liegenden Militärpflichtigkeit das vollbrachte 28. Lebensjahr — festgesetzt wird, über welches hinaus Niemanden bei gutem Leumund die Verehelichung verweigert werden darf. In den meisten Fällen wird nämlich nur durch das Vermögen der Frau ein gedeihlicher Geschäftsbetrieb ermöglicht werden, und wird überhaupt den Verheiratheten die Liebe zum eigenen Herd und zu den Kindern, sowie die sittliche Einwirkung der Frau eher zu Fleiß und Thätigkeit anspornen. Der Unverheirathete dagegen entbehrt aller Einwirkung und Mithilfe einer Frau, und wenn eine thätige und für den Erwerb besorgte Mithilfe meistens nur von einer in gleichem Interesse betheiligten Frau, höchst selten aber von Dienstboten und fremden Leuten zu erwarten steht, so ist leicht abzusehen, daß ein Prosperiren in den meisten Fällen nur von Verheiratheten und nur in selteneren Fällen von Unverheiratheten zu hoffen ist. Dazu kommt auch noch, daß der Ansässige und Verheirathete politisch zuverlässiger ist und dürfte überhaupt das oben erwähnte Alter in der Erwägung festzuhalten sein, daß in diesem Alter der Mann noch eine Zukunft vor sich hat, und es nicht, weiter zu streben, verschmäht, was meist bei den um einige Jahre Aelteren nicht mehr in gleichem Maße der Fall ist. Heirathserlaubniß vor dem vorstehend angegebenen Lebensjahr dürfte von dem Umstand abhängig zu machen sein, daß der Betreffende über einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten, über die Jahre der Schulpflichtigkeit hinaus oder überhaupt über gemachten besonderen Aufwand behufs gewerblicher Ausbildung sich auszuweisen vermag. Bisher war nemlich der Besuch dieser Anstalten in vielen Fällen wegen vorhandener Indolenz nur ein gezwungener. Nun aber werden, da natürlich der Nachweis über verbrachte Lehr- und Gehilfenzeit wegzufallen hat, die von der kgl. Staatsregierung mit großer Liberalität und mit den größten Opfern geschaffenen Lehr- und Zeichnungssäle zum Theil wenigstens leer stehen. Auch bei anfänglichem Zwange ist bisher schon mancher schlummernde Keim zu segensreicher Entwicklung gebracht worden, und glaubt der Unterzeichnete durch den gemachten Vorschlag die gewerb-

liche Ausbildung wenigstens noch einigermaßen in der Hand behalten zu können und in dem Volke immer mehr der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß in dem hervorgerufenen Wettkampf nur mit Aufwendung und Ausbildung aller Intelligenz und Kraft durchzukommen ist. Uebrigens will der Unterzeichnete die über die Ansässigkeit und Verehelichung gemachten Vorschläge nicht als conditio sine qua non der Gewerbefreiheit, deren alsbaldige Einführung nicht länger zu umgehen sein wird, hingestellt haben. Sei nur die kgl. Staatsregierung, wie bisher schon, so auch für die Folge mit väterlicher Fürsorge für eine fortwährende Vermehrung der Absatzwege und Verkehrsmittel, für Einführung neuer Industriezweige u. s. w. bemüht, gebe man dem Geschäftsleben das unbedingt nothwendige Erforderniß eines rascheren und prompteren Justizgangs und es wird, Gott gebe es, Alles gut gehen. Nürnberg, am 17. Juli 1860. Ziegler."

b) Gutachten des Handels- und Fabrikrathes.

Der Handels- und Fabrikrath in Nürnberg hat in seinem an die kgl. Regierung von Mittelfranken abgegebenen Gutachten erklärt, daß er zwar dem Prinzip der Gewerbefreiheit huldige, daß er es jedoch für bedenklich erachte, von einem Extrem auf das andere, von der Beschränkung der Gewerbe, wie sie nach dem Gewerbegesetze vom 11. Sept. 1825 bisher bestanden, sogleich zur vollen Gewerbefreiheit überzugehen, und daß er daher einer Reform der Gewerbsgesetzgebung im thunlichst liberalen Sinne zur Anbahnung der endlichen gesetzlich geregelten Gewerbefreiheit zur Zeit den Vorzug geben würde. Hiezu hat derselbe unter andern vorgeschlagen, daß in der Regel Jeder in einem gewissen Alter, allenfalls mit Berücksichtigung der Militärpflicht, nach zurückgelegtem 28. Lebensjahre, das Recht haben soll, allenthalben in Bayern ein Gewerbe zu treiben; daß die Gewerbsbefugnisse verwandter Gewerbe nicht, wie bisher, in enge Schranken eingezwängt, und daß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern möglichst erleichtert werden möchte.

Ferner hat der Handels- und Fabrikrath darauf hingewiesen, daß die Realberechtigten schon durch die jetzt befürworteten gewerblichen Reformen benachtheiligt würden, und daß es daher, abgesehen vom strengen Rechte, jedenfalls in der Billigkeit begründet erscheine, denselben auf irgend eine Weise Ersatz zu gewähren.

3) Stadt Fürth.

a) Gutachten des Magistrates.

Der Magistrat dieser Stadt hat in der Sitzung vom 26. Juli v. Js. auf Vor- und Antrag seines Referenten in Gewerbssachen folgendes Gutachten hinsichtlich der Revision der Gewerbeordnung beschlossen:

„1) Die dermalige Gewerbsgesetzgebung entspricht den Anforderungen der Zeit nicht mehr.

2) Es erscheint daher eine Revision derselben geboten.

3) Diese soll aber nicht der Art sein, daß sie erst mit der Zeit zur Gewerbefreiheit führe, sondern es soll letztere schon jetzt unbedingt eingeführt werden.

4) Es soll aber auch gleichzeitig eine Revision der Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung, dann Armenwesen und des Edikts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der Israeliten betr. vorgenommen werden."

Diesem Gutachten wurde Seitens des Magistrates auch noch der Wunsch beigefügt:

„es möge bei Revision des Ansässigmachungsgesetzes in irgend einer Weise das große Mißverhältniß ausgeglichen werden, welches seither zwischen Jenen bestund, welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde vom persönlichen Militärdienst befreit, schon in ihrem 21. Lebensjahre sich einen eigenen Herd gründen konnten, und denen, welchen dieß erst nach zurückgelegtem, oft mühseligen, sechsjährigen Waffendienst möglich wurde, welches Mißverhältniß um so schroffer hervortreten wird, wenn in Folge der veränderten gewerbsgesetzlichen Bestimmungen die Gesuche um Erlangung der Ansässigmachung sich mehren."

b) Gutachten der Vertrauensmänner.

In ähnlichem Sinn lautet auch die Erklärung der Commission von Vertrauensmännern, welche zur Abgabe eines Gutachtens in der Gewerbefrage zusammengerufen worden war. Dieselbe sprach sich nämlich einstimmig für sofortige Einführung der Gewerbefreiheit aus.

Ein Antrag, daß mit der Gewerbefreiheit zugleich das Recht zur Ansässigmachung ertheilt werden solle, wurde mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

4) Stadt Erlangen.

Die dortigen Vertrauensmänner vom Handels- und Gewerbestand haben sich in dem von ihnen abgegebenen Gutachten mit 9 gegen 5 Stimmen für vollständige, unverzüglich einzuführende Gewerbefreiheit ausgesprochen.

5) Stadt Eichstädt.

Von den Vertrauensmännern dieser Stadt wurde in Betreff der Gewerbefrage folgender Beschluß gefaßt:*)

Die unbedingte Gewerbefreiheit hat für die Gemeinden und für den Staat sehr nachtheilige Folgen und ist nicht ohne Gefahr, denn:

1) sie vermehrt, wie es jetzt kaum geahnt wird, das Proletariat;

2) sie ist der ohnehin schon zu großen, verderblichen Verehrung des Zeitgötzen — Geld — außerordentlich beförderlich und räumt dem Kapitale, den Kräften des heutigen Gewerbsmannes gegenüber, ein zu weites Feld ein, wodurch der Gewerbsmann, welcher bisher noch sehr gut seine Staats- und Gemeindelasten tragen konnte, zum bloßen Lohnarbeiter des Kapitalbesitzers herabsinkt, was ihm jedes tröstende Bewußtseyn eigener Selbstständigkeit nehmen muß.

3) Fast die sämmtlichen in der Gewerbefreiheit patentisirten Gewerbsleute mit geringerem Betriebskapital werden ihr Hauptziel — Ansässigmachung und Verehelichung — so lange nicht erreichen, als sie nicht die Wahrscheinlichkeit der für eine Familie andauernden Existenzmittel nachweisen können; die Folge davon ist der anfängliche Betrieb eines Gewerbes, zu dem ja eine Hausfrau unentbehrlich ist, mit einer Concubine und wahrscheinlicher Untergang durch die Konkurrenz; Patenterlangung und Verehelichung werden im Interesse der Gemeinde nicht in eins zusammenfallen. Wer die Armen unterhalten soll, hat auch mitzureden bei der Aufnahme von Gemeindegliedern.

4) Die Gewerbefreiheit erzeugt keineswegs eine die Consumtion befriedigende Konkurrenz, sondern die zu große Konkurrenz drängt den Producenten, mit wohlfeilen Stoffen wohlfeil zu arbeiten, und es darf wohl bezweifelt werden, ob solche Arbeit die Abnehmer befriedigt. Wer verlangt die Gewerbefreiheit? Nur der Capitalbesitzer und der ver-

*) Wenn wir recht berichtet sind, wurde dieses Gutachten mit Allen gegen Eine Stimme, die des Handelsraths-Vorstandes Herrn M. Laun beschlossen, welch letzterer sich für das Gutachten der Augsburger Vertrauensmänner erklärt hat.

mögenslose Handarbeiter. Des Ersteren Wünsche werden befriedigt, der Zweite wird sich getäuscht sehen. Wer ohne alle Mittel ist, bleibt Lohnarbeiter, wie es der heutige mittlere Gewerbsmann dem Capitale gegenüber werden wird. Dazu kommt:

6) Wer entschädigt, wir wollen nicht sagen die Realrechtsbesitzer, sondern die Hypothekengläubiger derselben? Kann die Gewerbefreiheit mit ihren breiten Schattenseiten so ungeheure Verluste versöhnen? Wir glauben es nicht. — Eine Recherche wird ergeben, daß die neuere Gesetzgebung in Oesterreich solche Rücksicht nicht zu nehmen hatte, weil dort die wenigen Realrechte solche Werthe nicht hatten.

7) Aus diesen Gründen halten wir, zumal die Frage über Entschädigung der Realrechtsbesitzer oder deren Hypothekgläubiger nicht gelöst ist, eine Reform des Gewerbsgesetzes für freiere Bewegung für rathsamer, die besonders dahin gehen soll, daß beim Bestand der Lehrlingszeit und beim gänzlichen Wegfall der Meisterprüfungen, wer einmal konzessionirt ist, die Arbeitsbefugniß zur möglichsten Beseitigung der Gewerbsstreitigkeiten im weitesten Sinne haben soll, daß darnach jeder Meister, der bisher blos Theile eines Gewerbproduktes fertigen konnte, das ganze Produkt herstellen kann, und daß die Meisterprüfung ausnahmsweise für den Betrieb solcher Gewerbe stehen bleibt, welche aus Sanitäts- oder Sicherheitsrücksichten der polizeilichen Aufsicht unterstellt bleiben müssen. — Mit solchen Bestimmungen, glauben wir, kann dann die bayerische Gewerbsthätigkeit jeder andern gut die Wage halten.

VI.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

In dem Hauptberichte dieser Kammer ist der schwebenden Gewerbefrage mit folgenden Worten gedacht:

„Das neue österreichische Gewerbegesetz hat auch die Aufmerksamkeit der unterfränkischen Gewerbe- und Handelskammer und, wie nicht zu zweifeln, aller Kammern des Königreichs erregt.

Die Erfahrung wird lehren, ob in der Praxis die Durchführung den Interessen der gewerbetreibenden Bevölkerung entspricht.

Hier kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß von Seite der k. Staatsregierung eine der Zeit entsprechende Fortbildung der Gewerbegesetze zur freieren Bewegung der Gewerbe angebahnt werde, damit, wenn das österreichische Gesetz sich praktisch erweist, die etwaige Einführung einer freieren Gewerbeordnung die Betheiligten nicht unvorbereitet trifft."

1) Kreishauptstadt Würzburg.

a) Gutachten der Vertrauensmänner.

Die von der kgl. Kreisregierung von Unterfranken auf den 18. August v. J. einberufene Versammlung der Vertreter des Fabrik-, Handel- und Gewerbestandes des Kreises wurde durch Hrn. Regierungsdirektor v. Gresser mit einer Ansprache eröffnet, worin derselbe auf die Wichtigkeit der von ihnen zu pflegenden Berathungen hinwies.

Das Programm, welches diesen Berathungen zu Grunde gelegt ward, umfaßt folgende Fragen: 1) Genügt die dermalige Gewerbsgesetzgebung und worin bestehen verneinenden Falles deren Hauptmängel mit Hinblick auf die Interessen der Gewerbtreibenden wie des

Publikums? 2) Wäre die Revision des Gewerbsgesetzes in der Richtung zur seinerzeitigen Gewerbefreiheit oder sofort die letztere selbst einzuführen? 3) Wie wäre es mit den dinglichen Gewerbsrechten (realen und radizirten Gewerben) zu halten; erscheint deren Ablösung und Entschädigung veranlaßt oder nicht, bejahenden Falles durch wen? 4) Nach welchem Prinzipe und auf welche Art und Weise wären die künftigen Gewerbsgenossenschaften zu gestalten? Empfiehlt sich die Einführung derselben kraft gesetzlicher Anordnung oder durch die völlig freie Assoziation? 5) Welche Regelung sollen die Beziehungen der Gewerbe und des Handels zum Auslande und gegenüber fremden Staatsangehörigen erhalten? 6) In welches Verhältniß soll die künftige Gewerbeordnung zur Ansässigmachung und Verehelichung treten?

Nach eingehender Berathung und Erörterung des Gegenstandes gelangte die Versammlung zu folgenden Beschlüssen:

Die Frage, ob die gegenwärtige Gewerbegesetzgebung genüge, wurde allgemein verneint, und der sofortige Uebergang zur Gewerbefreiheit mit überwiegender Stimmenmehrheit als zweckmäßig erachtet. Folgerichtig sprach sich die Versammlung auch für das Wegfallen der Lehrlingsprüfung aus, die der Würzburger Handelsrath beibehalten wissen wollte, um die Lehrlinge anzueifern. Ferner war die Versammlung der Ansicht, es sei die selbstständige Ausübung eines Gewerbes in der Regel abhängig zu machen von dem Erforderniß des zurückgelegten 24. Lebensjahres des Gewerbetreibenden. Nur bei einigen Gewerben (wie Apotheken, Wirthschaften 2c.) wurde aus sanitäts- und sittenpolizeilichen Gründen das Beibehalten des Konzessionssystems von der Mehrheit für gut befunden.

Einstimmig wurde für gut erachtet, es seien die realen und radizirten Gewerbe in ihrem dermaligen Bestand zu belassen, und habe weder eine Ablösung derselben, noch eine Entschädigung der Berechtigten zu erfolgen.

Bezüglich der 4. Frage des Programms entschied sich die Majorität (22 Stimmen) dahin, daß bei Einführung der Gewerbefreiheit die gewerblichen Genossenschaften kraft gesetzlicher Anordnung d. h. in der Art einzuführen seien, daß Jeder, der ein Gewerbe selbstständig betreibt, verpflichtet sein solle, irgend einer Gewerbsgenossenschaft beizutreten und derselben anzugehören, daß dagegen den Genossenschaften in Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten ganz freie Hand zu lassen sei. (19 Stimmen waren für Freiwilligkeit des Beitritts zur Genossenschaft.)

Die 5. Frage wurde einstimmig dahin beantwortet, daß unter

Voraussetzung der Gegenseitigkeit Ausländern der Gewerbsbetrieb und der Absatz ihrer Gewerbserzeugnisse in Bayern, sowie die gewerbliche Etablirung im Inlande ebenso zu gestatten sei, wie Inländern.

Bezüglich der 6. Frage einigten sich nach langer Debatte die Versammelten zu dem einstimmigen Beschlusse: Es möge bei Einführung der Gewerbefreiheit eine Abänderung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und der damit in Verbindung stehenden Gesetze über die Heimath, das Armenwesen und des Gemeindeedikts dahin erfolgen, daß jedem Gewerbsunternehmer und Arbeiter die Ansässigmachung möglichst erleichtert werde, ohne jedoch den Gemeinden den nöthigen Schutz gegen übermäßigen und sie gefährdenden Andrang von Gewerbetreibenden zu entziehen.

b) Gutachten des Handelsstandes.

Aufgefordert von der k. Regierung hielt der Handelsstand von Würzburg am 14. Oktober v. J. eine Plenarversammlung, um sich über die Frage der Gewerbereform auszusprechen.

Die weit überwiegende Mehrheit des Gremiums erklärte sich für **unmittelbare Einführung der Gewerbefreiheit** und wurde schließlich der Handelsrath ermächtigt, sich das oben angeführte Gutachten der Würzburger Vertrauensmänner anzueignen *).

---

*) Lediglich zur allseitigen Beleuchtung der Sache fügen wir hier eine in einem Würzburger Blatte veröffentlichte (allerdings anonyme) Verwahrung gegen das Votum des Handelsstandes an, dieselbe lautet:

„Der Würzburger Handelsstand debattirte jüngstens in einer Versammlung die Frage der Gewerbefreiheit. Als Resultat dieser Debatte wurde bezeichnet, daß eine überwiegende Majorität für die Gewerbefreiheit sich erklärte. Insoferne nun etwa dieser Erklärung wegen der überwiegenden Majorität ihrer Vertreter — worauf besonderes Gewicht gelegt zu werden scheint — der Charakter des wahren Gesinnungsausdruckes des hiesigen Handelsstandes vindizirt werden will, muß zur Vermeidung irriger Urtheile bemerkt werden, daß bei Abstimmungen von Angehörigen einer Genossenschaft über allgemeine Angelegenheiten hier wie überall nicht immer die Mehrheit als wahre Vertreterin des allgemeinen Interesses, und ihre Erklärung nicht immer als die allgemeine, das Gesammtwohl achtende und wahrende Ansicht erscheint. Entscheidender für den Werth solcher Erklärungen als die Zahl der Stimmen, ist der Beweggrund, dem die Erklärung entsprang. Von nur etwa 50 Kaufleuten nun war der Handelsstand in der die Frage der Gewerbefreiheit besprechenden Versammlung vertreten. Unter der Majorität dieser

c) Gutachten des Gewerberathes.

Aus Veranlassung der k. Regierung trat auch der Gewerberath von Würzburg am 15. Oktober v. J., verstärkt durch 10 Mitglieder aus dem Gewerbestand, deren Wahl durch das Loos entschieden wurde, zu einer Berathung über die Gewerbefrage zusammen.

Mit großer Majorität wurde von der Versammlung der sofortige Uebergang zur Gewerbefreiheit begutachtet.

Gegen dieses Votum wurde übrigens durch die Vorsteher von 23 Gewerben als: Schlosser, Weber, Schneider, Zeugschmiede, Sporrer, Bäcker, Schuster, Tüchner, Hutmacher, Dreher, Schreiner, Kammmacher, Siebmacher, Bürstenbinder, Färber, Kupferschmiede, Gerber, Buchbinder, Zinngießer, Seifensieder, Glaser, Hafner, im Namen ihrer Vereine öffentliche Verwahrung eingelegt und sich von diesen gegen die Gewerbefreiheit erklärt.

d) Gutachten des polytechnischen Vereins.

Der polytechnische Verein in Würzburg versammelte sich am 6. August v. J. zur Besprechung der Gewerbefrage.

Der Gegenstand der Verhandlung wurde unter dem Vorsitze des stellvertretenden Vereinsdirektors, Herrn Bezirksgerichtsraths Dr. Kurz, nach einem geschichtlichen Ueberblick auf die Entstehung des Gewerbe-

---

Versammlung befanden sich 9—10 israelitische Kaufleute, welche mit der Gesammtheit ihrer Glaubensgenossen unter der drückenden Last veralteter Ausnahmsgesetze keuchen, und die Befreiung von diesen, einstimmig mißbilligten, jedoch mit dem allgemeinen Gewerbswesen nicht zusammenhängenden Einschränkungen von der Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit hoffen, und nur um deswillen für die Gewerbefreiheit stimmen müssen; diese Majorität besteht ferner aus 5—6 Weinhändlern und 10—11 Besitzern von Manufakturgeschäften, welche Geschäfte die Gewerbefreiheit in ihren lästigen Folgen bereits fühlen, und Entschädigung hiefür in der allgemeinen Gewerbefreiheit erstreben, daher zur Erklärung für diese durch ihre Spezial-Interessen bestimmt werden. Von den überwiegenden Theilnehmern der Versammlung sprach die Hälfte für die Hälfte gegen die Gewerbefreiheit sich aus. Ist daher jener Stimmen-Ueberzahl wirklich ein so bedeutendes materielles Uebergewicht beizumessen, ist in jenem aus bestimmten Sonder-Interessen entsprungenen Majoritäts-Votum die wahre, nur das Gemeinwohl vertretende Ansicht des Würzburger Handelsstandes über die Tagesfrage der Gewerbefreiheit zu erkennen?

wesens in der durch die Tagesordnung bestimmten Reihenfolge berathen.

Die fast allgemeine Ueberzeugung gab sich dahin kund, daß die Gewerbefreiheit, wenn sich auch nicht sofort alle die glänzenden Früchte, die Manche erwarten, von ihrer Einführung hoffen lassen, doch unvermeidlich anzubahnen sei, um späteren Generationen die Segnungen der freien Arbeit zu verschaffen. Nur Eine Stimme erhob sich für Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

Darüber aber, ob zur vollen Gewerbefreiheit unmittelbar überzugehen oder dieselbe allmählig einzuführen sei, gingen die Stimmen auseinander. Für die sofortige Einführung ward besonders das Verhältniß Bayerns zu andern deutschen Staaten geltend gemacht und die Besorgniß geäußert, daß jede Zurückhaltung voraussichtlich die zu erwartenden Vortheile schmälern werde, ohne jedoch die Nachtheile zu verringern.

Im Einzelnen wurde die Aufhebung der Lehr- und Gesellenzeit, sowie der Meisterprüfung (übrigens unter Beibehaltung der letzteren für diejenigen, die sie erstehen wollen), die Einführung der Freizügigkeit des Gewerbsbetriebes (unter Trennung von der Ansässigmachung), die Nichtentschädigung der Realrechte und die Beibehaltung einer Anzahl Gewerbe als konzessionirte (aus Rücksichten des öffentlichen Wohls) befürwortet.

2) Stadt Aschaffenburg.

Die dortigen Vertrauensmänner aus dem Gewerbe- und Handelsstande haben die 6 Fragen des ihnen von der Regierung vorgelegten Berathungs-Programmes am 2. Oktober v. J. berathen und sich in ihrem Gutachten im Sinne der Würzburger Beschlüsse, sohin für die Umgestaltung unsers Gewerbewesens zur unbeschränkten Gewerbefreiheit geäußert.

3) Stadt Schweinfurt.

Der Gewerbeverein in Schweinfurt sprach sich für sofortige Gewerbefreiheit aus:

Nach dem Inhalt seines Gutachtens soll jedes technische und Handelsgeschäft frei sein und keiner Konzession bedürfen. Der Nachweis persönlicher Befähigung sei nicht nothwendig. Mit Begründung eines Geschäftes sei das Recht der Ehelichung verbunden. Jeder selbstständige Gewerbsbetrieb bedinge in der Regel das 24. Lebensjahr. Ablösung der Realrechte scheine nicht nöthig, da sie durch persönliche Kon-

zessionen ohnedieß immer werthloser werden. Genossenschaften zu bilden, soll den betreffenden Gewerbsleuten überlassen werden. Für Angehörige anderer Staaten sei der Grundsatz der Gegenseitigkeit festzuhalten. Die Heimathgemeinde sei verpflichtet, ihren männlichen Angehörigen nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre die Verehelichung zu gestatten, soferne nicht besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Ferner wurde von dem Verein der Wunsch ausgesprochen, die k. Regierung möge in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse mehrere mit der Gewerbefreiheit zusammenhängende Gesetze, wie das revidirte Gemeinde-Edikt, das Heeresergänzungsgesetz ꝛc. ebenfalls einer Revision unterstellen und namentlich im Heerwesen dreijährige Dienstzeit einführen, damit es Jedem möglich sei, rechtzeitig in den Bürgerverband einzutreten.

VII.

Schwaben und Neuburg.

Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer.

Daß die Fortschritte der Zeit unaufhaltsam sind, dieß wird von keinem Mitgliede der Kammer verkannt, die Anschauungen über die Folgen der bevorstehenden großen Veränderungen in der Gewerbegesetzgebung sind jedoch sehr verschieden; es ließ sich deßhalb auch ein präciser gemeinsamer Ausdruck für die Ansicht der Kammer nicht finden, wie dieß schon nach der Natur ihrer Zusammensetzung nicht anders zu erwarten war.

Vom speziellen Standpunkt der Gewerbe aus blickt die Mehrzahl nicht ohne Bangen auf jenen entscheidenden Schritt vorwärts, wie ihn eben Oesterreich durch Einführung der Gewerbefreiheit in so ausgedehntem Maße gethan hat, weßhalb man vorerst lediglich die Bitte zu stellen beschloß:

> Königliche Staatsregierung wolle bei bevorstehender Umgestaltung der Gewerbeordnung die betreffenden Entwürfe auch den einzelnen Gewerbe- und Handelsräthen gesondert zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen geruhen.

Ob und welche besondere in der Billigkeit gegründete Ansprüche auf Entschädigung eintretenden Falls die Inhaber gewerblicher Realrechte haben dürften, darüber vermag sich die Kammer um so weniger prinzipiell und im Voraus auszusprechen, als noch gänzlich unbekannt ist, welche Stellung diesen Rechten in Bezug auf erleichterte Ansässigmachung künftig zugedacht ist und worin denn eigentlich bei Allen oder bei Einzelnen der wirkliche Verlust bestehen wird.

Die Kammer hält daher ein näheres Eingehen auf diese Frage von ihrem Standpunkte aus dermalen für verfrüht.

Die Kammer hegt übrigens das Vertrauen, daß die gesetzgebende Gewalt Bayerns auch hier auf Grund vollständiger Sachkunde und genauer Prüfung Maß zu finden, da, wo nöthig, eine billige Schonung zu üben, im Uebrigen aber unbeirrt und ungehemmt jene allgemeinen Gesetze einzuführen wissen werde, von deren Ersprießlichkeit für das Gesammtwohl Aller sie überzeugt ist.

Kreishauptstadt Augsburg.

a) Gutachten der Vertrauensmänner des Kreises.

Zu den am 6. Juli v. J. gepflogenen Berathungen von Sachverständigen über die Gewerbefrage waren 21 Männer aus den verschiedenen Städten des Kreises geladen und erschienen.

Es waren dieß: Hofrath Dr. v. Kerstorf, k. Advokat und Syndikus des hiesigen Handelsstandes, v. Forndran, I. rechtskund. Bürgermeister, Dr. Leo, Rektor der polytechnischen Schule, A. Hertel, Großhändler, Carl Forster, Fabrikant, Prinz, Färbermeister, Kühny, Goldschläger, Schmid, Mahlmüller, Schmedding, Gold- und Silberarbeiter, sämmtlich von Augsburg; Rupprecht, k. Landrichter in Zusmarshausen, Sichlern, Wachszieher und Krämer von Göggingen, Tressel, Bierbrauer von Schwabmünchen, Kirn, Gold- und Silberarbeiter und Vorstand der Stadt Wertingen, A. Rehle, Mitglied des Handelsrathes von Kaufbeuren, Ed. v. Pfister, Mitglied des Handelsraths von Lindau, Fr. Arnold, Mitglied des Handelsraths von Memmingen, Joh. Graser, Mitglied des Gewerberaths von Kaufbeuren, C. A. Blenk, Posamentier und Mitglied des Gewerberaths von Kempten, Jakob Götzger, Zimmermeister und Mitglied des Gewerberaths von Lindau, Wilh. Härtl, Tapezierer und Mitglied des Gewerberaths von Neuburg, Aug. Wöhrle, Fabrikant und Mitglied des Gewerberaths von Nördlingen.

Die Berathung wurde durch eine Anrede des Herrn Regierungs-Präsidenten eingeleitet, in welcher derselbe zunächst auf die Worte des Einladungszirkulars Bezug nahm, wonach man zu dieser berathenden Versammlung Männer berufen habe, „welche mit den bestehenden gewerblichen Verhältnissen genau vertraut sind und zu der Erwartung berechtigen, daß sie die gegebenen Zustände so, wie sie wirklich sind, auffassen und mit Selbstverleugnung aller vorgefaßten Meinung und ohne Sonderinteressen unparteiisch würdigen werden;" hierauf gab derselbe ein äußerst klares und ausführliches Bild der Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in Bayern und in anderen Staaten, sowie der Fortschritte der großen Industrie, der Steigerung aller Verkehrsmittel und deren Einfluß auf Handel und Gewerbe u. s. w. und eröffnete die Berathung über die im Auftrage des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erörternden Hauptfragen, nämlich: Zustand der Gewerbe, Bedürfniß einer Reform der Gewerbsgesetzgebung, und wenn, ob solche nur im Wege der Revision des Gewerbsgesetzes von 1825 in der Richtung zur Gewerbefreiheit eintreten, oder ob sofort die Gewerbefreiheit selbst gesetzlich eingeführt werden solle?

Es folgte nun eine freimüthige und erschöpfende Diskussion der gestellten Fragen, an welcher sich die Mehrzahl der Anwesenden wiederholt lebhaft betheiligte und als deren Resultat schließlich folgendes Gutachten vereinbart wurde:

„Der Zustand der Gewerbe ist kein guter; die Aufhebung der die Gewerbtreibenden selbst innerhalb der bisherigen Gewerbegesetzgebung belästigenden Schranken erscheint als durchaus nöthig. Eine bloße Revision der bisherigen Gewerbegesetzgebung kann nicht zum Bessseren führen, das Konzessionssystem selbst muß fallen und zur vollen Gewerbefreiheit ohne weitere Uebergangsperiode geschritten werden.

Dieses Votum für unbedingte volle und sofortige Gewerbefreiheit bindet die Versammlung an folgende zwei ausdrückliche Voraussetzungen: a) daß die auf Grund der Gewerbefreiheit eintretende Ausübung eines Gewerbes an sich selbst noch keinen Titel zur Ansässigmachung bilden, sondern in letzter Beziehung das unbedingte Veto der Gemeinde nach §. 9 Ziff. 1 lit. a des revidirten Ansässigmachungsgesetzes von 1834 Platz finden solle; b) daß bezüglich der mit der Gewerbefreiheit eintretenden Freizügigkeit nicht durch das neue Gesetz selbst schon auch deren Ausdehnung auf nichtbayerische Unterthanen ausgesprochen, sondern die Frage der Freizügigkeitsgewährung für Nichtbayern in Beziehung auf Gewerbebetrieb in Bayern ausdrücklich einem besonderen weiteren Gesetze vorbehalten sein solle. Die Versammlung glaubt hiebei noch folgende Momente der besonderen Berücksichtigung empfehlen zu sollen: 1) Möglichste Beschränkung der Zahl jener Gewerbe, welche auch ferner noch einer besonderen Lizenz von Seiten der Staatsgewalt unterstellt sein sollen und auch bei diesen Aufgebung des bisherigen Konzessionssystems und seiner Bedingungen im Prinzip, dagegen Feststellung auf das Erforderniß der speziellen Kategorien reduzirter besonderer Vorbedingungen. 2) Bezüglich der Realrechte einfaches Fortbestehenlassen derselben nebst dem den Erwerbern bisher zuständigen Titel zur Ansässigmachung, jedoch zugleich Fortbestand der Bedingung des guten Leumundes, der Fähigkeit und der Rücksicht auf den Nahrungsstand nach §. 31 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1856, falls auf diesen speziellen Titel hin die Ansässigmachung begründet werden will. 3) Vereine, sowohl deren Fortbestand, als der Beitritt zu denselben, letzteres unter den statutenmäßigen Bedingungen, sollen fakultativ sein und in keiner Beziehung ein Zwang stattfinden, dagegen der Beitritt bei Erfüllung der ordnungsmäßigen Bedingungen nicht verweigert werden dürfen.“

b) Adresse des Gewerberathes.

Der Gewerberath von Augsburg hat zur Abwendung der Gewerbefreiheit unterm 23. Juli v. Js. an Seine Majestät den König eine Vorstellung nachstehenden Inhaltes gerichtet:

„In tiefster Ehrfurcht und im Hinblick auf §. 142 und 146 des Gewerbsgesetzes und der Vollzugsinstruktionen vom 17. Dezember 1853 wagt der treu gehorsamst unterzeichnete Gewerberath der kgl. Kreishauptstadt Augsburg sich den Stufen des geheiligten Thrones Eurer Königlichen Majestät zu nähern und seine Ansichten, Wünsche, Vorschläge und Erfahrungen im rubrizirten Betreff vertrauensvoll niederzulegen. Daß am 6. Juli l. Js. bei hoher kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die erste Versammlung, Berathung und Beschlußfassung über die wichtigste aller gewerblichen Fragen stattgefunden hat, dürfte Eurer Königlichen Majestät, wie das Resultat derselben, nicht unbekannt geblieben sein. Da diese Versammlung bei hoher königl. Regierung als Organ der Mehrzahl angesehen werden könnte und Eure Königliche Majestät die wahre Gesinnung des weit größern Theiles der Bevölkerung und des Gewerbestandes in Augsburg noch nicht vernommen haben, so dürfte auch aus dieser Kreishauptstadt eine Gegenvorstellung Eurer Königlichen Majestät unterbreitet werden.

Die Sachverständigen aus dem Kreis Schwaben und Neuburg haben den Zustand der Gewerbe als keinen guten bezeichnet und beantragten, daß die, die Gewerbe beengenden Schranken fallen, und zur vollen Gewerbefreiheit geschritten werden müsse. Dagegen wenden wir ein und sind vollkommen überzeugt, daß in Bayern sowohl der Zustand der Gewerbe, als wie der ganzen Bevölkerung viel besser ist, als in jenen Staaten, wo volle Gewerbefreiheit schon länger besteht, worauf wir später durch Vergleich zurückzukommen uns erlauben.

Weiter heißt es, daß die auf Grund der Gewerbefreiheit eintretende Ausübung eines Gewerbes an sich selbst noch keinen Titel zur Ansässigmachung bilde. Dagegen ist zu bemerken, daß Derjenige, welcher ein Gewerbe betreibt, einer Frauensperson bedarf, und daß in Folge des unverehelichten Zusammenlebens das Menschengeschlecht demoralisirt wird.

Was bezüglich der Realrechte gesagt ist, klingt wie Hohn gegen alle Rechte. Das einfache Fortbestehenlassen derselben, und daneben so viel als immer wollen, dasselbe Recht unentgeldlich betreiben lassen, wofür die Besitzenden große Summen bezahlen mußten, heißt so viel als Millionen aus dem Nationalvermögen streichen, Tausende von Familien ins Unglück stürzen und den noch blühenden Mittelstand als

eine Stütze des Thrones zu einem staatsgefährlichen Proletariat umzuwandeln. Ein gewerbliches Realrecht ist ein positives, durch einen Rechtstitel erworbenes Recht, sowie ein Gut, Haus, Acker rc. rc. Erstere stehen neben Letzteren in den Hypothekenbüchern und im Staate als gleiche Rechte gesetzlich anerkannt und versichert.

Die 21 Sachverständigen von Schwaben und Neuburg haben sich als solche in dieser Beziehung nicht bewährt. Ihre Aufgabe war, dahin zu wirken, daß die Gewerbe gehoben werden; sie aber stellten den Antrag, den Besitz des Gewerbestandes zu entwerthen, wodurch ihm Vermögen und Kredit entzogen und er statt gehoben, niedergedrückt wird. Auf der andern Seite erkannten sie recht wohl die Nachtheile, welche die Gewerbefreiheit den Gemeinden bringt, darum haben sie die Ansässigmachung mit dem Gewerbebetriebe nicht verbunden, und geben dadurch deutlich zu erkennen, wie viel sie für das Wohl der Gemeinde im Hinblick auf die Gewerbefreiheit fürchten, und wie wenig ihnen das Recht und das Wohl so vieler Einzelner, auch Gemeindeglieder, am Herzen liegt, sonst würden sie die Realrechte nicht mit solchen Vorbedingungen erschwert haben.

Wir vertrauen auf Euer Königlichen Majestät unbegränzte Gerechtigkeitsliebe und Allerhöchstweise Staatsregierung, die in so wichtigen Angelegenheiten immer den Weg des Rechtes unbeirrt vorgeschritten sind. Halten wir fest an dem Gewerbgesetze und den Vollzugsinstruktionen vom 17. Dezember 1853, seine Grundpfeiler sind Weisheit und Gerechtigkeit, sowohl für den Consumenten wie für den Produzenten; für beide Theile sind hinlänglich die Interessen gewahrt mit Ausnahme einiger, die den Kleingewerben hemmend entgegenstehen. Daß Gerechtigkeit im Gesetze das Glück der ganzen Bevölkerung ist, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen.

Bayerns Industrie steht auf gleicher Stufe mit jenen Staaten, welche volle Gewerbefreiheit haben. Bayerns Fabriken blühen und sind im Auslande berühmt, ihre Erzeugnisse werden nach allen Richtungen, wo das Rohprodukt nicht wohlfeiler als bei uns ist, versendet, wodurch auch Geld ins Land gezogen wird. Nicht so verhält es sich mit den kleinen oder Lokalgewerben. Diese sind nicht geeignet, daß sie Geld ins Land ziehen könnten. Wenn sie aber zu viel werden, so sind sie ein verzehrender Theil im Lande selbst und bringen die entgegengesetzte Wirkung hervor, wie wir solches durch das freiere Gewerbgesetz vom 11. September 1825 erfahren haben, worauf auch aus Anlaß des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1834 eine Allerhöchste kgl. Verordnung zur Abhilfe dieses Uebelstandes erlassen wurde. An Lokalgewerben ist

in Bayern kein Mangel; wo solcher besteht, kann gesetzlich abgeholfen werden; im Gegentheil, man hört über Mangel an Arbeit selbst in den Fabriken klagen. Bei den Lokalgewerben besteht wirklich Mangel an Arbeit, das beweisen unter Anderm die vielen Klagen, welche bei den Behörden wegen Gewerbsübergriffen angebracht werden.

Auch auf den Ackerbau wirkt eine ausgedehnte Gewerbefreiheit in Bayern nachtheilig. Z. B. ein Bauer oder Söldner hat mehrere Kinder, wovon aber nur eines die Heimath erhält, bei Ersterem, weil das Gut nicht vertheilt wird, beim Zweiten, weil die Söld nur eine Familie ernährt, die übrigen Geschwister bleiben bei der Familie und besorgen den Feldbau. Bei Gewerbefreiheit aber werden sie sich dem Handel und Gewerben widmen, weil sie dadurch in den Stand gesetzt sind, eine eigene Familie gründen zu können. Wie dadurch einerseits dem Ackerbau die Kräfte entzogen und seine Erträgnisse vermindert werden, so steigert sich andererseits der Verbrauch derselben, d. h. es wird mehr verbraucht und weniger gebaut. Daß dadurch alle unentbehrlichen Lebensmittel im Preise steigen müssen, liegt auf flacher Hand, daß aber dieser Nachtheil durch Vermehrung der Lokalgewerbe gedeckt werden kann, wird Niemand behaupten können, weil es Keinem gelingen wird, Brod ohne Mehl zu backen. Es wird sonach auch der Nichtgewerbetreibende, sollte er auch seine Hauseinrichtung, Kleider 2c. 2c. etwas billiger erhalten, doch weit mehr Ausgaben haben, als jetzt, weil er seine täglichen unentbehrlichen Lebensmittel viel theurer bezahlen muß. Es liegt daher in unserm wie in unserer Nachkommen höchstem Interesse, dahin zu wirken, daß die unheilbringende Gewerbefreiheit von uns fern gehalten werde. Wir leben in einem konstitutionellen Staate, dessen Gesetze keinen Standesunterschied kennen und daher auch den Gewerbestand nicht schutzlos gestellt wissen wollen.

Durch Vorstehendes glauben wir genügend dargethan zu haben, daß die ausgedehnte Gewerbefreiheit für Bayern nicht nur keinen Vortheil, sondern Nachtheil bringt und stellen die allerehrfurchtsvollste Bitte:

Eure Königliche Majestät wollen Vorstehendes als eine aus der Erfahrung und Ueberzeugung geschöpfte Wahrheit als Gründe anerkennen und so Allerhöchst eigene Gerechtigkeit widerfahren lassen und ersterben Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamster Gewerberath der kgl. Kreishauptstadt Augsburg."
(Folgen die Unterschriften).

Inhalt.